

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Blicke auf den badischen Landtag von 1842**

**Schaffhausen, 1843**

**urn:nbn:de:bsz:31-14674**

~~Max. V. 20.~~

14

B l i c k e

auf den

badischen Landtag

von

1 8 4 2.



---

Schaffhausen.

Gurter'sche Buchhandlung.

1843.

238

5

IV  
Leinwand

1811

1811

Leinwand

1811

1811

1811

Leinwand

1811

**P l i c k e**

auf den

**badischen Landtag**

von

**1 8 4 2.**

---

**Schaffhausen.**

**Harter'sche Buchhandlung.**

**1843.**

1719

1719

patentur nachfolgend

1719

1719



28

### Vorbemerkung.

---

Wenn wir diese kleine Schrift durch den Druck dem Publikum übergeben, so geschieht dieß natürlich nicht aus Drang, in der literarischen Welt auftreten zu wollen; vielmehr soll sie den bescheidenen Zweck haben, denen, welche sich für das constitutionelle Staatsleben Badens interessieren, eine gedrängte Uebersicht über die vorzüglichsten Verhandlungen des badischen Landtages von 1842

in partheiloser Darstellung zu geben. Wir wün-  
schen, daß hiebei nur der Wille, Gutes zu wirken,  
anerkannt, und hoffen, daß dieß Bestreben, wie  
alles Gute, eines milden Urtheils sich zu erfreuen  
haben werde.

## Erster Abschnitt.

### Politische Stellung der Kammer beim Beginn der Verhandlungen.

Wenn man beim Anfang der Verhandlungen hat behaupten wollen, die Opposition habe die absolute Majorität für sich, so war diese Behauptung eine falsche; denn der Opposition waren die anfangs mit Jubel verkündeten sogenannten Doppelwahlen nicht günstig, indem an einigen Orten ihre Gegner den Sieg davon trugen. Die Abgeordneten sind fast sämmtlich in zwei, scharf von einander sich trennende Fractionen geschieden; eine Ausnahme bilden nur Wenige, die zwischen diesen beiden Theilen mitten inne zu stehen suchen. Bei dem Beginne der Verhandlungen zählte die Opposition 27, die ihr entgegenstehende Fraction aber 26 Angehörige; als schwebend ließen sich 10 Stimmen annehmen. Hauptwortführer der ministeriellen Parthie ist Trefurt, kräftige Adjutantur leistet ihm Schaaf. In erster Linie der Oppositionsfraction kämpfen von Iststein, Weller, Sander, Bassermann, Bissing, Mathy, Rinde-

schwender. Unbedingt einer Fraction haben sich nicht angeschlossen: Präsident Bek, Bader, Martin, Posselt, Züllich und Andere. Die Zahlenverhältnisse sind somit ohne große Differenz; allein es war die geistige Ueberlegenheit, die compacte Association der Oppositionsmitglieder, und ihr patriotischer Eifer, der ihnen den Sieg über ihre politischen Gegner verlieh.

## Zweiter Abschnitt.

### Die Urlaubsfrage.

Die Motion des Abgeordneten von Igstein, die Circularschreiben der Ministerialchefs betreffend, enthält folgende Stelle:

„ich sah,“ sagt von Igstein unter Anderm, „im Jahr 1831 die Sonne der Freiheit über Baden aufgehen, ich sah das Land unter seinem edlen Fürsten blühend, das Volk zufrieden und dankbar, die Regierung im gedeihlichen Zusammenwirken mit den constitutionellen Gewalten vorschreiten zur Ausbildung der Verfassung und zur Erlassung wohlthätiger, zeitgemäßer Gesetze. — Man beneidete Baden um seine glückliche Stellung! Da wurde hemmend und störend, wie ein Blitz vom

heitern Himmel, jene unselige Urlaubsfrage in das ruhige Land geschleudert und von da an leidet das Land."

Die badische Verfassung enthält die Bestimmung, daß auch die Staats-, Kirchen- und Schuldiener an der repräsentativen Volksvertretung activen Antheil nehmen dürfen. Die Kammer behauptet nun, die Regierung habe nicht das Recht, einem durch freie Volkswahl zur Volksvertretung berufenen Diener den Urlaub von seinem Amte zu verweigern. Es werde ja dadurch die Verfassungsbestimmung zu einer rein illusorischen gemacht, weil es der Regierung einmal gefallen könnte, sämmtlichen, für eine Landtagsperiode gewählten Dienern den Urlaub zu verweigern, wodurch eine von der Regierung einseitig ausgegangene Aufhebung, wenigstens Abänderung eines Verfassungspunktes geschaffen würde, was ja gerade verfassungswidrig sey, oder aber stände es im Willen der obersten Träger der Staatsgewalt, diejenigen Diener, von welchen sie Unterstützung im parlamentarischen Kampfe erwarten, vom Amte zu dispensiren, dagegen denen, die sie im Bunde mit der Opposition wähen, den Urlaub zu verweigern. Gerade dieses letztere Verfahren scheint öfters zur Anwendung gekommen zu seyn, so daß die Sache Aufmerksamkeit und Mißbilligung von Seiten der öffentlichen Meinung hervorrief, endlich aber der Gegenstand ernster ständischer Debatte wurde.

Die Ausübung der Staatsgewalt, d. h. die Leitung der — von sämmtlichen Staatsgenossen, behufs der Erreichung des Staatszweckes zusammengeschossenen Masse geiz

stiger und materieller Kräfte, ist vom badischen Volk in die Hände seines Landesfürsten niedergelegt. Dieser vereinigt also in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie durch seine Organe, welche nur die Staatsdiener seyn können, nach den durch die Landesverfassung gegebenen Bestimmungen aus.

Ein unmittelbares, durch keinen äußern Einfluß beschränktes Verfügungsrecht (ausgeübt nach den grundgesetzlichen Normen) über diese Diener, die es ja nur freiwillig, nicht gezwungen sind, steht wohl unbestreitbar der Regierung zu; da, wer den Zweck will, auch die Mittel wollen muß. Der Fall ist nicht wahrscheinlich, aber denkbar ist er, daß die Kammer in Folge zufälliger oder berechneter Einwirkungen größtentheils aus Staatsdienern bestehen soll.

In diesem Fall gäbe es keine Regierung und keine Volksrepräsentation mehr, weil die Factoren des Gesamtwillens nicht mehr getrennt sind, somit das Charakteristische des constitutionellen Staatslebens wegfällt, wenn hier einer geordneten Regierung nicht freie Hand gelassen ist.

Es kann daher der Regierung nur als guter Wille zu Aufrechthaltung reiner, unverfälschter Volksvertretung angerechnet werden, wenn sie im Allgemeinen darauf hinwirkt, möglichst wenige Staatsdiener als Vertreter des Volkes gelten zu lassen, ebensowenig aber wird die badische Verfassung wollen, daß das Recht, das Volk durch Staatsdiener repräsentirt zu sehen, unbeschränkt ausgedehnt werde, wenn die Vertretung, je nach dem gegebenen Staatszustande, überhaupt noch von praktischem Interesse seyn soll. Ein

solches Handeln der Regierung kann nur politisch richtig und patriotisch genannt werden.

Anbetreffend aber die relative Urlaubsverweigerung und Verwilligung an einzelne Beamte, so kann das Verfahren der Regierung dann vertheidigt und gerechtfertigt werden, wenn die Individualität eines Dieners oder aber das Eigenthümliche eines Amtes es nothwendig machten, daß eben dieser Mann eben zu diesem Amte berufen wurde, und ein ihn ausfüllender Stellvertreter nicht leicht, oder ohne Nachtheil für den Staat wohl auch gar nicht gefunden werden kann. — Allein die Constitutionsurkunde spricht nur im Allgemeinen von Staatsdienern; eine Abweichung von dieser Norm kennt sie nicht; sie spricht also eine gleiche Behandlung aller in diese Klasse von Staatsgenossen gehörenden Personen aus und es wird daher die Regierung, wenn sie verfassungsmäßig handeln will, sich in dem Fall befinden, der Kammer darzuthun, daß eben der gewählte Diener zu seinem Dienste unumgänglich nothwendig oder, um Nachtheil für das allgemeine Beste zu verhüten, nothwendig sey. —

Mit der Ansicht:

daß es jedem gewählten Beamten unbenommen bleibe, sein Amt niederzulegen und hiedurch die politischen und rechtlichen Hindernisse, die seinem Eintritt in die ständische Vertretung entgegenstehen, zu heben, reichete allerdings die Regierung nicht durch, denn die Verfassung gibt dem Staatsbeamten und zwar jedem einmal das Recht; die Verfassung aber heilig zu halten und sie zur Richtschnur ihrer Staatsregeln zu nehmen, ist

unabweisliche Pflicht der Regierung, wie des Volkes. Dann würde ihr die Sache nicht gleichgültig seyn können, wenn das in Frage stehende Recht so weit ausgedehnt würde, daß die Leitung des Staatsorganismus darunter nothleiden sollte. In diesem Fall würde auch sie die Pflicht haben, unter Kommunikation mit der Institution der Volksvertretung, den gewählten Dienern die Alternative zu stellen, entweder die Rechte auf ihr Amt aufzugeben oder die Eigenschaft als Volksvertreter zu suspendiren. Es kann nicht im Interesse des Volkes liegen, daß die Staatsmaschine durch eine Masse Stellvertreter geleitet werde, was in Baden auch noch mit größeren pecuniären Opfern verknüpft ist; was aber nicht im Interesse des Volkes liegt, soll wenigstens nicht im Interesse der Führer der Staatsgewalt liegen. Noch ist das vermittelnde Princip nicht gefunden, das Regierung und Stände in dieser Frage zur Vereinigung geführt hätte, vielleicht nicht sowohl deshalb, weil die Frage an sich schwer zu lösen ist, als weil spätere Vorgänge ein Verständniß nicht schwierig machten.

### Dritter Abschnitt.

Die Circularschreiben der Ministerial-Chefs nach Auflösung der letzten Kammer vom 7. und 8. März 1842.

und

die durch sie hervorgerufene Motion des Abgeordneten von Ihstein.

Nachdem die letzte Kammer wegen Majorität der Opposition aufgelöst war, wirkte die Regierung mit aller Kraft dahin, daß die neuen Wahlen zu ihren Gunsten ausfallen sollten. Die Mittel, wodurch diese Wahlbeherrschung durchgeführt werden sollte, zählt die Motion des Abg. v. Ihstein also auf:

- 1) Weisung und Vorschriften an sämtliche Staats- und Kirchendiener, selbst an den Lehrerstand, mit allem Eifer und Kraft auf die Wahlen einzuwirken.
- 2) Gedruckte Anweisungen an die untern Diener, namentlich die — zu diesem Zweck mißbrauchten Gensdarmen und, Zollgarden, Jäger, Hatzschiere, Amts- und Polizeidiener u. s. w.; auf deren Grund hin die Bürger von diesen Leuten nicht selten Belehrungen über ihre Wahlrechte und Pflichten, aber auch die Bezeichnung der zu wählenden Kandidaten vernehmen mußten.

3) Versetzung derjenigen Staatsdiener, welche den ministeriellen Ansichten nicht entsprachen.

4) An die Seite dieser wohl organisirten Macht trat endlich auch noch die Presse, welche ausschließlich der Ministerialgewalt zu Gebot stand.

5) Schmeicheleien und Versprechungen von Vortheilen für Stadt und Land ohne Ziel und Maas.

6) Drohungen gegen manche Gemeinden und deren Bewohner, ihnen pecuniäre Nachtheile zuzufügen, wenn sie nicht in das Verlangte sich fügen würden.

Die Folgen, welche die ministeriellen Maasregeln hervorgerufen haben, seyen hauptsächlich gewesen:

1) daß das kostbare Recht der Wahlfreiheit angegriffen wurde;

2) die verderbliche Scheidung der Staatsdiener und Angestellten von dem Bürgerstande;

3) das gesunkene Vertrauen des Volkes zu den Beamten und selbst zu der obersten Landesverwaltung;

4) die der Moralität des Volkes geschlagene Wunde und

5) der Unwille der Bürger über die dem Volke durch die Wahlbeherrschung zugefügte Schmach.

Aus dem Ganzen geht hervor, wie leicht und oft ohne gegebenen Grund das Volkszutruen zerstört werden kann, und wie nothwendig es ist, daß jede Regierung sich strenge an das Recht und die Gesetze halte, um auf keine Weise Argwohn zu erregen. Sodann ist anzunehmen, daß die Schuld nicht allein auf Rechnung der Minister geschrieben werden darf, sondern daß Unkenntniß des Volksgeistes, über-

triebener Eifer mancher Beamten und unglückliche Zufälle mehr dazu beitrugen, die Sache zu dem sich ergebenden Resultate zu bringen. Die seit Jahrzehenden so liberale Regierung Badens verwöhnte und erfreute die Gemüther. Regierung und Volk schritt mit den Forderungen des Zeitgeistes, der durch alle Macht der Welt nicht dirigirt werden kann, weil er in den ewigen, unabänderlichen Gesetzen des Organismus der menschlichen Gesellschaft, seinen Ursprung, seine Fort- und seine Umbildung zu suchen hat, gleichen Schrittes weiter. Deshalb huldigte man ihr, deshalb fühlte man sich glücklich, frei und froh. Hatte aber einmal die Idee der Humanität und das ihr folgende Bestreben nach Verwirklichung der vernünftig-sinnlichen Zwecke des Rechtsstaates in den Gemüthern Wurzel gefaßt, so war es wirklich eine nicht politische Diversion, auf der betretenen Bahn plötzlichen Rückschritt zu machen, und im Gegensatz mit den Forderungen und den Interessen der Zeit zu dem abzulenken, was man vorher war. Man ist so leicht geneigt, alsbald mit dem Vorwurf revolutionärer Tendenzen aufzutreten, wenn man von Volksgeist spricht; allein gerade der Volksgeist ist es, worüber man sich so häufig unrichtige Vorstellungen macht, und weshalb so Manches geschieht, was an sich für das allgemeine Wohl ungemein ersprießlich seyn kann, aber dennoch vor dem Richterstuhl des Volkes als unnütze, verwerfliche Maasregel abgelehnt wird, weil es vielleicht dem Standpunkt seiner Mündigkeit oder Unmündigkeit nicht anpaßt. Die in der Welker'schen Motion citirten Worte des Freiherrn von Stein:

„Wir werden von besoldeten, buchgelehrten, in-  
teressen- und eigenthumlosen Bureaulisten regiert“  
können auf unsere Zeit nicht angewendet werden, aber der  
Vorwurf von Unkenntniß der Volksgesinnung trifft um so  
öfters diese Klasse von Staatsgenossen. Bei der um sich  
greifenden Herrschaft des Materialismus fängt der Be-  
amtenstand an, sich mehr und mehr zur eigenen Kaste zu  
isoliren, damit er sich bei Zeiten vor den Gefahren schütze,  
die ihm erstere bereitet, und er durch solche nicht Ansehen  
und Kraft verliere. Mit diesem Streben schwindet auch  
gleichmäßig alles Volksthümliche, was er hatte, so wie sich  
die Achtung und Anhänglichkeit der Untergebenen zu dem-  
selben mehr und mehr verliert. Statt der Ansicht, man  
habe die Beamten zur Förderung des allgemeinen Wohles,  
drängt sich die Meinung immer kräftiger auf, sie seyen da,  
weil man sie zum Regiment eben nothwendig brauche, und  
diese falsche, verderbliche Ansicht setzt sich, je mehr die Ein-  
sicht des Volkes und auf der andern Seite die Isolirung  
der Beamten steigt, in den Gemüthern immer fester, indem  
es in der Natur der Sache liegt, daß der Regierte sich  
dem Regierenden gegenüber jederzeit unbehaglich fühlt.

Im Interesse des Staates liegt es, daß das Beamten-  
Institut eingreife in das Institut des Volkslebens, beide  
müssen sich, wie Ursache und Wirkung, die Hände bieten,  
dann nur ist wahres Heil zu erwarten.

Als der Opposition bei den Wahlen die Majorität  
gesichert war, war bei ihr fest beschloffen, über die — dem  
Geist und den Bestimmungen der Verfassung entgegen-  
laufende Handlungsweise der Ministerialchefs öffentlich in

der Kammer die ihr gebührende Mißbilligung auszusprechen, und zu Ausführung dieses Aktes, einer Art von Volksjustiz, war der Abgeordnete von Ißstein bestimmt, der liberale, gemäßigte Veteran des badischen Ständelebens. In der 17ten Sitzung der zweiten Kammer begründete derselbe seine dießfallige Motion bei überfülltem Hause, und schließt nach Aufzählung der Thaten mit der beantragten Rüge selbst, nemlich:

„Die Kammer erkennt in den Rescripten der Minister, die neuen Wahlen betreffend, einen — den Bestimmungen und dem Geiste der Verfassung widerstrebenden Angriff auf die, durch die Wahlordnung dem badischen Volke gewährte Wahlfreiheit.“

„Sie beklagt und sieht in der Erlassung dieser Rescripte eine, den ersten Anforderungen einer guten und weisen Staatsverwaltung zuwiderlaufende Maaßregel, indem durch die darin enthaltene öffentliche Aufforderung aller Staats-, Kirchen- und Schulbeamten, als solche, also mit den Kräften und Mitteln des öffentlichen Dienstes auf die Wahlen in der ihnen angedeuteten Richtung einzuwirken, alle diese Beamte in die Stellung einer, den Bürgern entgegengesetzten Regierungsparthie gebracht worden sind und zugleich in dem Lande eine beklagenswerthe Aufregung des Volkes hervorgerufen wurde.“

„Die Kammer findet ferner, daß die Art und Weise, wie diese Maaßregel ausgeführt worden ist, nicht allein höchst verderblich auf die Moralität des Volkes einwirken mußte, sondern auch das Vertrauen der Bürger zu den Beamten wesentlich geschwächt, zugleich aber auch zum

großen Nachtheil für die Staatsverwaltung den Glauben an deren Verfassungstreue und Gesetzmäßigkeit, mithin eine Hauptgrundlage ihrer moralischen Kraft und Wirksamkeit, erschüttert hat.“

„Die Kammer sieht sich dadurch veranlaßt, ihre entschiedene Mißbilligung wegen der bezeichneten, von den Ministern ausgegangenen Maasregel und wegen der Art und Weise ihrer Ausführung auszusprechen und den dießfalligen Beschluß in ihrem Protokolle niederzulegen.“

---

### Vierter Abschnitt.

#### Motion des Abgeordneten Welker.

Wir kommen nunmehr auf die Welker'sche Motion zu sprechen, und sie verdient eine um so beachtenswerthere Stellung in den Verhandlungen der zweiten Kammer, als sie die edelsten Interessen des badischen Volkes berührt. Die Anträge, welche sie zur Folge hat, sagt Welker selbst: „bezwecken mehrere solche materielle Einrichtungen, durch deren Verwirklichung zugleich die höheren Interessen wesentlich gefördert, und der verfassungsmäßige Rechtszustand Badens entwickelt und befestigt werden solle.“

Die Motion zerfällt in 8 Hauptanträge.

Der erste nemlich geht auf eine constitutionellere, mehr sichernde und wohlfeilere Wehrverfassung, zunächst aber auf eine Landwehreinrichtung zur organischen Verbindung mit dem stehenden Heere und zur Minderung und Ergänzung desselben.

Die zweite Hauptklasse dieser Anträge bezweckt mehrere constitutionelle oder volksmäßige, dem Wohl und der Freiheit förderliche und die Lasten des Volks erleichternde Verbesserungen der Civilverwaltung. Solche gehen nemlich

1) a. auf die Bitte um eine neue Gesetzesvorlage über einen Normaletat, sodann aber

b. dahin, daß die Kammer die Budgetcommission auffordere, bis zur gesetzlichen Feststellung auf jede thunliche Weise dahin zu wirken, daß die Zahl der Beamten und die Größe ihrer Besoldungen möglichst in den durch jene frühere Regierungsvorlage und den Commissionsbericht bezeichneten Schranken und Verhältnissen erhalten werde.

2) Der zweite Antrag geht auf die Bitte um eine Gesetzesvorlage, welche die zur Sicherung der Selbstständigkeit der Justizbehörden und der Volkskammer, so wie auch des Volkes gegen Ueberlastung mit Pensionen, nöthigen Interpretationen, Ergänzungen und Verbesserungen des Staatsdiener-Ediktis enthält.

3) Trennung der Administration von der Justiz.

4) Beseitigung des bisherigen Strafverfahrens durch

Vorlage einer auf Anklageverfahren, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebauten Prozeßordnung; sodann Einführung von Schwurgerichten.

5) Daß den Gerichten das uralte deutsche und natürliche Recht der Entscheidung in den unter dem Namen Administrativjustiz vorkommenden wahren Rechtsstreitigkeiten, so wie über die Streitfrage, was Justizsache sey, wieder zurückgegeben werde.

6) Die Bitte um Einführung volksmäßiger Friedens- oder Vergleichs- Behörden zur Verminderung der Prozesse.

7) Dieser Antrag endlich geht dahin: daß durch Einführung einer zweckmäßigen, volksmäßigen Landraths- oder Kreisraths-Einrichtung dem Volke eine gewisse Theilnahme in Beziehung auf die Provinzialverwaltung, ein Recht zur Berathung und Bewilligung provinzieller Einrichtungen, Straßen, Lehr-, Arbeits- und ähnlicher Anstalten, und ein Recht der Bitte, Beschwerde und Controle in Beziehung auf die amtliche Provinzialverwaltung eingeräumt werde.

Dies die Tendenzen der Motion. Einleuchtend gewiß sind jedem Unbefangenen die hochwichtigen Fragen, die sie behandelt, klar gewiß jedem die Einwirkung, welche die durch sie ins Leben zu rufenden Institutionen auf das Volkswohl haben müßten. Unterwerfen wir sie daher, vom Standpunkt der Vernunft und Wissenschaft, im Einklange mit den gegebenen staatlichen Zuständen, einer näheren Prüfung, bei welcher wir entfernt von den Grundsätzen jeder politischen Faction, also partheilos, solche würdigen.

Wesler will zuerst: „eine constitutionellere, mehr sichernde und wohlfeilere Wehrverfassung zunächst eine Landwehreinrichtung zur organischen Verbindung mit dem stehenden Heere und zur Minderung und Ergänzung desselben.“

Es kann nicht unsere Aufgabe seyn, Badens Staats-Einrichtungen zu loben oder zu tadeln; es wäre gewiß eine unfruchtbare Arbeit, abgesehen davon, daß wir hiezu nicht der competente und auch nicht der hinreichend instruirte Richter sind. Zweimal wurde dieser Antrag in der Kammer gestellt, das erstemal im Jahr 1831 und 10 Jahre später 1841 das zweite Mal, und jederzeit mit großer Zustimmung aufgenommen.

Es gab eine Militärdespotie, an ihrer Spitze vielleicht das größte Genie, das je eine Despotie leitete, man sah sie fallen im Jahre 1815, sie war nur das Mittel zum Uebergang vom Alten zum Neuen, vom Feudal- zum Rechtsstaat.

Fragen wir uns, was der Nutzen aller bisher geführten Kriege gewesen, was uns die seither vergeudete Masse von Millionen, die Masse geistigen und körperlichen Elendes gebracht, so finden wir ihn klein gegenüber von dem gebrachten Opfer; ja nicht beachtenswerth.

Krieg, d. h. der Zustand einer mit Gewalt geschehenden Behauptung oder Durchführung von Ansprüchen und Interessen, wird auch ferner von Zeit zu Zeit seine verwüstende Fackel über die Fluren der civilisirten Welt schwingen, mag der Grund seiner Entstehung seyn, welcher er wolle, und zwar so lange, als die Interessen der Völker

nach deren Meinung nicht mit einander in Einklang gebracht werden können. Wann letztere aber zu der Einsicht kommen, daß das allgemeine Nationalinteresse auch das von jedem einzelnen Lande ist, daß nur in den Segnungen des Friedens die geistigen und materiellen Interessen der Menschheit, somit aller Nationen, gefördert und erhalten werden können, und daß das Wohl des einzelnen Staates das des andern, sofort aber das der ganzen civilisirten Staatenwelt bedingt; — bis dahin, sagen wir, mögen noch manche Jahrhunderte hinüberschlummern; und so lange dürfen wir auch den Glauben an die Möglichkeit des Krieges nicht aufgeben. — Meint auch ein berühmter, vielleicht der berühmteste volkswirtschaftliche Schriftsteller der neuesten Zeit: die Eisenbahnen, diese mächtigen Hebel der Nationalwohlthätigkeit und Träger der Gesittigung werden, einmal allgemein und zweckgemäß verbreitet, den idealen ewigen Frieden herstellen, die Führung des strategischen, somit jeden Nationalkrieg sogar unmöglich machen; so ist doch die Zeit, in der dieses goldene Zeitalter eintreten wird, noch nicht zu ersehen, und auch die Zeit nicht, welche die stehenden Heere zu ihren Vorgängern, den gepanzerten Ritterschaaren ins Grab legen wird.

Krieg ist also als möglich noch voranzusehen, und mit dieser Möglichkeit ist die Nothwendigkeit des Widerstandes gegeben. — Die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit des Staates muß behauptet werden, es mag da kosten, was es wolle. Wie diese Widerstandskräfte hergestellt werden sollen, darüber ist in unserer Zeit nur Eine Frage, die ihre Lösung darin findet:

„daß das Heerwesen, eben diese Widerstandskraft, auf möglichst dem Zweck entsprechende, die Volksrechte und die Nationalthätigkeit wenigst beschränkende, möglichst wohlfeile und dem Volkscharakter nationalste Weise organisirt sey.“

Stehende Heere entsprechen der Anforderung der technischen Zweckmäßigkeit, den weiteren keinesfalls.

Das Militär des stehenden Heeres ist gewöhnlich eine, von den allgemeinen staatsbürgerlichen Verhältnissen möglichst isolirte Klasse von unproductiven, aber in reichem Maaße consumirenden Staatsgenossen, mit einem Worte, eine militärische Kaste, eine im mildesten Fall seit 25 Jahren zu einem prunkenden, luxuriösen äußern Erscheinen des Staats und des Hofes verwendete Masse. Die Geschichte, das s. g. Weltgericht, gibt uns aber auch ferner Data an die Hand, wie so oft die stehende Soldateska das Mittel zur Despotie, zur Tyranny, zur Niedertretung des Volkes und seiner Rechte wurde; sie ist ein böses Werkzeug in den Händen eines übeldenkenden Gewalthabers, durch welches die gesetzliche Freiheit schon so oft absorbirt, leicht absolute Willkür an die Stelle der heiligsten Rechte gesetzt wurde. Stehende Heere haben nichts Nationales für sich; schon in ihrer nothwendig maschinenartigen, innern Organisation liegt es, daß nur Ein oberster Wille ohne Controlle diese willenlose Masse leite, daß es diesem obersten Willen schon in so manchen Fällen gelang und noch gelingen wird, diese Maschine zu mißbrauchen, und statt zum Wohl zum Verderben des Landes anzuwenden, was allein

von der Genialität und dem energischen bösen Willen des Führers abhängt.

Stehende Heere liefern besser armirte, besser taktisch organisirte Soldaten; allein einmal in einer Hauptschlacht geschlagen, liegt eben das Land dem Sieger offen, wie die strategische Kriegführung der Jahre 1805, 1806, 1809, 1812, selbst 1814—15 beweist.

Wenden wir unsern Blick zu der allgemeinen Nationalbewaffnung, zu dem Landwehrsystem.

Wieder die Geschichte ist es, die hier richtet. Was vermochten die Perser gegen die Griechen in den alten, was die Oesterreicher, Burgunder u. gegen die Schweizer, die Spanier gegen die Niederländer in den mittleren, was die Franzosen gegen die Spanier, Tyroler in den neuesten Zeiten? Errang sich etwa Preußen seine Selbstständigkeit, die ihm der französische Adler raubte, durch seine stehenden Heere? Gewiß nicht! Am 14. Okt. 1806, in der Doppelschlacht bei Jena und Auerstädt, zerschmetterte der Kaiser in Einem Tag das stolze, kampfgewöhnte, aber stehende Heer der Preußen, das Hunderttausende zählte, und mit ihm die Monarchie! In den Jahren 1813—1815 war es das nationale Heer, war es die preussische Jugend, deren Tapferkeit hauptsächlich den Sturz des größten Kriegssohnes, des Fürsten der Schlacht, herbeiführte.

Gleiche staatsbürgerliche Rechte, gleiche staatsbürgerliche Lasten, nach dem Maasstab menschlicher Kräfte abgewogen, ist das erste und Hauptprincip des Rechtsstaates. Aber gerade im vorliegenden Fall, nemlich bei der Bestimmung, daß nur ein Theil die Pflicht der Vaterlands-

vertheidigung trage und dieser Theil der Staatsgenossen durch das Loos bestimmt werde, ist eine schwere, unverantwortliche Verletzung des Rechtsprincips unverkennbar. Denn diese Anzahl von Bürgern besteht meistens nur aus dem ärmeren Theil, aus dem Theil, dem der Staat am wenigsten Schutz, die wenigsten Wohlthaten zu verleihen hat; ja der ärmere Theil ist es, weil aus ihm die große Masse der Nation besteht. Ist es vielleicht gerecht, wenn ein armer Familienvater (er braucht gerade auch eben nicht arm zu seyn) mehrere Söhne dem Dienste abgibt, welche er im Schweiß seines Angesichts groß gezogen, wenn er sie gerade dann entbehren muß, wenn sie im Stande sind, ihn zu unterstützen, wenn er dann nicht nur keine Hülfe von ihnen zu erwarten hat, sondern in den meisten Fällen der Sohn noch der Hülfe des alten, mittellosen Vaters bedarf.

Wenn dagegen der Reichere um schnödes Geld sich von der heiligsten Pflicht löskauft, oder sogar durch das Loos, was gerade bei dieser Klasse am häufigsten eintritt, schon befreit wird; wir sagen, der reichere, der bessere, gebildete Theil der Nation, der die Staatsinstitute tausendfältig in Anspruch nimmt, von dem bei seiner Bildung gerade patriotischer Sinn erwartet werden könnte. Gewiß wirkt kein Gesetz depremirender auf die ärmere Volksklasse, als eben dieses; es muß für solche ein wahrhaft betrübendes Gefühl seyn, sich also mißbraucht zu sehen.

Ein Hauptvorwurf trifft die französische Kaiser-Regierung wegen ihres strengen Conscriptiionsgesetzes, das Chateaubriand den Codex der Hölle nannte, das aber keine

Ausnahme von der ersten Pflicht, das Vaterland zu vertheidigen, kannte. Sind denn unsere, in constitutionellen, durch den Verlauf von etwa 40 Jahren weiser gewordenen Staaten gegebene Conscriptiionsgesetze besser, weil sie Ausnahmen machen? Eine Ausnahme zum Beispiel besteht in manchen Staaten, daß studirende Jünglinge frei von der Kriegsdienstpflicht sind. Nun studirt aber in der Regel nur der, welcher die Mittel hiezu besitzt; und weil er in Folge dessen sich einem privilegirten Stande widmen kann, ist er frei von der allgemeinsten Staatspflicht.

Die erste Grundbedingung einer nicht unheilbar ungerechten Militäreinrichtung ist jeder Ausschluß von Befreiung und Stellvertretung, wie es das Landwehrsystem will.

Diese Krieger also, die Krieger des stehenden Heeres, sagt Welker, sollen für die Freiheit und die Verfassung des Vaterlandes so günstig gestimmt seyn, daß sie dieselben mit nationaler Begeisterung und Freiheitskraft gegen äußere Feinde schützen, und daß schon ihre Gesinnung eine Schutzwehr gegen den Mißbrauch despotischer Gewalt, gegen verderbliche und ehrgeizige Eroberungskriege und gegen tyrannischen Militar-despotismus abgibt? Wie kann der Krieger, der natürlich seinen Hauptstolz in seine Todesverachtung, in seine militärische Kraft setzt, die Bürger vollkommen achten, die sich von der Gefahr des Todes für Fürst und Vaterland um schänden Lohn loskaufen? Wie kann wohl derjenige Freiheit und Recht, überhaupt die höchsten, constitutionellen Grundsätze achten, der sie bei Begründung seines eigenen ganzen Standes so empörend

verlezt sieht? Wie sollen solche gegen vaterlands- und freiheitsfeindliche Kriege sich gestimmt fühlen, die selbst vom Vaterland geopfert und zum Instrumente persönlicher Willführ ausgebildet wurden.

Auch in politischer Beziehung stehen der Verbindung allgemeiner kriegerischer Bildung der waffenfähigen Bürger und einer tüchtigen allgemeinen Landwehr mit einem Kern stehenden Linienmilitärs für die Sicherung der äußern und der innern Freiheit, für die Sicherung des Thrones und des Volkes unendlich viel zur Seite.

Es ist ein aus früherer Zeit auf uns übergegangener Aberglaube, daß man ohne stehendes Heer den Staat nicht sicher glaubt. Man sucht dem demokratischen Princip durch das stehende Heer immer noch einen Damm entgegenzusetzen, um seine austretenden Fluthen alsbald unschädlich zu machen; es soll im Fall der Noth das Hülfsmittel seyn, das Bestehende zu erhalten, und eine Kraft, vermittelt der zwischen Fürst und Volk gleichsam ein dritter Factor des Staats geschaffen wird, dafür zeugt das kastenmäßige Absondern des Militärs vom Bürgerstande. Ersteres soll eine eigene, isolirte, mit dem Bürgerthum in keiner Berührung stehende Masse seyn, die zu jeder Zeit gegen das letztere mobilisirt werden kann. Allein nur verzögern kann dieses Streben die Fortschritte, welche die Zeit macht, sie ganz zu unterbrechen vermag solches nicht. Die Völker sind von dem Wahn, daß nur das stehende Heer in der Zeit der Gefahr das Vaterland zu retten vermöge, abgekommen, abgekommen durch die große Lehre, die ihnen in der Militärdespotie der ersten Jahrzehnde

unseres Jahrhunderts gegeben wurde. Man findet in diesem Institute hauptsächlich nur beachtens- und bedauernswerth, daß so ungeheure materielle Mittel und so viele Arbeitskräfte ohne allen Ersatz nutzlos verschleudert werden. In einer Zeit, in welcher bei der unverhältnißmäßig zunehmenden Bevölkerung, bei der durch solche herbeigeführten ungeheuren Concurrnz in allen Zweigen der menschlichen Thätigkeit und bei dem eminent weit getriebenen Ersatz von Menschenkräften durch Natur- u. Kräfte, und der hiedurch verursachten Arbeitslosigkeit, dem Einzelnen es so schwer wird, sein Fortkommen zu finden, verdient die Frage: ob dem ungeheuren Militäraufwand nicht auch auf andere dem Volkswohl ersprießlichere Art Genüge gethan werden könne, eine ernste Beachtung. Unsere Industrie ist zwar bei weitem nicht die des sogenannten freien, glücklichen, stolzen Britanniens; doch ist die erschreckende Erfahrung, daß die Masse verarmt, wohl zu berücksichtigen, und daß dieß der Fall ist, wird der Kenner der Volkszustände schwerlich läugnen wollen. Es wird durch diese betrübende Erscheinung unserer Zeit eine Hauptfrage einer pflichtbewußten Regierung, daß sie Alles vermeide, was den materiellen Reichthum ihres Landes schwächt; da sie die Ursachen nicht zu heben im Stande ist, welche trotz ihrer etwaigen Vorsorge, in naher oder ferner Zeit, eine in der gegenwärtigen Organisation der Gesellschaft liegende Umwälzung der Zustände herbeiführen würden. Lassen wir uns noch in der Zeit warnen, welche die Gefahr abwenden, oder sie möglichst unmerklich an uns vorübergehen lassen kann.

Die Erfahrung hat bewiesen, ja sie beweist es noch

täglich, daß das Heerwesen auf eine wohlfeilere, doch dem Zweck ebenso entsprechende Weise organisiert werden kann. Man tröstet sich leider immer mit den Geboten der Politik, und selbst den Sinn von Politik auf seine Grundbedeutung zurückgeführt, ist sie ja nichts Anderes, als Klugheit. Man lasse der Nation die materielle Kraft, und sie wird leicht vertheidigt werden. Auch auf die nähern Staatszustände eingegangen, was nützt, — von dem Verhältnisse zum deutschen Bunde abgesehen — z. B. Baden, Württemberg, wie noch viele Andere, ihr stehendes Heer, falls der Feind ins Land bricht? Gewiß wenig. Sie müssen, um Land und Leut zu retten, dem Strome, der sie fortreißt, folgen, und das Glück der Schlachten hing oft von Zufällen ab. Sie zerstören, nur in sofern sind sich diese abnormen Zustände seit Jahrtausenden gleich geblieben.

Die alte Gewohnheit, welche die Zeit an stehende Heere gewöhnte, so wie die einflussreichen Autoritäten, von denen die Entscheidung des Militärsystems abhängt, sind an sich schon wichtig genug. Warum man aber bei uns das Beispiel Preußens, dessen Landwehr sich immer trefflicher entwickelt, nicht nachahmen und hiedurch Zeit und Geld ersparen will, mag in politischer Beziehung uns derzeit noch unklar seyn; doch hoffen wir, daß die kastennäßige Standesbefangenheit, der pedantische militärische Schulfram und Kamaschendienst einer volksthümlichen Wehrverfassung Platz machen, und dadurch das nationale Band zwischen Volk und Regierung fester geknüpft werde.

Die zweite Hauptklasse der Welkerschen Motion, welche mehrere constitutionelle oder volksmäßige, dem Wohl und

der Freiheit förderliche und die Lasten des Volks erleichternde Verbesserungen der badischen Civilverwaltung bezweckt, begründet Welter damit, daß durch die Einflüsse früherer absolutistischen und vorzüglich auch der Napoleon'schen Rheinbundszeiten die Civilverwaltung immer unvolksthümlicher und kostspieliger geworden sey; das große stehende Heer der Civildiener und der Pensionisten, und die großen Lasten des Volks für dasselbe wachsen von Jahr zu Jahr. Um diesem Uebel zu begegnen, bringt er die Bitte vor:

- 1) um eine neue Gesetzesvorlage über einen Normal-Etat; sodann aber
- 2) möge die Kammer die Budgetcommission auffordern, bis zur gesetzlichen Feststellung auf jede thunliche Weise dahin zu wirken, daß die Zahl der Beamten und die Größe ihrer Besoldungen möglichst in den durch jene frühere Regierungsvorlage und den Commissionsbericht bezeichneten Schranken und Verhältnissen erhalten werde;
- 3) ferner die Bitte um eine Gesetzesvorlage, welche die zur Sicherung der Selbstständigkeit der Justizbehörden und der Volkskammer, sowie auch des Volks gegen Ueberlastung des Landes mit Pensionen, nöthigen Interpretationen, Ergänzungen und Verbesserungen des Staatsdiener-Edikts enthält.

Die Ueberlastung des Landes mit Pensionen erfolgt vorzüglich aus den zwei Hauptquellen:

- a. weil viele, noch fähige und nicht unwürdige Diener aus Willkühr und politischer oder an-

derer Ungunst pensionirt, und zugleich mit dem Lande unverdient gestraft werden;

- b. weil man viele unwürdige Diener, statt, daß man durch rechtzeitige gesetzliche Aufsicht und Strenge ihre Verkehrtheiten verhindert und sie dann nach gesetzlichen Gründen und Formen ohne Pension entfernt, aus Bequemlichkeit lieber pensionirt, so daß also das Land zum Zweitemal mit ihnen gestraft wird.

Die Schutzmittel gegen die absolute Willkühr und Formlosigkeit der Pensionirungen wie der Versetzungen schützen also zugleich den würdigen Diener gegen Mißhandlung, und zugleich das Land gegen Pensionslasten und andere Nachtheile. Gleiches gilt von einer in gesetzlich sichernden Formen ausgeübten Aufsicht und Strenge gegen wirklich unwürdige Diener, welche der Achtung und Wirksamkeit der Würdigen schaden.

Durch die angeführte Bitte will also die Kammer eine nähere Controle, und von Seiten der Regierung größere Sparsamkeit und zweckmäßigeres Pensioniren erzielen. Die Besoldungen, d. h. das Einkommen der Staatsdiener u. s. w., welches ihnen für die übertragene fortlaufende Dienstleistung verabreicht oder angewiesen wird, sind so zu bemessen, daß der Staat seinen Dienern die ihm darzubringende Kraft und Zeit, im billigen Verhältniß zum Werth dieser Opfer und zum Werth des Dienstes an sich, vergelte, sie müssen zum anständigen, standesmäßigen Einkommen einer Familie ausreichen, und ja nicht mit Kargheit, welche den Sporn zum Fleiß nimmt und zur Bestechlichkeit und Un-

treue führt, bemessen, aber auch nicht sehr splendid seyn, in welchem Fall sie gewöhnlich nur zum luxuriöseren Leben reizen. Von Besoldungen wird in der Regel nicht viel, meistens gar nichts erspart. Der Staatsdiener würde daher, wenn er nach langjährigem, treu verwaltetem Dienste denselben aus Altersschwäche niederzulegen gezwungen, überhaupt ohne sein Verschulden dienstuntauglich geworden ist, am Abend seines Lebens in bitterer Noth verkümmern und seine Familie im Elend zurücklassen müssen, wenn nicht für solche Fälle durch den Grundsatz der Pensionirung nicht nur für den Diener, sondern auch für seine Wittve oder seine unmündigen Kinder gesorgt würde.

Diese Rechte will die Kammer auch keineswegs geschmälert wissen; denn sie beklagt nur einen Mißbrauch, der mit der Pensionirung getrieben werde.

Damit den Ständen eine Prüfung der Staatsdienerverhältnisse und der Ausgaben, welche dieselben veranlassen, möglich sey, ist allerdings ein Normaletat für diese Verhältnisse, über die Zahl der Diener, ihre Gehalte, ebenso über die Pensionen nothwendig, damit nicht persönliche Willkür an die Stelle des weisen Administrationsprincipes trete. Die Vorlage eines solchen Gesetzesentwurfes will Welker, weil die Abweichungen der Regierung vom Normaletat, sobald derselbe nicht gesetzlich festgestellt ist, in Beziehung auf die Höhe der Besoldungen in der Regel nur zur Belastung der Staatscasse ausfallen.

Der dritte Antrag geht auf eine Bitte:

„um endliche Erfüllung der schon im Jahre 1831 von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog urkund-

lich zugesagten Trennung der Administration von der Justiz."

Wenn eine Verfassung den Grundsatz ausspricht, daß der Richter unabhängig seyn soll, so folgt hieraus direkt die Trennung der Rechtspflege von der Polizei, wie sie auch fast überall, wenigstens in den höheren Instanzen, besteht. Ein Richter, der zugleich Administrativbeamter ist, genießt solche Unabhängigkeit nicht, weil er in der letzten Eigenschaft den Verwaltungsbefehlen der Regierung unterworfen ist. Administration und Justizpflege sind ganz verschiedenartige Gegenstände, die Kenntnisse des Beamten der Administration sind ganz andere, als die des Justizbeamten, und es fragt sich, auch abgesehen von äußern Einflüssen, ob bei dem großen Umfang beider Staatsdisciplinen die Vereinigung der hinreichenden Kenntnisse beider Fächer bei vielen Beamten möglich ist, wenn es auch bei einem ausgezeichnet Einzelnen hie und da der Fall seyn könnte. Das leitende Princip bei beiden Beamten ist ebenso verschieden; der Richter hat strenges Recht zu sprechen, der Verwaltungsbeamte den Befehl des Oberen zu befolgen, fehlt dieser, so handelt er nach eigenem Gutfinden; der Richter hat das Gesetz auf den einzelnen gegebenen Fall anzuwenden, der Verwaltungsbeamte hat die zu treffenden Maasregeln nach den tausend Beziehungen ins Auge zu fassen, in welchen das Wohl des Einzelnen zum Wohl des Ganzen steht. Der Richter ist seinem Gewissen und dem Gesetz, der Administrativbeamte seinem Obern verantwortlich. Hiedurch gewöhnt sich der Letztere leicht an Willkühr, an Abhängigkeit, so daß ihm die dem

Richter erforderliche Unbefangenheit öfters fehlen dürfte. Es ist möglich, daß der Administrativbeamte selbst in einer Eigenschaft zernichten muß, was er in einer andern gethan hat, und daß er, von entgegengesetzten Pflichten hin- und hergerissen, endlich irre wird an der eigenen Stellung. Ja der Richter kann über Personen aburtheilen müssen, die dessen administrative Obere sind; oder über einen Proceß gegen den Fiscus, dessen Interesse er als Administrativbeamter wahren soll. Er kann leicht seinen Willen als Recht achten, die Partheien entgelten lassen, was die Amts-Untergebenen gesündigt. Noch ist die Vereinigung der Justiz mit der Administration eine der Hauptursachen der Justizverzögerung, über welche so häufig und fast allenthalben so laute und so gerechte Klage geführt wird. Solche ist aber unvermeidlich, so lange der Richter zugleich mit Verwaltungsgeschäften überhäuft ist und durch die täglich wiederkehrenden Aufträge seiner Administrativoberen der Justizpflege entzogen wird. Die Kosten selbst sind nach der Erfahrung in dem benachbarten Württemberg bei zweckmäßiger Organisation nicht größer, und wäre es auch der Fall, so kann ein Mehraufwand von einigen Tausenden hier, wo es sich um die edelsten Rechte des Bürgers handelt, nicht in Anschlag kommen. Ein Hauptargument für die Vereinigung suchte man darin aufzustellen, daß es für den Bürger vortheilhafter und bequemer sey, sich in seinen Angelegenheiten an Einen Beamten wenden zu können, das Vertrauen der Amtsuntergebenen zu ihren Beamten werde durch Trennung der Gewalten geschwächt, es entstehen Vielschreibereien, Kompetenzstreitig-

keiten, ebenso werde durch die größere Anzahl von Beamten die Staatsverwaltung kostbarer. Allein, wo die Thaten sprechen, bedarf es keiner Worte, und diese sprechen laut genug in Frankreich, Oesterreich, Preußen, Württemberg, Kurhessen, Großherzogthum Hessen ic.

Die Bitte der badischen Stände ist also nur eine gerechte, und es ist ebenso in die Regierung das Vertrauen zu setzen, daß sie dieser ersten Anforderung an eine gute Verwaltung baldmöglichst entsprechen wird. Ist sie ja doch in der — die materielle Wohlfahrt des Staats umfassenden Gesetzgebung den meisten Staaten so musterhaft vorgegangen; sie wird diese Glanzseite nicht durch die Schattenseite einer minder guten Gerichtsverfassung verdunkeln wollen. Erwarten wir daher diesen Fortschritt der Civilisation noch von der Zeit!

Eine weitere Bitte, nemlich die vierte geht

„auf Vorlage einer auf Anklageverfahren, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebauten Proceßordnung, sodann fürs zweite um Einführung von Schwurgerichten.“

Ein gedruckter Regierungsentwurf einer Strafproceßordnung besteht schon seit 8 Jahren. Wir entnehmen aus der Motion selbst nur Folgendes. Welker sagt:

„Fast alle größten kriminalistischen und politischen Schriftsteller aller Völker erklärten ebenso, wie bisher beinahe alle freien Nationen der Erde und mit ihnen alle unsere übrerrheinischen deutschen Landsleute, daß das Schwurgericht nach Humes und unsers deutschen Mörsers Worten „die herrlichste Erfindung des menschlichen Geistes zum

Schutz der Gerechtigkeit und der bürgerlichen Freiheit“ sey. Zwar erklären neuerdings einige Schriftsteller trotz ihrer Anerkennung dieser Wahrheit doch einen Antrag auf das Schwurgericht von Seiten deutscher Staatsmänner und Ständekammern für unpraktisch, denn die deutsche Nation werde es niemals erhalten. Es kann nicht unsere Sache seyn, die Hindernisse zu untersuchen, welche die Verhältnisse zum deutschen Bunde der Einführung von Schwurgerichten entgegenstellen. Liegen solche wirklich vor, so kann natürlich Letzteres nicht geschehen, ist es aber, wie Welker will, möglich, so sind über diese hochwichtige Institution die Fragen über Ja oder Nein noch nicht entschieden. Uebrigens begnügt sich der Motionsantrag für jetzt auch nur mit öffentlichem Anklageverfahren, und nimmt solches als Abschlagszahlung auch so lange an, bis der Standpunkt der Regierung besser und freier wird, um freiwillig das Ganze, was Recht ist, zu leisten, oder bis die unvermeidliche bessere Erkenntniß erfolgt.

5) Die Bitte, daß den Gerichten das uralte deutsche und natürliche Recht der Entscheidung in den unter dem Namen Administrativjustiz vorkommenden Rechtsstreitigkeiten, so wie über die Streitfrage, was Justizsache sey, wieder zurückgegeben werde.

Welker begründet diesen Abschnitt mit folgendem:

Wiederum als Nachahmung der verderblichen napoleonisch-französischen Einrichtungen in der schmachvollen Rheinbundszeit ist uns die Einrichtung übrig geblieben, daß man die Justizverfassung und selbstständigen Schutz der unabhängigen Justiz in allen Rechtsachen verstüm-

melte. Man überwies eine Reihe wahrer Justizsachen unter dem Namen Administrativjustiz an die Verwaltungsbehörden, für welche nun kostspielige Vermehrung ihres Personals und ihrer Einrichtungen nöthig wurde. Man nahm zugleich den Gerichten das alte ewige Recht der Entscheidung, ob ein ihren Schutz anrufendes Recht wirklich ein Recht sey, und schuf auf abermals kostspielige und verderbliche Weise neue besondere Administrativgerichte, um über die s. g. Kompetenzconflicte zu entscheiden! Welker fährt fort: „Aber auch hier, wie bei andern unglückseligen, in neuester Zeit manchen Ministern so sehr behagenden Nachahmungen des napoleonischen und revolutionirten Frankreichs, blieben die armen Deutschen wieder weitaus im Nachtheil, im Vergleich zu den Franzosen selbst. Die Franzosen haben zum Schutz ihrer Administrativjustiz und ihrer Kompetenzconflicte doch ihre große Oeffentlichkeit und Pressfreiheit, ihre gegen Ministerwillkühr kraftvolle Reichsverfassung und auch große unabhängige Collegien und unabhägbar Richter für Kompetenzconflicte. Das fällt bei uns Alles weg, und wer unsere Verhältnisse kennt, der kennt außer der Vermehrung des Personals, der Kosten und der Geschäfte, die zahllosen Hemmungen, Rechtskränkungen und die Abhängigkeit des Rechts von den betheiligten Verwaltungs- und Ministerialbehörden, die so entstanden“, u. s. f.

6) Der sechste Antrag, betreffend: die Bitte um Einführung volksmäßiger Friedens- oder Vergleichsbehörden zu Verminderung der sich täglich mehrenden, verlängernden und kostspieliger werdenden, so unendlich verderblichen Prozesse wurde von Welker

schon auf dem Landtag 1837 begründet, welcher ergänzt im Staatslexicon, Artikel: „Friedensgerichte,“ abgedruckt ist. Die Commission der zweiten Kammer, die erste Kammer, alle traten mit einstimmigem Beifall bei, und eine Adresse gelangte in Folge so seltener Einstimmigkeit an den Thron. Bis jetzt wurde der Antrag aber nicht einmal eines ernsthaften Grundes, warum diese einstimmigsten, gerechtesten und billigsten Wünsche des Landes und beider Kammern so gänzlich unbeachtet blieben, gewürdigt!“

- 7) Der siebente Antrag endlich: „daß durch Einführung einer zweckdienlichen volksmäßigen Landraths- oder Kreisraths-Einrichtung, dem Volke eine gewisse Theilnahme in Beziehung auf die Provinzialverwaltung, ein Recht zur Berathung und Bewilligung provinzieller Einrichtungen, Straßen, Lehr-, Arbeits- und ähnlicher Anstalten, und ein Recht der Bitte, Beschwerde und Controle in Beziehung auf die amtliche Provinzialverwaltung eingeräumt werde, bedarf nach Welfer einer weiteren Begründung nicht mehr. Zu oft, sagt er, ist in dem Saale der zweiten Kammer, und in vielfachen Beziehungen, in Beziehung namentlich auch auf die schwierigen Angelegenheiten des Straßenbaues und anderer Bewilligungen aus der Staatskasse für provinzielle Zwecke, der Wunsch nach einer solchen Einrichtung ausgesprochen und begründet worden. Ein zu natürliches Mittelglied zwischen der Gemeinde und der Ständeversammlung bildet eine solche Behörde,

wie fast alle constitutionellen Staaten unter verschiedenen Namen solche haben. Zu unnatürlich und verderblich ist's, wenn die Verwaltung der wichtigsten Interessen und Rechte der Bürger lediglich von entfernt wohnenden studierten Regierungsbeamten in verschlossenen Stuben berathen und entschieden werden und die übrigen Bürger nur passiv bleiben."

Diese Einrichtung besonders trägt viel Volksthümlichkeit und viel Vortheil für die Staatsgenossen in sich. Der Abgeordnete Welker will sie in noch größerem Maaße, als sie durch die württembergischen Oberamts-Versammlungen, oder die bairischen und preussischen Landraths- und Kreisraths-Einrichtungen gegeben sind. Uns ist nur das erstere Institut und seine große Zweckmäßigkeit näher bekannt. Sein Zweck ist, die der Körperschaft gemeinschaftlichen Zwecke mit gemeinschaftlichen Kräften zu verfolgen; sodann dient sie dazu, nur einzelne Gemeinden treffende Lasten gemeinschaftlich zu tragen; endlich erleichtert sie sogar dem Staat mehrere Theile seiner Verwaltung. Ein berühmter publicistischer Schriftsteller nennt die Einrichtung der durch diese Körperschaften entstandenen Ausgleichung der berührten Lasten ein über das ganze Land verbreitetes Affecuranzsystem. Würde dieser Amtsvergleichung eine allgemeine Landesvergleichung beigefügt (d. h. eine Abrechnung der ganzen Amtsbezirke unter sich), so wären alle Forderungen der Gerechtigkeit und der Staatsflugheit über die Peräquation der Steuern erfüllt. Das Volk gewinnt bei dieser Einrichtung mehr Vertrauen zu sich selbst und der Regierung. Die Kenntniß der Volks-

zustände bis auf die einzelnen Familien herab kann sich der Regierungsbeamte nie, wie solche Collegien, die so eigentlich im wahren Volksleben sich bewegen, sich aneignen. Daher kommt auch so manches Mißverständniß von diesem, auch bei seinem besten Willen, so manche Willkühr, ja Unrecht, eben weil ihm öfters die wahrhaften Verhältnisse des gegebenen Falles nicht bekannt sind, vor. Sie benimmt dem Beamtenstand das Rastemäßige, das den loyalen Bürger abschreckt, weil dieser durch ein Mittelorgan, das dem Volksgeiste anpassend ist, sich demselben zugänglich machen kann. Das Vertrauen des Bürgers gegen seine Obern ist oft so bald zerstört, und es gibt keinen traurigeren Zustand, als den, wo der Bürger seine Klage seiner Obrigkeit nicht mehr vorzubringen, und ihren Schutz nicht mehr anzusprechen wagt, weil er entweder glaubt, gar nicht, oder nur auf eine undelicate, seine Bitte doch nicht zum Zweck führende Weise gehört zu werden. Hier ist vor Allem Humanität der Talisman, der das Volk an seine Regierung fettet, und die vorgeschlagene Einrichtung Welfers allerdings das vermittelnde Princip zwischen Beamten-Aristokratismus, dem strengen Regierungssystem und dem schlichten Volksgeiste.

Ueber den eminenten Nutzen, den diese Einrichtung aber in Kriegszeiten, die den Einzelnen so leicht ruiniren, oder bei zerstörenden Elementar-Ereignissen hat, ist in den Staaten, welche sie kennen, nur Eine Stimme. Wünschen wir, daß Badens biederes Volk bald von seiner hohen Regierung mit den Segnungen, den wohlthätigen Folgen dieses nationalen Instituts beglückt werde, so daß auch in

dieser Beziehung die deutschen Staaten sich mehr und mehr nähern, mehr und mehr durch weise, der Volkssitte angemessene Staatseinrichtungen sich als deutsche Staaten fühlen und kennen lernen, und das Band, das sie politisch umschlingt, auch ein Band werde, das ihre Bürger glücklich und stolz macht.

Verlassen wir nun Welfers freisinnige Worte und richten wir unsern Blick auf Bassermann, den Mann des Volkes, der mit klarem Sinn, mit kurzen Worten das Wahre zu finden weiß, weil er bei ihm, so ist es seine Motion auf Erwirkung eines Gesetzesentwurfs, wodurch das bestehende Steuersystem theilweise geändert und dem Grundsatz einer gerechteren Verteilung der Lasten mehr genähert wird, die wir zu betrachten haben.

Es ist das Charakteristische dieses Landtages, daß die Hauptfragen, die der staatliche Verein zu beantworten hat, in einem gewissen Zusammenhang auf der parlamentarischen Bühne verhandelt und besprochen werden. Nachdem Welfer die socialen persönlichen Zustände seiner Mitbürger dem helleren Lichte entgegenführen will, bringt Bassermann die materielle Wohlfahrt derselben zur Sprache. Die Männer der Majorität scheinen ihre Wortführer trefflich gewählt zu haben; denn der wohlbemittelte Vorkämpfer in dieser Sache besitzt wohl auch die beste Kenntniß von dem Capital der materiellen Mittel; und zwar scheint dieß um so mehr, als, wie nachher gezeigt werden wird, er, der bedeutende Capitalist, es ist, der eine Capitalsteuer vorschlägt. Seiner in der 16. öffentlichen Sitzung begründeten Motion widmen wir nun den

## Fünften Abschnitt

unserer Betrachtung.

Daß der Staat materieller Mittel zu seinem Bestande bedarf, hauptsächlich aber Steuern, d. h. Beiträge der Staatsbürger zu Erreichung der Staatszwecke, dieses Factum bezweifeln die Völker unserer, wie die der vergangenen Zeit keinen Augenblick. Nur die Frage kann hiebei entstehen, daß sie möglichst gleich, treffend für das Volkseinkommen, oder, wenn man auch will, das Volksvermögen schonendst und von möglichst großem Nutzen für die Contribuenten seyen. Es steuere jeder nach seinen Kräften, ist ein schon uraltes, wenn auch nicht immer streng durchgeführtes Princip. Auch Baden bedarf Steuern, und nach dem ordentlichen Budget werden diese erhoben in der Form von direkten Steuern, nemlich:

Grund-, Häuser-, Gewerb- und Klassensteuer;  
sodann in der Form von indirekten, nämlich:

Weinaccise, Ohngeld und Aversum, Bieraccise, Branntweinaccise, Fleisch-, Kauf- und Erbschaftsaccise, Antheil an Zoll und Salz.

Nach dem Grundsatz der Gerechtigkeit will Basser-  
mann die Steuern erhoben wissen. Ob die in Baden eingeführten Steuern diesem Grundsatz entsprechen, bezweifelt er, und unterwirft sofort die bestehenden Steuern einer kurzen Beurtheilung. Die Grund- und Häusersteuer wird

allerdings, wie er sagt, nur vom Besiz, nicht aber vom Eigenthum erhoben. Wenn nun Jemand sein Feld oder Haus mit 10,000 fl. versteuern muß, auf diesem aber 9000 fl. Schulden haften, er also nur 1000 fl. Vermögen besitzt, so zahlt er die Steuer aus — 9000 fl., also  $\frac{9}{10}$ tel der Steuer, mit Unrecht. Hienach entspricht also diese Grund- und Häusersteuer dem Grundsatz der Gerechtigkeit nicht.

Die Gewerbesteuer soll, so weit sie das Betriebs-Capital betrifft, von dem Gesamtbetrag der Geräthschaften und des Waarenlagers des Gewerbetreibenden erhoben werden.

Dieses kann nun bei einem Kaufmanne zusammen 50,000 fl. betragen, und derselbe kann doch nur ein Vermögen von 10,000 fl. besitzen, weil er 40,000 fl. fremde Gelder in seinem Geschäfte hat. Er zahlt also, wenn die Steuer richtig erhoben wird,  $\frac{4}{5}$ tel mit Unrecht. Daß hier das Vermögen durchaus nicht der Maasstab für die Steuer ist, geht z. B. daraus hervor, daß ein Kaufmann nach seiner Bilanz mehrere Jahre unter Null stehen, also noch weniger als kein Vermögen besitzen kann, während er doch noch Waarenlager, Geräthschaften und Ausstände besitzt, also doch noch Steuer bezahlt, wie wenn er Vermögen hätte.

Die Klassensteuer ist eine reine Einkommensteuer, jedoch nur für gewisse Klassen der Bürger. Diese besteuert sie unter sich wohl nach einem richtigen Verhältnisse, allein allen den Staatsangehörigen, deren Einkommen nicht besteuert ist, z. B. den Rentiers gegenüber, ist diese Steuer eine Ungerechtigkeit.

Die indirekten Steuern, d. h. Abgaben, welche auf Gegenstände des Verbrauchs gelegt sind, wären nur dann gerechte Steuern zu nennen, wenn der Verbrauch dieser Gegenstände von den Consumenten im Verhältniß zu deren Vermögen geschähe; dieß kann aber vom Salz, Fleisch, Bier, Branntwein und Wein nicht gesagt werden. Eine Tagelöhnerfamilie, welche sich mit einem Verdienst von jährlich 300 fl. ernähren muß, braucht wohl eben so viel Salz, als ein Rentier, der jährlich 6000 fl. verzehrt. So kann auch Jemand, der tausend Mal reicher ist, als ein Anderer, deswegen nicht tausend Mal mehr Fleisch, Bier oder Wein verzehren.

Dasselbe gilt von den Zöllen. Deren beide Hauptartikel sind bekanntlich Zucker und Kaffe, die zu dem allgemeinsten Lebensbedürfnisse geworden sind, und die von Reich und Arm fast in gleichem Verhältnisse verbraucht werden.

Noch viel weniger aber, als alle bisher erwähnten Steuern, entspricht die Kauf- und Erbschaftsaccise dem Grundsatz der Gerechtigkeit, ja sie entspricht gar keinem Grundsatz. Der A besitzt ein Haus und zahlt dafür die Steuer, er verkauft es an den B, der ebenfalls die Steuer davon entrichtet. Die Steuer wird also von diesem Hause, von dem es dem Staat gleichgültig seyn kann, wem das Haus gehört, ohne Unterbrechung fortwährend bezahlt. Mit welchem Recht nimmt der Staat von diesem Hause, sobald es aus einer Hand in die andere geht, eine Steuer von  $2\frac{1}{2}\%$ ? Da die Grund- und Häusersteuer 19 fr. von 100 fl., also  $\frac{1}{3}$ tel  $\%$  beträgt, so wird bei dem Ver-

kaufe eines Hauses die achtfache Häusersteuer bezahlt, und da die Häuser oft um das Doppelte ihres Katasteranschlages verkauft werden, so beträgt oft die Kaufaccise das 16fache der jährlichen Grundsteuer. Wenn nun Einer gar, wie so häufig, mit fremdem Gelde kauft, so kann es kommen, und ist oft wirklich so, daß die Accise einen ansehnlichen Theil seines wirklichen Vermögens wegnimmt. Z. B. A. kauft ein Haus um 10,000 fl., worunter aber 9000 fl. fremdes Geld, so daß er nur 1000 fl. Vermögen besitzt. Von diesen 10,000 fl. muß er  $2\frac{1}{2}\%$ , 250 fl., also den vierten Theil seines Vermögens von 1000 fl., an Steuer abgeben, wenn es ihm nicht gelingt, das Haus um so viel wohlfeiler zu bekommen, wo der Verkäufer den Verlust trägt.

Aus dieser Uebersicht zieht nun der Motionssteller den Schluß, daß das badische Steuersystem nicht darauf berechnet ist, daß Jeder nach Verhältnis seiner Kräfte, weder seines Vermögens, noch Einkommens besteuert sey, daß es also nicht auf dem Grundsatz der Gleichheit, der Gerechtigkeit ruhe. Im Gegentheil, man finde die ungerechtesten Steuern in sehr großen Beträgen. Die Unbemittelten steuern nicht allein im Verhältnis, sondern effektiv weit mehr, als die Bemittelteren, und die Einrichtung sey der Art, daß eine Menge der reichsten Bürger im Lande leben, und alle Vortheile der Staatseinrichtungen genießen können, ohne auch nur etwas Nennenswerthes zu denselben beizutragen. Sobald ein Millionär in der Miethe wohne und keine Liegenschaften besitze, gehe er frei aus, während der ärmste Tagelöhner mit einem Personalsteuer-Capital von 500 fl. belastet sey!

„Meine Herren, spricht er zu der Kammer, ein solches Verhältniß muß unsere Aufmerksamkeit in hohem Maasstab in Anspruch nehmen.“

Dem §. 8. der Verfassung, welcher sagt: alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bei, ist mit unserem jetzigen Steuersystem nicht Genüge geschehen, denn dieses macht einen Unterschied; es besteuert nur das unbewegliche, nicht aber das bewegliche Vermögen.

Hauptmängel des jetzigen Steuersystems sind nun:

- I. daß die indirekten Steuern, als Zölle und Accise, eben oder fast eben so stark auf dem Armen, wie auf dem Reichen lasten;
- II. daß die Kauf- und Erbschaftsaccise das Capital angreift;
- III. daß die Grund- und Häusersteuer sich nur an den Besitz, nicht aber an das Vermögen hält;
- IV. daß das bewegliche Vermögen ganz frei ausgeht.

Nicht Aenderung des ganzen Systems, nur theilweise Verbesserung will der Motionssteller, und schlägt daher folgende Aenderungen vor:

- I. man schaffe die Kaufaccise ab, die Erbschaftsaccise mag vorerst noch fortbestehen;
- II. man ziehe von dem Grund- und Häusersteuer-Capital der einzelnen Steuerpflichtigen die auf ihren Liegenschaften ruhenden Hypothekarschulden ab.

Den hiedurch entstehenden Ausfall decke man dadurch, daß man:

- 1) die Grund- und Häusersteuer der Gewerbesteuer gleichstelle, wodurch sie von 19 auf 23 fr. % erhöht würde;
- 2) daß man die Besitzer der auf den Liegenschaften verhypothecirten Summen mit einer mäßigen Steuer belege;
- 3) daß man das bisher noch gar nicht beigezogene bewegliche Vermögen, mit Ausnahme des landwirthschaftlichen Betriebscapitals und des Mobilienvermögens, einer mäßigen Steuer unterwerfe; endlich
- 4) daß man die um wenigstens  $\frac{2}{3}$  zu niedrig taxirten Waldungen nach ihrem wahren Werthe zur Steuer beziehe.

Dies, neben specieller Angabe der Art und Weise der Ausführung der von ihm vorgeschlagenen Capitaliensteuer, sind die Hauptgrundsätze seiner Motion, welche wir in Nachstehendem einer weitem Würdigung beachten wollen. Nicht sowohl die Höhe, hauptsächlich die Art der Vertheilung der Steuer ist es, die sie den Contribuenten beschwerlich macht. Eine unzuweckmäßig, ungerecht vertheilte Steuer ist ein großes Uebel, und gewöhnlich ein großes Uebel für die ärmere Klasse. Nun ist aber durch die gegebene Darstellung dargethan, daß das badische Steuersystem diese Mängel in hohem Grade theilt.

Es ist Forderung der Humanität, wie der Politik, daß der ärmere Theil des Volks möglich bei der Besteuerung geschont werde, weil man nicht wieder geben will, was man auf der andern Seite nimmt. Badens Steuersystem läßt aber das bewegliche Vermögen, das sich ja doch

gewiß nur in den Händen der wohlhabenden und reichen Klasse befindet, ganz frei, besteuert dagegen durch eine Masse von indirekten Abgaben den ärmeren Theil. Ein gewisser Schriftsteller führt unter andern auch den Bertheidigungsatz für die indirekte Besteuerung auf, daß durch sie der von der direkten Steuer nicht betroffene Arme in ein gemessenes Mitleiden an den Staatslasten gezogen werde. Diese Ansicht, meinen wir, sey grundfalsch; will man den Armen besteuern, so zahle er seine Steuer nach dem Vermögen, nach dem Besitze, oder nach seinem Einkommen, nur in aller Welt nie aber nach seinem Genuß; denn dieser Genuß richtet sich nicht nach der Willkür des Consumenten, weil er in Artikeln besteht, die zur physischen Existenz des Lebens nothwendig sind, er ist ein absoluter nothwendiger Genuß. Nun ist es aber keine Frage, daß ein armer gesegneter Familienvater mehr Mehl, mehr Salz, mehr Bier &c. bedarf, als ein reicher Capitalist, der mit einer kleinen Familie lebt.

Steigen wir zu ganzen Klassen hinauf. Trifft z. B. die indirekte Steuer den Landmann, den Gewerbsmann, der mit einer Masse Gesinde arbeitet, nicht härter, als den Rentier, den Staatsdiener &c.? Der Bauer zahlt aus seinem liegenden Besiz seine Häuser- und Grundsteuer, und zwar nach dem Besiz, ohne Abzug der Schulden, der Gewerbtreibende neben diesem noch seine Gewerbesteuer, während beide den reichen Gläubiger, dessen Capital sie produktiv machen, und für den sie die Steuer dem Staat aus dem angeliehenen, in ihrem Industriezweig steckenden Capital zahlen, in behaglicher Ruhe ihre Früchte verzehren sehen. Nicht

mit Unrecht sagt Sismondi: „Bei einer gut organisirten bürgerlichen Gesellschaft muß die Tendenz des richtigen Abgabewesens die seyn, jedem Abgabepflichtigen für seine Abgaben eine Masse von Genüssen zu verschaffen, welche er sich im außergeselligen Verhältnisse durch seinen Güterauswand nicht in demselben Maasse zu verschaffen vermögend gewesen seyn würde.“ Es kann allerdings keine Frage seyn, daß wenn das Besteuerungsprincip nur den Besitz, ohne sich um den reinen Ertrag zu bekümmern, besteuert, die Hypothekarschulden abgezogen werden müssen. Es ist dieß eine Forderung der Gerechtigkeit. Es gab schon Schriftsteller, welche behaupteten, es sey ganz gleichgültig, wen man besteuere, durch das beliebte Ueberwälzungsprincip gleiche sich alles wieder aus. Diese Herren scheinen aber von den Verkehrsverhältnissen eine richtige Vorstellung nicht zu haben. Es hängt nicht von mir ab, ob ich eine mir auferlegte Steuer durch einen höheren Preis meiner Produkte wieder von meinen Abnehmern erheben kann; nein, nur das Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage bestimmt den Preis des landwirthschaftlichen gewerblichen Produkts, wie den des Taglohns, und bei unserer an Concurrenz so reichen Zeit ist das Steuerüberwälzen keine so leichte Sache. Baffermann sagt mit richtigem, alle Controverse abschneidenden Blick: „Blicken Sie z. B. nach den Fabrikstädten Lyon, Manchester etc., Sie finden eine Menge Arbeiter brodlos, und zu diesen sprechen Sie, wenn Sie den Muth haben: überwälzet Eure auf Euch lastenden indirekten Steuern auf die Reichen. Diese sagen umgekehrt: wir benutzen eure Arbeitskraft

nur, wenn wir wollen, und geben auch nicht mehr, als wir müssen. Es ist dem Verstande wirklich unfasslich, wie man auf Instituten beharren kann, die so thatsächlich den Ruin des Volks herbeirufen. Das englische Parlament gab hierin das beste Beispiel: Lassen wir, da wir der Volksnoth doch nicht steuern können, der Sache ihren Lauf, aber von unseren Rechten vergeben wir nichts, auch die Kornbill bleibt bestehen. Die Folgen eines solchen Verfahrens treffen auch hier, wie überall ein; man steuere ihnen. Seyen wir gerecht! Unsere Zeit hat es in der Kaltblütigkeit weit gebracht; so weit, daß man lieber die Masse verhungern läßt, als ein elendes Gesetz aufgibt. Man sage, was man wolle! Gewiß ist, daß die Masse verarmt, und daß die Regierungen eine schwere Aufgabe haben, dieses Verarmen wenn nicht zu verhindern, doch zu mindern. Wo liegt der Grund dieser erschreckenden Erscheinung? In dem weit getriebenen Luxus und aber in der Totalmonopolisirung aller Arbeitskräfte von Seite der Capitalbesitzer. Die Zeit der materiellen Interessen kennt nur Einen Mann, es ist der Mann mit Geld. Dieser ist der Korifäe der Gesellschaft, er disponirt über alle, er macht sich alles unterthan, und sey es nur auch sein Geld, das diese Zauber wirkt. Er gebraucht das geistige Genie, weil dieses Geld braucht, er gebraucht den Arm des Arbeiters, weil dieser Geld braucht, die Regierung braucht ihn, weil sie Geld braucht," u. s. f.

Unsere Zeit kennt neben den Segnungen des Friedens nichts Hohes. Da ist keine Kraft, kein Muth, keine Biederkeit; sie sind das Opfer eines mehr als 25jährigen

Friedens geworden. An die Stelle dieser edlen Güter sind kleinliche Habsucht, Ehrsucht, Eigennuß, Pedanterie und Egoismus getreten, diese regieren die Welt; es ist dieß die gerühmte, die hochgelobte Civilisation, diese künstliche Anstalt von Wirrwarr, Jammer und Elend; es ist eine erkünstelte Civilisation, die die erste Anforderung, das Natürliche verlassen hat und das Menschengeschlecht so lange entnervt, bis eine kräftigere Zeit ihr das Scepter entwindet. Erblickten wir nur auch eine Frucht dieser Saat? Allein, wo das Auge hinblickt, wird der kleine Krieg geführt, und dieser absorhirt weit mehr Kräfte, ist dem allgemeinen Wohl weit gefährlicher, als die offene Feldschlacht. Die Moral und Religion, und mit diesen Fundamentalbedingungen menschlichen Glückes, alles Bessere ist das Opfer, das dieser modernen Civilisation auf den Altar gelegt worden ist. Meine Citadellen sind die Herzen meiner Unterthanen, sagte der volksthümlichste König Frankreichs, Heinrich IV. Jetzt hat das Herz aufgehört, eine Rolle zu spielen, abgesehen von Fürsten, der kalte, berechnende Verstand und mit diesem die Rechnungskunst sind die Matador's der Gesellschaft geworden. Man verzeihe uns diese Abschweifung vom Gegenstand. Allein handelt man die Wünsche eines Bassermann, eines solch biederen, für Menschenwohl begeisterten Mannes ab, so ist eine solche Erscheinung so wohlthuend für das Herz, wie die ersten Strahlen der Sonne, wenn das Schneekleid die Fläche unserer Fluren nicht mehr schmückt. Kehren wir zurück. Bassermann, der Capitalist, will vor Allem zur Peräquation des Steuersystems eine Capitaliensteuer. Er

bekämpft die Einwendungen, welche die bestehenden Grundsätze dieser Steuergattung das Wort nicht sprechen.

Das Auge jedes Steuererhebers schaut zuerst nach dem Besitz dessen, der steuern soll. Baden besteuert den Besitz des Grundeigenthums *ic.*, den Besitz von Capitalien an Geld nicht; wahrscheinlich der Gründe halber, die gegen Einführung dieser Steuer sprechen. Der Capitalist nimmt an den Staatswohlthaten Antheil, wie jeder andere, er ist also steuerpflichtig. Die Theorie führt als Argument gegen diese Steuerpflicht auf, die Geldcapitalien stecken meistens im Grundeigenthum und in Gewerben, werden somit schon durch die Grund-, Gewerb- und Häusersteuer getroffen, würden wiederholt besteuert, und dieß sey den Grundsätzen der National-Deconomie und der Gerechtigkeit entgegen. Aber es ruhen doch nicht alle Capitalien auf steuerbaren Objecten, denn viele sind auch zu Befriedigung persönlicher Bedürfnisse aufgenommen. Doch den ersteren Fall angenommen, so rechne man dem Grundeigenthümer, dem Gewerbsmann seine Verschuldung ab und besteuere sie als Capitalbesitz seines Gläubigers. Es fragt sich nicht allein, ob, sondern auch, wer die Steuer zahlt. Eine Ueberwälzung der Steuer von Seiten der Schuldner auf den Gläubiger ist nicht möglich, denn diese hängt vom Zinsfuß, dieser aber vom Verhältniß des Angebots zur Nachfrage ab. Ein zweiter Einwurf ist: der Capitalist werde, auch ohne eine unmittelbare Capitaliensteuer, durch die indirekte Besteuerung schon gehörig ins Mitleiden gezogen. Wir haben schon gezeigt, daß diese Behauptung ein Kampf mit Windmühlen ist, und daß die

anderen Productionsklassen durch die letztern Steuern meistens mehr als der Capitalist zahlen müssen. Das Haupt-Argument, das man gegen sie aufführt, daß sie nemlich praktisch schwer auszuführen, wirklich ausgeführt aber doch wirkungslos sey, entspringt aus der großen Zärtlichkeit, welche man gegen die Capitalisten aus gewissen Gründen hegt. Denn sie besteht ja in einigen Staaten, sie besteht z. B. in dem benachbarten Württemberg und recht leicht, sie besteht dort, sagen wir, zur Ehre der dortigen Gesetzgebung; dem Geldbesitzenden gelingt es dort nicht, die Steuer auf den Geldbedürftigen überzuwälzen; der Zinsfuß steigt nicht, ihn regeln ganz andere Momente. Die Steuer müßte unverhältnißmäßig hoch seyn, wollte sie auch ihn influiren; das Verhältniß von Angebot und Nachfrage bestimmt den Zinsfuß, wie alle andere Verkehrsverhältnisse. Eben so wenig ist es eine Verletzung der Rechte der Staatsgläubiger; sie sind wie alle andere zu steuern schuldig, und über das Unsinnige dieser Behauptung ist man im Reinen. Auch wandert in den Staaten, wo die Steuer besteht, kein Capitalist der Capitalistensteuer halber aus; diese Behauptung ist eine Beleidigung des gesunden Menschenverstandes. Eben so wenig unüberwindbar sind die Schwierigkeiten, die ihrer praktischen Ausführbarkeit entgegenstehen. Der menschliche Verstand hat sich in der Kunst der Besteuerung selbst übertroffen, warum sollte er, dem schon so Schweres gelang, hier zurückbeben? Sie sind zu beseitigen, wir haben ja Beispiele.

Was die Abschaffung der Kaufaccise betrifft, so ist dieß eine nur zu gerechte Forderung. Sie beruht wirklich,

wie der Motionssteller nicht übertrieben bemerkt, auf keinem Grundsatz, nein, nur auf dem System des Habhaftwerdens. Diese Steuer, meint er, sey zu vergleichen mit der Steuer, welche die Raubritter der abgeschiedenen Zeit auf ihren Burgen erhoben haben; so wie damals der Kaufmann mit seinen Gütern nicht aus der einen Stadt in die andere ziehen konnte, ohne diesen Herrn am Wege einen Tribut zu zahlen, so dürfe auch jetzt eine Liegenschaft nicht aus einer Hand in die andere gehen, ohne diese Steuer zu entrichten. Die Verkäufe sind entweder gezwungene oder freiwillige. Wer auf Schulden verklagt wird, muß am Ende seinen Acker oder sein Haus verkaufen; der Käufer weiß, daß er  $2\frac{1}{2}$  % Accise davon bezahlen muß, er gibt also dem Verkäufer nur dasjenige dafür, was plus dieser Accise ihm das Haus oder der Acker werth ist, und der bedrängte Verkäufer ist daher, der den vollen Betrag dieser Steuer entrichtet. Den Wohlhabenden trifft diese Steuer viel seltener, weil er viel seltener in den Fall kommt, eine Liegenschaft zu veräußern. Wo aber eine Gant ausbricht, da hält die Steuer ihre volle Ernte; ehe die Gläubiger an die Reihe kommen, frist sie vor Allem  $2\frac{1}{2}$  % hinweg, und diese Gläubiger, die durch Gant ohnehin schon genug in Verlust und Unglück gerathen, müssen, so wie der Bergantete, von ihrem Unglück auch noch die Steuer entrichten. Sehen wir aber auch ab von diesen zwangsweisen Verkäufen, und fragen wir uns, ob die Steuer etwa bei freiwilligen Verkäufen zu rechtfertigen ist. Warum geschehen freiwillige Käufe und Verkäufe? Weil ein Besitzer sieht, er kann nach seinen persönlichen

Eigenschaften und Kräften sein Capital irgendwo anders besser, als in seiner bisherigen Liegenschaft nutzbar machen, also dieß verkauft, und weil ein Anderer einsteht, ihm werde diese Liegenschaft nach seinen persönlichen Verhältnissen und Kräften nutzbar werden können, und sie somit kauft. Da im menschlichen Leben die Personen wechseln, so müssen auch die von menschlichen Händen nutzbar zu machenden Güter in diesen Händen wechseln können, und eine Steuer, die diesen Wechsel erschwert, tritt daher der Nutzbarkeit der liegenden Güter in den Weg, und ist also höchst schädlich. Dinehin hat die Wissenschaft schon längst den Stab über sie gebrochen, und sie als eine Steuer verdammt, welche nicht auf dem Einkommen, sondern auf dem Capital selbst lastet, und dieses, wenn es den Besitzer oft wechselt, ganz aufzehrt. Dieß ist, was Baffermann über diese Art von Steuern sagt.

Das reine National-Einkommen sey Gegenstand der Besteuerung, dieß ist das erste und Hauptprincip. Besteuert man aber nur den Besitz, so ist einleuchtend, daß, um wenigstens etwas Gerechtigkeit und politisch-öconomische Grundsätze zu beobachten, der Abzug der Hypothekarschulden von den besteuerten Liegenschaften nothwendig ist. Wer ein schuldenfreies Haus in einem Capitalwerth von 10,000 fl. besitzt, zahlt recht wohl, à 20 fr. per 100, 38 fl. 30 fr. Steuer, der aber gewiß nicht, der 9000 fl. Schulden auf diesem Hause hat. Man besteuere diese 9000 fl. als Capital des Gläubigers, nur nicht als Capitalbesitz des Schuldners, denn letzterer besitzt sie ja nicht.

Auch gegen die Erhöhung der Grund- und Häuser-

steuer, so wie der vorgeschlagenen höheren Taxation der Waldungen kann ein erheblicher Einwurf nicht gemacht werden.

Eine kurze Debatte, an welcher die Abgeordneten Mathy, Knapp, Gottschalk und Regenaueer Theil nehmen, entscheidet das Schicksal der Bassermann'schen Motion dahin, daß solche in die Abtheilungen verwiesen und ihr Vordruck beschloffen wurde.

### Sechster Abschnitt.

Nachdem man lange von einer vollkommenen Handels- und Industriefreiheit idealisirt hat, scheinen denn doch die eingetretenen Verhältnisse und die Sorge für die Zukunft diesem Freiheitsystem den Wunderglauben an seine stiftende Nationalglückseligkeit zu rauben. Der Traum, der durch solches Leben werden sollte, wird es bei den obwaltenden Umständen nie und nimmermehr, so lange diese sich nicht ändern. Eine Freiheit des Handels, hiemit der Ausschluß aller Schutzmaasregeln, mag herrliche Früchte tragen unter Nationen, deren Industriezweige, welcher menschlichen Thätigkeit diese angehören, an Vollkommenheit gleich sind, deren industrielle Entwicklung gleichen Schritt hält und eine Suprematie von Seiten der einen über die andere nicht stattfinden kann. Eine solche industrielle Gleichheit besteht

aber unter den Völkern der heutigen Welt nicht. Betrachten es die Engländer nicht gleichsam als ein *jus quaesitum*, uns mit ihren Baumwollenmanufakturen, neben so vielen andern Artikeln zu überführen; und, nachdem die Deutschen auf der Stufe von Einsicht angelangt sind, daß sie nicht die industriellen Vasallen des Inselreichs zu bleiben wünschen, fangen nicht die Britten an, unsere Linnenmanufaktur zu ruiniren, weil sie in der Baumwollen-Industrie ihre Rivalen erkennen? Das große Monopol, mit dem sie uns seit Jahrhunderten zu ihren Steuercontribuenten machen, soll fallen, so will es das nationale Interesse Deutschlands, in seinem Namen die herrliche Stiftung des großen deutschen Zollvereines.

Was hindert Deutschland, die mächtigste Industrienation zu werden, nachdem der Stern Brittanniens zu bleichen anfängt, wenn wir die Blüthe seiner Wissenschaften und Künste, seine Litteratur, seine Administration, seine gemeinnützigen Institute, seine Moralität und Religiosität (gegenüber von andern Nationen), seine Arbeitsamkeit und Wirthschaftlichkeit, Beharrlichkeit und Ausdauer in Geschäften, seinen Erfindungsgeist, die Größe seiner Bevölkerung und seines Territoriums, seinen Ackerbau u. s. w. bedenken? Deutschland fehlt nichts, als ein seinen nationalen Zuständen angemessenes Schutzsystem. Die Deutschen übertreffen sich selbst an Langsamkeit, an Stabilität der einmal gewonnenen Ansicht; sie reißen sich von solcher nur schwer, und geschieht es wirklich, doch nur mit gemessenem Schritt zur bessern los; suchen wir die dießfallige Ursache in dem Mangel an Nationalität, an dem Mißkennen des gemein-

schaftlichen Interesses, dem unsere Regierungen durch eine Vereinbarung eine Ende machen wollen.

Das bestehende Schutzsystem erfüllt übrigens seine Zwecke noch keineswegs. „Deutschland, sagt List, muß seinen Bedarf an Baumwollen- und Flachsmaschinen-Garn selbst spinnen, seine Bedürfnisse an Colonialwaaren aus den Ländern der heißen Zone selbst holen und sie mit deutschen Manufakturprodukten bezahlen, es muß seinen Handel mit eigenen Schiffen betreiben, seine Flagge schützen können, ein vollständiges Strom-, Canal- und Eisenbahn-Transportsystem besitzen, den Zollverein auf Holland und Belgien ausdehnen. Wenn alles dieß geschehen, dann haben wir ein Deutschland.“

Ein Schutzsystem muß alle unsere deutschen Manufakturzweige, welche eine fremde, übermächtige Mitwerbung nicht aufkommen läßt, emporbringen. Was kann unsere Baumwollen-, unsere Linnenmanufaktur werden, wenn sie gegen den mächtigen Concurrenten England nicht in angemessenem Maße geschützt ist? In diesen beiden Industriezweigen, wie in der Wollfabrikation, sind wir durch noch unbenutzte Wasserkraft, durch wohlfeile Lebensmittel und niedrige Tagelöhne so begünstigt, als eine andere Nation. Nur die Garantie fehlt für unsere Capitalisten und Techniker, wodurch sie gegen Capitalverlust und Brodlosigkeit geschützt werden. Diese Garantie wird geleistet durch ein zweckgemäßes Douanensystem, das, je nach dem Steigen oder Fallen unserer eigenen Industrie, in seinen Zollsätzen steigt oder fällt.

Will man auch diese Ansichten als unrichtig, dem

Stand unserer heutigen Industrie nicht angemessen, verwerfen, so zeigt der praktische Blick in unser industrielles Leben doch alsbald die Nothwendigkeit des Schutzes; und auch Badens Landstände sahen sich in der Lage, ihrer Regierung in dieser Richtung die geeigneten Vorschläge zu machen. Solche sind niedergelegt:

„in dem Berichte der Zollcommission über die Petition der Direktion des badischen Industrievereines wegen höheren Zollschutzes für die Baumwollindustrie, erstattet vom Abgeordneten Sander, und begründet in der 18. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer.“

Diese Petition will, daß:

- 1) eine Erhöhung des Zollsatzes für rohes Baumwollgarn von 2 Thlrn. wenigstens auf 6 Thlr., und für die weiter veredelten und feineren Garne eine Erhöhung in gleichem Maße erwirkt, und dabei auch auf eine Erhöhung des Zollsatzes für gemischtes Garn aus Wolle und Baumwolle Rücksicht genommen werde;
- 2) daß für die Einfuhr des geschlichteten Zettels ein Zollsatz von mindestens 16 Thalern alsbald festgesetzt, dabei auch für einen entsprechenden Zollsatz für nur gespultes und gezetteltes Garn Sorge getragen werde;
- 3) daß der Zollsatz für gemischte Waaren aus Wolle und Baumwolle von 30 Thalern wenigstens auf 50 Thaler gestellt, und überhaupt das System der

Gewichtsverzollung für feine und doch wohlfeile Waaren einer Aenderung unterworfen werde.

Die Petition gründet ihre Anträge auf folgende Momente.

Dem englischen Parlament ist aus wohlbekanntem Gründen eine durchgreifende Reform des Zolltarifs vorgelegt worden, deren Hauptrichtung dahin geht, die auf Lebensmitteln lastenden Zölle zu mindern. Voraussichtlich wird durch wohlfeilere Lebensmittel der damit in Verbindung stehende Arbeitslohn herabgedrückt, die Produktionskosten hiedurch folgerichtig vermindert und aus dem Ganzen folgt: daß die englischen Spinner unter den Wirkungen ihres neuen Zolltarifs ihr Garn noch wohlfeiler, als bisher, herstellen können, trotz dem, daß die Preise des Garns wegen fortdauernder Ueberproduktion in England fortwährend sinken. Auf der andern Seite ist anerkannt, daß die Baumwollenspinnerei gegenwärtig und selbst in Deutschland einer der wichtigsten Fabrikationszweige ist; man gibt zu, daß sie eine Veredlung des Rohstoffs ist, die den inländischen Arbeitern in der gesammten Reihe der mannigfaltigen Fabrikzweige der Baumwollenindustrie den größten Lohn abwirft. Man sollte meinen, daß alsdann ihr ausreichender Schutz von selbst sich in dem Verstande, der sich bekanntlich nicht alleinige finanzielle Steuerzwecke, sondern auch die Emporbringung der deutschen Industrie zum Ziel gesetzt haben wird. Sofort ist man überall darin einig, daß gegenwärtig die gesammte Baumwollenindustrie, vor Allem ihre Grundlage, die Spinnerei, im Verein höchst gedrückt ist und mit dem

gänzlichen Untergange ringt. So wie man aber helfen und das einzige Heilmittel anrathen will, höheren, ausreichenden Schutzzoll, so hört man alsbald von leider nur zu vielen Seiten Bedenken aussprechen, die doch alle so grundlos sind, daß man mit Gewalt auf den Schluß kommen muß: man will die deutsche Baumwollenspinnerei nicht, man will sie zum Besten des Auslandes zu Boden halten.

Der erste Einwurf spricht sich dahin aus:

es sey vergebliche Mühe, die Baumwollenspinnerei zu pflegen;

die übermächtige Concurrenz Englands, die man doch nicht entwaffnen könne, mache den Flor der deutschen Industrie unmöglich; denn die englische Maschinerie werde die Baumwollgespinnste immer besser und wohlfeiler liefern, das heißt mit andern Worten, den Deutschen wird es für und für unmöglich bleiben, die Vervollkommnung der Baumwollenindustrie zu erzwecken. So sagen die Leute des Stillstands, obgleich sie tagtäglich mit eigenen Augen sehen, wie so unendlich viel seit 50 Jahren möglich und durchgeführt worden ist, was sie damals als chimärisch, als nie für möglich gehalten haben. Wir haben Beispiele an Frankreich, Oesterreich, ja an Rußland; streben wir ihnen nach. — Es handelt sich hier um die große Frage, wollen wir stehen bleiben, wo wir sind, oder, wie es unsere Bestimmung mit sich bringt, mit der allgemeinen Industrie fortschreiten; wollen wir zum Vortheil Einzelner, damit diese einige Zeit ihre Baumwollenzeuge um einige Kreuzer wohlfeiler kaufen, in der Masse der

Produktion hinter andern Völkern zurück und ein Spielball ihres Eigennuzes, ihrer Politik bleiben? Wo es sich um eine solch ernste Frage handelt, muß das einzelne Interesse als Opfer des Nationalinteresses fallen.

Dem zweiten Einwurf:

„daß durch Einführung der Maschinen überhaupt und durch Emporbringung der Manufakturen eine Ueberproduktion geschaffen werde, die das gleiche Elend, wie es in weit vorangeschrittenen Fabrikstaaten bestehe, herbeiführe,“

wird wohl bei uns eine nahe Befürchtung nicht zu Grund liegen dürfen; einestheils haben wir noch ungeheuer weit bis dorthin, anderntheils sind unsere gesellschaftlichen Institutionen von der Art, daß die furchtbaren Wirkungen derselben nicht in gleich schreckendem Maaße sich äußern können. Unser Grundeigenthum, das sich nicht in den Händen einiger Weniger befindet, sondern unter die Masse, und nur zu sehr unter diese vertheilt ist, dürfte uns lange Zeit schützen; sodann haben wir ein Beispiel an der Automaten-Industrie Englands, das unsere Regierungen bei Zeiten warnen wird, den Weg einzuschlagen, der uns vor ihren drohenden Zerstörungen bewahren wird. Jedenfalls produziren wir für unsere Bedürfnisse einmal das, was uns im Innland zu produziren vortheilhaft möglich ist, damit wir nicht von England einen Theil seiner Ueberproduktion beziehen müssen.

Den dritten Einwurf betreffend,

„daß die Hebung der Baumwollenspinnerei unsere Flachs- und Hanfspinnerei ruinire,“

so ist, den Satz zugegeben, es doch vorzuziehen, daß solche von uns selbst indirekt durch hoch gestiegene Industrie in einem andern Zweige ruiniert werde, als daß wir sie durch Englands Ueberproduktion zu Grunde richten lassen. Bekanntlich wird von deutschen Händen gegenwärtig weit mehr englisches Leinen-Maschinengarn verarbeitet, als im Innland gesponnenes Garn; wir werden aber in kurzer Zeit noch mit einer größern Masse dieses Produkts überführt, nicht nur des Gespinnstes, sondern des schon verarbeiteten Materials, und hiedurch unserer jetzt schon zu Boden liegenden Flachs- und Hanfspinnerei vollends der Todesstoß gegeben werden, wenn nicht durch ein angemessenes Schutzverfahren dem Uebel in Bälde gesteuert wird. Unser Absatz von Leinenprodukten in's Ausland ist abgeschnitten, dies der erste Grund ihrer Niederlage; statt des Absatzes in's Ausland wird bei uns selbst jetzt eine Masse des gleichen Produkts vom Ausland eingeführt, und unsere inländische Produktion hiedurch nothwendig vernichtet. Ist vielleicht das Interesse der Consumenten mehr gefährdet, wenn sie etwas wohlfeiler kaufen, oder wenn ein ganzer Industriezweig, von dem Tausende lebten und der tausend Andern Leben gab, darnieder liegt, und dadurch den Aesten des Industriebaumes die Säfte entzogen werden? Beide Gegenstände wird die Zollkonferenz wohl schwerlich unbeachtet lassen, und wir hoffen auf eine Besserung des wirklich schmerzlichen Zustandes der deutschen Leinenindustrie. — Allein der behauptete Satz ist falsch. In England ist die Baumwollenspinnerei durch den dortigen Schutz auf der höchsten Blüthe, und wenn neben

ihr, bei ihrer massenhaften Ueberproduktion noch die mechanischen Hanf- und Flachsspinnereien aufkommen, und sich so reißend schnell zu ihrer jetzigen Höhe erheben konnten, so liegt darin doch der sicherste Beweis, daß beide Spinnereien neben einander blühen, sich ausbreiten und erstarfen können; ja gerade in der höchsten Blüthe der einen ist die der andern Industriegattung bedingt. Könnten die Engländer mit ihren Baumwollenwaaren noch ihr altes Unwesen treiben, schwerlich würden sie der Flachsspinnerei so große Aufmerksamkeit schenken.

Man sagt ferner, es werde durch höheren Schutz der Baumwollenspinnerei die weitere Baumwolle-Industrie, wie Weberei und Druckerei, bedroht. Eine kurze Zeit geben wir zu, kann dieß der Fall seyn, hauptsächlich aber auf Kosten der Konsumenten; und zwar nur so lange, bis die hieländische Industrie so weit erstarft ist, daß sie eines minder mächtigen Schutzes bedarf, und sie in Folge dessen ihre Produkte wohlfeiler abgeben kann; was bei dem regen Eifer, der unsere Zeit in gewerblichen Unternehmungen auszeichnet, nicht lange anstehen dürfte. Es ist aber nie bezweifelt worden, daß ein Industriezweig dann zu um so größerer Blüthe gelangt, wenn Herrichtung des Rohstoffes neben seiner Veredlung besteht. Die Weberei bedarf der Spinnerei, als der Producentin ihres Arbeitsstoffes, und es wird für erstere nur Vortheil seyn, je näher sie das zu verarbeitende Material bei der Hand hat, sie gehen Hand in Hand; ja hier erst werden Arbeitstheilung und Maschinenanwendung ihre Wunder thun, und die Folge hievon werden Vollkommenheit und Wohlfeilheit des Pro-

duftes seyn. Wollen wir aber keine einheimischen Spinnereien, weisen wir hienach unsere Weberei an die englischen Spinner, so ist sie letzteren, abgesehen, daß wir den Arbeitslohn verlieren, schlechthin preisgegeben. England wird, wie eine mehr hundertjährige Erfahrung im Allgemeinen lehrt, den Preis schon so stellen, daß man es vorzieht, bei ihm den veredelten Stoff zu kaufen, wodurch unsere Weberei untergraben und gestürzt wird. Auf diesem Wege gelangen wir nie zum Ziele. Es ist wahrhaft ein vages Wortspiel: England sey trotz seiner Handelspolitik reich geworden; — wir möchten sagen, durch seine Handelspolitik ist England reich geworden. Eine gleiche Behauptung ist die, daß die Idee des Continentalsystemes eine verrückte, ein Fundamentalunsinn gewesen sey; das ist das zweite Wort der Verkündiger der Theorie der Handelsfreiheit, und es ist damit sehr wenig bewiesen. Diese Idee ist nichts Anderes, als was wir gegenwärtig auf minder energischem Wege thun, nämlich uns möglichst von der Produktion eines fremden Staates, dem wir gerade nicht viel Dank für seine Gaben schulden, möglichst unabhängig zu machen. Ein deutscher Staatsmann äußerte vor einiger Zeit, wie ein öffentliches Blatt uns sagt: „es gehe ihm jedesmal ein Stich durchs Herz, wenn ein englischer Minister im Parlament von den Deutschen als guten Freunden spreche.“

Gehen wir auf den letzten Einwurf über, welcher sich auf das Interesse der Konsumenten bezieht, denen man nicht zum Besten einiger Fabrikanten ihre Bedarfsgegenstände durch höheren Zollschutz vertheuern dürfe. Diese

Behauptung, welche wir oben schon berührt haben, ist ein weiteres hohles Argument zum ganzen Gewebe, mit der das eigene Interesse mit Füßen getreten wird. Man spricht sogar dem Staat das Recht ab zu Ergreifung von Zollschutzmaassregeln; ein trauriger Begriff von Recht. Der Staat hat nicht nur das Recht, sondern er hat die Pflicht, die materielle Wohlfahrt seiner Bürger, von der die geistige so mächtig abhängt, nach Kräften zu fördern, wenn die Einzelkraft nicht ausreicht; und gewiß ist im gegebenen Fall eine Staatsverfügung in dieser Richtung gerechtfertigt. Es fragt sich sogar, wird ein Recht, wird das Interesse der Konsumenten verletzt? Wir glauben es nicht einmal! Der Staat besteht bekanntlich nicht aus einigen Fabrikanten, er besteht aus der landbauenden, der gewerblichen, der arbeitenden Klasse im engeren Sinn, und noch vielen Andern, die mehr oder weniger in andern Arbeiten sich bewegen. Sie alle sind ein großes Ganzes, ein künstliches industrielles Gewebe, eine Masse von Gliedern, bei der die Erhaltung des einen immer durch das Wohlbefinden des andern bedingt ist. Man wird keinen blühenden Landbau finden, wo die Industrie darnieder liegt, keine große Stufe der Gewerbsthätigkeit, wo der erste fehlt. Beide verbunden sind das Fundament des Wohles der Staatsgenossen. Wenn der Landmann seine Produkte leicht und gut absetzen kann, wenn der Arbeiter den Arbeitslohn selbst verdient, der bisher in's Ausland wanderte, so kann man nicht wohl von Rechtsverletzung sprechen; sie werden das Wenige, das sie mehr auf Befriedigung ihrer Bedürfnisse verwenden müssen, leicht ver-

schmerzen, weil ihnen die Fähigkeit, solche zu befriedigen, verschafft ist. Unsere Gutsbesitzer und Arbeiter wünschen diesen Zustand, und bleiben auch einige Kapitalisten und Staatsdiener (u. s. w.), die von ihnen angewiesenen Renten und Besoldungen leben müssen, übrig, die einen direkten Gewinn nicht haben, so muß man sich erinnern, daß wir Menschen sind und daß es nicht unmöglich ist, auch diese zu entschädigen. Jedenfalls ist ihre Anzahl zu gering gegenüber der übrigen produzierenden Bevölkerung, als daß ihr Interesse den Ausschlag gegen ein festes und wohlangemessenes Voranschreiten im Schutze unserer deutschen Manufakturindustrie geben könnte und sollte.

„Verhehlen wir uns nicht, schließt Sander, der Zollverein ist durch die Macht der Umstände, die größer ist als alle Gelehrsamkeit unserer Finanzwissenschaft, durch die steigende Entwicklung des Auslandes und durch ihre Zurückwirkung auf uns, auf den Punkt gekommen, wo er sich zu entscheiden hat, ob er nur eine bloße Finanzmaassregel in Zusammenwerfung bedeutender Konsumtionssteuern zu einem gemeinschaftlichen Bezug, oder aber, ob er nicht vielmehr eine großartige Zusammenfassung der deutschen Industrie zum Zweck ihrer Beförderung und damit zu Erhöhung der gesammten Nationalwohlfaht Deutschlands seyn solle. Die Leiden der gesammten deutschen Industrie, vor Allem der Baumwollenindustrie und der so vernachlässigten Binnenindustrie, sind bekannt. Das Heilmittel liegt einzig und allein in dem festen, ausreichenden Schutze gegen das übermächtige Ausland. Wird dieser Weg nicht jetzt betreten, so schließt er sich für immerdar,

und wir Deutsche sind um eine Hoffnung in der Verbesserung unserer industriellen Zustände ärmer, um eine Erfahrung, wem wir es zuzuschreiben haben, aber auch reicher geworden."

In der 20. öffentlichen Sitzung der II. Kammer erfolgte die Discussion über den Bericht des Abgeordneten Sander; sie ist von Interesse. Hauptredner waren der Finanzminister von Böfh, die Abgeordneten Mathy, Gottschalk, Mördes, Junghanns, Hofmann, Welker, Bassermann und der Berichterstatter Sander. Die Anträge 1. und 2. der Commission werden angenommen. Sie lauten: die Petition dem großherzoglichen Staatsministerium mit dringender Empfehlung zu überweisen, daß auf der bereits zusammengetretenen Zollconferenz:

- 1) eine Erhöhung des Zollsatzes für rohes Baumwollgarn von 2 Thalern auf wenigstens 6 Thalern und für die weiter veredelten und feineren Garne eine Erhöhung in gleichem Maasse erwirkt werde; und dabei auch auf eine Erhöhung des Zollsatzes für gemischtes Garn auf Wolle und Baumwolle Rücksicht genommen werde.
- 2) Daß für die Einfuhr des geschlichteten Zettels ein Zollsatz von mindestens 16 Thalern alsbald festgesetzt, dabei auch für einen entsprechenden Zollsatz für nur gespultes und gezetteltes Garn Sorge getragen werde.

Der dritte Antrag wird nach dem Vorschlag des Abgeordneten Hofmann dahin genehmigt, daß der Zollsatz für gemischte Waaren aus Wolle und Baumwolle von 30 auf

50 Thaler gestellt werde. In Betreff des Schutzes für Feinaengarn wird ein Antrag des Abgeordneten Mathy verworfen und der Antrag des Abgeordneten Sander auf einen Schutz von 10—15 Thaler angenommen.

In der Discussion selbst ist bemerkenswerth, daß die zwei Hauptschulen, Handelsfreiheit und Schutzsystem, einander feindlich begegneten. Mathy, wie es scheint, Anhänger der ersteren, glaubt, Zollschutz und Prohibitivmaassregeln allein ziehen eine Industrie nicht groß; die eigene Thatkraft der Nation, öffentliche Freiheit und Nationalstolz, seyen ihre Grundbedingungen. Man wird dem deutschen Volk letztere Tugenden vor dem Entstehen des Zollvereines nicht absprechen wollen, doch aber müssen wir gerechtermaassen zugeben, daß der durch die Vereinsmaassregeln gegebene Schutz unserer Industrie schon unendlich viel genügt hat. Diese Tugenden müssen nicht dem fortreisenden Strome überlassen, sie müssen geregelt, concentrirt, ihnen eine bestimmte Richtung gegeben werden, das ist und geschieht mehr und mehr durch die Tendenz des Vereines, durch seinen Schutz. Der industrielle Sinn habe England groß gezogen, das glauben wir und setzen hinzu: der durch seine Handelspolitik erweckte industrielle Sinn. Ganz England kennt nur Ein Interesse, sein Handelsinteresse; die verschiedenartigen Interessen der deutschen Volksstämme müssen durch eine kräftige Hand möglichst vereinigt und befriedigt werden. Sodann greift Mathy den Heiland der neuen Schule, wie er deren Meister nennt, hart an. Wir überlassen die Beurtheilung dieser Lehre Andern, geben uns aber doch gerne dem Glauben hin, dieser neue Heiland,

der ein Viertelfahrhundert seinem Evangelium nachdachte, und in der Völkerwelt selbst eigen die Erscheinungen ihres Lebens, den Gang und die Einwirkungen der verschiedensten industriellen Verhältnisse studierte, werde wohl reiflich überdacht haben, ehe er schrieb, jedenfalls ein kompetenterer Richter in solchen Sachen seyn, als der, welcher am Studiertische sein Buch und wenn noch viele andere einschlagende Bücher gelesen hat. Die Ausdrücke: der fanatisirende, apostolische Eifer, den Mathy dem fraglichen Heiland zur Last legt, dürfte einer Ermäßigung so lange zu unterlegen seyn, bis sich die Lehre einmal in ihren Wirkungen zeigt, und sodann ein Urtheil gesprochen werden kann, das sich auf Erfahrung gründet.

Die Größe und Kraft Deutschlands kann nur durch die Erhebung seiner Industrie auf einen hohen Grad geführt und gestellt werden; die Erhebung unserer Industrie aber hängt von dem Maasse ihres Schutzes, gegenüber vom übermächtigen Auslande, ab; mit diesen Worten wirft Sander seinem Freunde den Fehdehandschuh hin, und diesen kann er nicht aufheben. Der Abgeordnete Mathy hat zwar, sagt Sander, ein etwas bedenkliches Licht auf einen Satz in meinem Berichte werfen wollen, wo ich gerade bei der Leinenindustrie von dem Beweis der Hohlheit und Verderblichkeit des Systems der Handelsfreiheit sprach. Ich glaube aber wirklich durch meine bisherige Ausführung erwiesen zu haben, daß hier, wenn irgendwo, von der Hohlheit und Verderblichkeit jenes Systemes gesprochen werden kann, das leider in den Köpfen derjenigen spuckt, welche die Macht haben, ihre Ansichten zu Tariffsäzen zu

erheben. Ich kann wohl deshalb sagen: an den Früchten sollt ihr sie erkennen, und frage nun, worin sie bestehen, und worin am Ende das Glück des deutschen Handels und der Industrie besteht, und ob wir nicht in ganz Deutschland die gemeinsamen Klagen aller Industriellen hören, ob wir nicht von allen Seiten vernehmen, daß sie durch die nachtheilige Handelsfreiheit, die man England zu unserem Verein gewährt, gedrückt sind. Der Abgeordnete Mathy sagt zwar: man könne die Manufakturen nicht durch Zollschutz und Prohibitivsysteme gründen, sondern die Nationalkraft, Fleiß und Ausdauer müsse sie ins Leben rufen. Das ist allerdings wahr, gegenüber denjenigen Staaten, die den glücklichen Grundsatz der gleichen Handelsfreiheit in ihrem Zollsystem aufstellen. Unter solchen gleichen Verhältnissen werden allerdings Fleiß, Ausdauer, Nationalkräfte und Capital die Industrie ins Leben rufen. Wenn wir es aber mit Ländern, wie England, wenn wir es mit einem übermächtigen Ausland zu thun haben, das uns mit unsern jungen Fabriken unterdrückt, so ist der Grundsatz, daß man Fabriken nicht durch Zollschutz groß ziehen soll, ein gleicher, als wenn man den Eltern sagen wollte, sie sollen ihre Kinder auf die Straße werfen, um sie dort gleich mit den Großen zu erziehen. Man muß die junge Industrie allerdings durch höhere Zölle schützen und pflegen, und erst, wenn sie herangewachsen ist, kann man sie in der Lage sehen, die freie Concurrenz mit dem übermächtigen Ausland zu ertragen.

Wir haben diesen gediegenen, aus dem Leben gegriffenen Worten nur beizufügen, daß wir von ihrer Wahrheit

so fest, wie von der Unsterblichkeit der Menschenseele überzeugt sind. In ihnen liegt eigentlich schon die Vertheidigung des Mathy'schen national-öconomischen Heilands. Wir vertheidigen diesen nicht deshalb, weil sein Werk schon zwei Auflagen erlebte, sondern, weil er nach unserer Ansicht dem alten Schlandrian wirklich ein Ende machen will, weil seine Ansichten der industriellen Politik der Deutschen wirklich aufhelfen wollen. Uebrigens mißkennt Mathy die Wirkungen des deutschen Zollvereins nicht, und läßt die Mängel, welche jeder Anfang mit sich bringt, durch Erfahrung sich bessern; nur ist damit ein Fortschritt, wie er im Sinn des Sander'schen Berichtes liegt, nicht ausgeschlossen.

---

### Siebenter Abschnitt.

Einen Haupttheil ihrer Wirksamkeit widmet die Polizei der Sorge für das materielle Wohlbefinden der Staatsbürger, und erkennen wir die große Sorgfalt, mit der die Polizei unserer Staaten diesen Theil menschlicher Arbeit pflegt, mit gerechtem Danke an. Die Gewerbe, handwerks- oder fabrikmäßig betrieben, sind einer der großen Faktoren eines vorangeschrittenen Staatslebens, die Bedingung des Wohles so vieler Tausenden, die sich in ihm bewegen. Das Licht, welches bessere volkswirtschaftliche Grundsätze unserem Zeitalter verliehen haben, brachte auch

in dieses Chaos, das die Mannigfaltigkeit und die Wichtigkeit der hier abzuhandelnden Fragen nothwendig erzeugen mußte, mehr Helle. Auch hier sind die Ansichten wieder verschieden. Die Einen wollen unbedingte Gewerbefreiheit, die Andern meinen, es sey eine beschränkende Organisation der Gewerbe von Seiten des Staates nothwendig. Die Anhänger des ersten Systems haben, wenn wir ihre Grundsätze etwas der Mittelstraße nähern, unstreitig den Sieg errungen. Wir sind der Meinung, daß, wenn man die Hebung der eigenen Industrie beabsichtigt, und solche durch ein angemessenes Schutzsystem gegenüber vom Ausland realisiren will, es Forderung der Klugheit sey, diese Industrie in ihrer innern Ausbildung möglichst ungestört zu lassen; wir glauben, daß hier möglichste Freiheit des Thuns und Lassens frommt, und der Staat nur schützend, und die Feinde des Aufkommens der Gewerbe bekämpfend, erscheinen soll. Das natürliche Recht des Menschen, seine Kräfte auf jede, an sich rechtliche Art auszubilden, seine Geschicklichkeit und sein Capital auf das passendste anzuwenden, spricht hiesür, wie die Erfahrung, die im Allgemeinen gemacht worden ist; wenn auch nicht unbeachtet gelassen werden darf, daß unsere gewerbliche Generation für jetzt noch in einer Uebergangsperiode vom Alten zum Neuen begriffen ist, die Manchen von ihr schwer drückt, Manchen gänzlich ruinirt.

Die große Lebensfrage der Völker, ob das Fabrikssystem den handwerksmäßigen Betrieb verdrängen soll, ist noch nicht gelöst. Noch hat keiner den Kranz gewonnen, noch keiner die geniale Erfindung gemacht, was in dieser,

das Einschreiten der Regierungen nur schwer zulassenden, den Nerv der Völker betreffenden Frage zu thun und zu lassen ist. Sie löst sich aber wohl von selbst und wird diese Lösung dem gewaltigen Drang der Umstände, die keine Macht zurückzuhalten vermag, verdanken. Wir werden Fabrikanten, wir werden das Fabrikssystem bekommen, weil wir unsere Staaten nicht isoliren können, wie Dr. Francia den seinigen. Die Macht der Umstände, das mächtige Ausland treibt uns dazu, ja treibt uns, rasch zu handeln. Daß wir aber das System mit seinem hoffnungslosen Elend, mit seinen bösen Wirkungen, seiner Auflösung des gesellschaftlichen Verbandes, bekommen, glauben wir nicht.

Einer unbeschränkten Gewerbefreiheit im Innern und nach Außen bedarf es nicht, um unsere Gewerbe zu heben, daher bestehen in den meisten Staaten sogenannte Gewerbeordnungen, wie auch Badens Landstände sie beantragen. Die Motion auf Einführung einer Gewerbeordnung ist von dem Abgeordneten Kettig gestellt und enthält im Wesentlichen Folgendes:

Kettig sagt: „Es wird wohl nicht nöthig seyn, mich in weitläufige Erörterungen einzulassen, um darzuthun, daß die baldige Einführung einer allgemeinen Gewerbeordnung für das Großherzogthum Baden ein täglich dringender werdendes Bedürfniß ist. Allgemein bekannt ist, daß unsere Gesetzgebung über diesen Gegenstand zum Theil veraltet, und als nicht mehr zu unsern Zuständen passend, außer Anwendung gesetzt, daß sie großentheils eine particulare, d. h. für einzelne oder Städte Landschaften gegebene ist, ja,

daß sie, nicht selten sich selbst widersprechend, eine Ansammlung von Bestimmungen und Vorschriften enthält, welcher die Hauptfordernisse einer guten Gesetzgebung, ein festes Grundprincip und Uebereinstimmung mit den Forderungen der Zeit, abgehen."

"Diese Forderungen sind jetzt lauter und dringender als jemals, da die früher nicht geahnete Vermehrung der Verkehrswege und die Riesenschritte, welche der Gewerbetrieb in neuerer Zeit gemacht hat, unsere Zeit vorzugsweise zu einer industriellen stempeln. Meines Wissens hat unsere Regierung das Dringende dieser Forderungen erkannt und sich mit dem Entwurf einer Gewerbeordnung beschäftigt, und wenn diese bis jetzt nicht erschienen ist, so mag der Grund davon wohl nur in der Reichhaltigkeit des Stoffes und zugleich darin liegen, daß es sehr schwer fällt, bei einem schon so vielseitig besprochenen, so mannigfaltigen, sich oft widersprechenden Interessen berührenden und tief in das Staatsleben eingreifenden Gegenstand, über die Hauptzüge des zu erlassenden Gesetzes sich zu verständigen, wohl auch, weil man ohne reifliche Erwägung aller bestehenden Verhältnisse eine Maaßregel nicht ins Leben führen mochte, die vermöge ihrer Allgemeinheit nothwendig einzelne Privat-Interessen verletzen, und lebhaftere Remonstrationen der Betheiligten veranlassen muß."

Die Hauptsätze dieser künftigen Gewerbeordnung sind folgende:

- 1) Jeder Staatsgenosse soll von seinen Kräften und Fähigkeiten, von seinen Kenntnissen und von der erlangten Kunstfertigkeit, so wie von seinem Capital

einen möglichst ausgedehnten Gebrauch machen können.

2) Kein Staatsgenosse, welcher die durch das Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, kann wegen seiner Religionseigenschaft oder wegen unehelicher Geburt von einer Zunft ausgeschlossen werden.

3) Diejenigen, mit welchen der neuangehende Meister künftig in Concurrnz tritt, dürfen nicht berufen seyn, über seine Befähigung zur Profession zu urtheilen, überhaupt über seine Aufnahme in die Zunft zu erkennen.

4) Die Zünfte werden zwar nach Bezirken, allenfalls nach Amtsbezirken abgetheilt, diese Abtheilung hat aber nur zum Zweck, zu bestimmen, welche Meister der Zunft des Bezirks angehören, nicht aber ihre Befugniß zur Arbeitsübernahme geographisch zu beschränken. Sie sollen im ganzen Lande ihre Profession üben dürfen, wo sie wollen, gleichviel, ob dieß kundenweise oder auf eigene Rechnung geschehe, ob und wo sie die rohen Stoffe abholen, und die verarbeiteten zurückbringen, oder ob erstere ihnen gebracht werden. Sie sollen ihre Profession noch über die Grenzen des Landes ausdehnen, wenn die Vergünstigung dazu durch Vertrag der Wechselseitigkeit von den Nachbarstaaten erlangt werden kann.

5) Für sämmtliche zünftige Gewerbe, deren Namensverzeichnis dem künftigen Gesetz beizufügen ist, muß bestimmt werden, was für Arbeiten zu ihrer Profession gehören, und sie müssen das Recht haben,

Ändern, die nicht zünftige Meister sind, die Ausübung desselben für dritte Abnehmer mit Hülfe der Staatsbehörden zu verwehren; aber die Grenzen des einzelnen zunftmäßigen Betriebs dürfen nicht zu enge gezogen seyn, damit die erlangte Kunstfertigkeit in ihrer Anwendung Spielraum behalte.

- 6) Jeder zünftige Meister darf nicht allein die von ihm selbst gefertigten Waaren in seinem Niederlassungsort im öffentlichen Laden feil bieten, sondern diesen auch mit erkauften Waaren seines Gewerbes nach Belieben versehen.
- 7) Gleichzeitiger Betrieb zweier oder mehrerer zünftiger Gewerbe durch einen Meister ist nicht erlaubt, wohl aber können concessionirte Gewerbe mit einer Profession verbunden werden, z. B. Wirthschaft mit einer Bäckerei oder dem Schlachtergewerbe, eine Mahlmühle mit der Bäckerei u. s. w. Auch können durch besondere, wohlnotivirte Bewilligung der Staatsbehörde einem Meister zwei solche Gewerbe zugelassen werden, die sich die Hand reichen, wenn er sich als befähigt in beiden auszuweisen vermag, z. B. einem Schmied, der Wagnerarbeit verfertigt, um Chaisengestelle zu liefern, einem Weißgerber, der seine Waaren selbst zuschneidet und damit in das Gewerbe der Sekler überstreift, oder umgekehrt dem letzteren, wenn er selbst Felle zubereitet.
- 8) Der zünftige Meister kann bei gehöriger Befähigung aus einem zünftigen Gewerbe in das andere übertreten.

- 9) Eine Zunft kann mit Staatsgenehmigung Statuten entwerfen, und in denselben bestimmen, in welcher Weise die für ihr Gewerbe erforderlichen Kenntnisse erlangt werden sollen. Sie kann bestimmen, wie viele Lehrjahre seyn sollen, was daran durch den Lehrherrn nachgesehen und was in Ermangelung eines Lehrgeldes zugesetzt werden darf; wie viele Wanderjahre ein Geselle zu bestehen hat; ferner das Benehmen der Meister in Sachen des Handwerks, ihr Verhältniß unter einander und zu andern Professionen; diese Artikel dürfen aber keine Beschränkungen enthalten, welche den Bestimmungen und dem Geiste des Gesetzes zuwiderlaufen, namentlich darf die Anzahl der Gewerbsgehülfen und die Ausdehnung des Gewerbes nicht beschränkt werden. Alle Bestimmungen der Artikel über die Befähigung zu einer Profession gelten nur als Regel oder als diejenigen Voraussetzungen, unter welchen angenommen wird, daß Jemand die zum Uebergang aus der Stellung des Lehrlings in jene des Gefellen, und aus der letzteren zur Anmeldung als Meister, erforderliche Befähigung erlangt habe; sie schließen aber diejenigen von der Meisteraufnahme nicht aus, der in andern Formen sich die nöthigen Kenntnisse und Kunstfertigkeiten erworben hat, und sich in beiden Beziehungen einer strengen Prüfung unterwirft.
- 10) Keine Zunft darf eine Kasse führen, oder irgend ein Besteuerungsrecht unter den Titeln von Aufnahmetaxen, Dispensationstaxen, von Handwerksstrafen

oder Auflage ausüben, vielmehr sind alle vorhandenen Zunftkassen aufzulösen.

11) Jede Zunft hat das Recht, aus ihrer Mitte Vorsteher zur Leitung ihrer Angelegenheiten und Ueberwachung ihrer Interessen auf längere oder kürzere Zeit mit Staatsgenehmigung zu erwählen, sich alljährlich, oder auch bei dringenden Veranlassungen außergewöhnlich zu versammeln, um zu berathen und zu beschließen, was zur Förderung des Gewerbes im Allgemeinen, zu Ermunterung der einzelnen Mitglieder und zu deren Schutz gegen Eingriffe geschehen soll; sie hat in allen Zunftangelegenheiten Corporationsrecht und kann sich durch ihre Vorsteher oder einen Sachwalter, letzteres jedoch lediglich auf Kosten der Einzelnen, welche den Beschluß fassen, bei den Behörden vertreten lassen. Sie kann die Art des Gewerbsbetriebes der Meister überwachen und darauf halten, daß er ehrlich, anständig und nach Handwerksbrauch geführt werde, auch in so weit auf das häusliche und sittliche Benehmen der Zunftmitglieder einwirken, daß dadurch die Ehre der Zunft als Genossenschaft nicht gefährdet, sie vielmehr in gutem Stand und Ehren erhalten werde.

12) Kein zünftiges Gewerbe darf auf Rechnung des Staats, einer Gemeinde oder anderer Corporationen betrieben werden. Abgesehen davon, daß ein solcher Betrieb wegen Mangels an Aufsicht, wegen der unvermeidlichen Gehalte der Verwalter und des minder guten Willens der Arbeiter schlecht besorgt

wird, liegt darin auch eine unnatürliche, unnöthige Schwälerung des bürgerlichen Nahrungsstandes, die leicht in eine Art von Monopol ausartet. Der Staat und die Corporationen sollen gut haushalten, aber nicht speculiren; und da sie, als moralische Personen, nicht selbst Hand anlegen können, so ist jedes Gewerbe, das sie betreiben, Speculation.

13) Für zünftige Gewerbe gibt es keine Realrechte, keine Bannrechte und keine Monopole. All dieß sind Erfindungen der Willführ, sie sind Begünstigungen der Mittelmäßigkeit und Faulheit zum Nachtheil der Fleißigen und zu Belästigung und Decimation des Publikums. Die Gewerbeeinrichtungen der Handwerker sind im Verhältniß zu der heut zu Tage circulirenden Geldmasse nicht mehr so kostspielig, daß eine Sicherung der darauf gemachten Vorkauslage auf mehrere Generationen hinaus auch nur mit einigem Schein von Recht in Anspruch genommen werden könnte, und die persönliche Ausbildung für Gewerbe ist so allgemein, daß nicht nöthig ist, ein einzelnes Individuum zu begünstigen, um es zum Betrieb eines Gewerbes zu ermuntern. Concurrrenz, und zwar freie Concurrrenz, ist auch hier die sicherste Vermittlerin der verschiedenen Interessen; aber Gewerbsunternehmungen, welche nur entstehen und fortdauern können, wenn sie privilegirt oder auf sonstige Weise gestützt und künstlich vom Staat gepflegt werden, sind von Natur aus kränklich, und arten in eine Belästigung der Staatsgesellschaft aus,

in deren angeblichem Interesse sie begonnen und unterstützt worden.

Die Motion schließt mit den Worten: „Unsere Handwerker bedürfen eines Schutzes gegen die Uebermacht der Fabriken, und dieser liegt neben ihrem eigenen Bestreben, durch Stetigkeit und meistermäßige Vollendung ihrer Waaren die Fabriken zu überbieten, in einer freieren Bewegung des technischen Talents, in dessen Verbindung mit höherer geistiger Entwicklung und in Entfernung aller Pedanterei und aller Plakereien, die sich im Laufe der Jahrhunderte in die Zünfte eingeschlichen haben.“

---

## Achter Abschnitt.

### Verathung des Budgets.

Die Verathung des Budgets, eigentlich die Hauptaufgabe des Landtages, war öfters die Ursache heißen Kampfes; manche warme Stunde, die die Debatten herbeiführten, wird beiden Parthien unvergeßlich bleiben.

In der Sitzung vom 6. Juli führte die Tagesordnung zur Discussion des Berichtes des Abgeordneten Martin über das Budget des Staatsministeriums. Ohne Bemerkung werden genehmigt:

|  |             |
|--|-------------|
| Civilliste, auf 1 Jahr . . . . .                           | 650,000 fl. |
| Wittumsgehälte . . . . .                                   | 120,000 "   |
| Apanagen der großherzoglichen<br>Prinzen und Prinzessinnen |             |
| für 1842 . . . . .   | 98,934 "    |
| " 1843 . . . . .   | 117,000 "   |
| Landstände " 1842 . . . . .                                | 3,220 "     |
| " " 1843 . . . . .   | 59,720 "    |

Die muthmaßlichen Kosten des gegenwärtigen Landtags stehen mit 28,250 fl. im außerordentlichen Budget. Bloss über letztere Position erhebt sich eine Debatte. Der Abgeordnete Reichenbach beschwert sich, daß ein Mitglied der Stände ausgerechnet habe, daß jede Stunde der Sitzungen das Land 100 fl. koste. Eine Verminderung dieser Kosten aber könnte besonders dadurch bezweckt werden, wenn die in die Kammer gewählten Staatsdiener, die ihre Besoldungen und Diäten beziehen, nicht auch noch den Gehalt für ihre Amtsverweser aus der Staatskasse erhalten würden. Er habe sich die Frage gestellt, ob dieß gerecht sey, er wäre erbötig, in dieser Richtung einen Antrag zu stellen unterläßt es aber, da er nicht weiß, ob er Unterstützung findet. Zittel, wie Bassermann, theilen seine Ansicht; der Gegenstand wird übrigens verlassen, und der Budgetsatz genehmigt; ebenso die übrigen, nemlich:

|   |           |
|---|-----------|
| Großherzogl. geheimes Kabinet . . . . .                 | 8,200 fl. |
| " Staatsministerium . . . . .                           | 10,500 "  |
| Verschiedene und außerordentliche<br>Ausgaben . . . . . | 5,000 "   |

Ordentliches Budget des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und Nachtrag.

Berichterstatter ist der Abgeordnete Weller. Die Vorschläge der Commission sind folgende:

#### Postverwaltung.

Hier wird der Antrag gestellt, die Kammer möge an die Regierung das dringende Ersuchen richten, auf dem nächsten Landtag sowohl bei den Nachweisungen, als bei den Voranschlägen, eine Entzifferung der Einnahmen und Ausgaben, a. der Briefpost, b. des Pakettransports und c. des Personentransports, und zwar bei letzterem mit Berücksichtigung und Aufnahme der einzelnen Stunden, vorzulegen. Dieß wird gewünscht, um die Frage gründlich beurtheilen zu können, ob es nicht zweckmäßiger sey, das Privilegium des Personentransportes ganz aufzugeben und solchen der freien Concurrenz zu überlassen. Im Uebrigen wird beantragt, die Gesamteinnahme mit 1,105,736 fl., die Ausgabe mit 840,092 fl., also die Rein-Einnahme mit 265,644 fl., zu genehmigen.

#### Eisenbahnverwaltung.

In dem nachträglichen Budget werden für die mit dem Frühjahr 1843 in Betrieb kommenden Bahnstrecken von Heidelberg nach Karlsruhe und von Offenburg nach Appenweier und Kehl die Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten für drei Vierteljahre aufgenommen und zwar im Verhältniß der Anschläge für die Bahn von Mannheim

nach Heidelberg. Die Einnahmen für 1842 mit 111,522 fl., für 1843 mit 111,902 fl., sodann die nachträglichen 346,567 fl., so wie die Ausgaben mit jährlichen 91,147 fl. und nachträglichen 282,287 fl., werden genehmigt.

#### Gesandtschaften.

Außer den früher bewilligten 60,000 fl. werden nachträglich 2000 fl. gefordert, weil der Etat durch Anstellung eines Legationsrathes in Stuttgart erschöpft sey. Die Commission schlägt vor, diese Nachforderung nicht zu bewilligen, und ist der Ansicht, daß der Aufwand für die Gesandten, namentlich in Wien, zu hoch sey; sie spricht die Erwartung aus, daß bei einer eintretenden Veränderung hier noch Ersparungen stattfinden werden. Der Commissionsantrag wird angenommen.

#### Consulate.

Die Regierung verlangt erstmals hiefür 2000 fl., theils um die Consuln in New-Orleans und New-York mit je 500 fl. zu Unterstützung hilfsbedürftiger, badischer Auswanderer zu dotiren, theils um ähnliche Kosten der übrigen Consulate zu bestreiten. Die Commission trägt auf Bewilligung an, zugleich aber die Rubrik: verschiedene und außerordentliche Ausgaben, woraus ein Theil dieser Kosten bestritten wurde, von 10,000 fl. auf 9000 fl. zu setzen, welcher Antrag angenommen wird.

### Bundeskosten.

Bassermann bittet bei dieser Rubrik: es möchte die badische Regierung das Ihrige thun, damit eine allgemeine deutsche Amnestie erlassen werde, welchem Antrag lebhafteste Unterstützung zu Theil wird. Die Debatte wird gegen das Ende heftig, weil Persönlichkeiten gegen abwesende Minister vorkommen, die der Präsident, geh. Legationsrath v. Marschall, Schaaf und Junghanns zurückweisen. Schaaf findet es wirklich für ungeeignet, auf die stattgefundene Art und Weise in Beziehung auf abwesende Minister zu sprechen; die Kammer werde in der öffentlichen Achtung sinken, wenn in diesem Tone fortgefahren werde; am Ende würde man noch verlangen, daß, wenn ein Minister nicht in der Kammer erscheint, er sich mit einem legalisirten Zeugniß über die Gründe ausweise, oder daß er ein Fiskalszeugniß beibringe, wenn er eine Badereise unternimmt. Nachdem der Wunsch des Abgeordneten Bassermann von allen Seiten Unterstützung gefunden hatte, begründete Welker nachstehenden Antrag: die Kammer möge zu Protokoll den Wunsch aussprechen, daß die hohe Regierung auf jede mögliche Weise dahin zu wirken suche, daß alle Ausnahmsgesetze des deutschen Bundes aufgehoben, dieser deutsche Nationalbund in aller Hinsicht auf seine, der Bundesakte entsprechenden Grundlagen zurückgeführt und seine Verheißungen der Selbstständigkeit der deutschen Staaten, wie des Schutzes der durch die Bundesakte verbürgten allgemeinen deutschen Nationalrechte, überall verwirklicht werden. Nach einer geräuschvollen

Discussion über die badischen Staatszustände, gegenüber vom deutschen Bunde, werden die Bundeskosten für 1842 mit 32,950 fl. und für 1843 mit 27,800 fl. bewilligt.

#### Verschiedene und außerordentliche Ausgaben.

Die Regierung fordert, wie früher, 10,000 fl. Die Kammer nimmt den Antrag der Commission, für 1842 die Summe von 9750 fl. und für 1843 9000 fl. zu bewilligen, an.

Der ganze bewilligte Aufwand für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten beträgt daher für 1842 134,330 fl., für 1843 129,930 fl.

#### Budget des Justizministeriums.

Die Regierungscommission besteht aus dem Staatsrath Jolly und dem Ministerialrath Lamey. Die allgemeine Discussion beginnt kaum, welche sich über den schleppenden Civiljustizgang beschwert, während die Aemter so stark besetzt seyen, daß die Geschäfte leicht aufgearbeitet werden können. Gerbel beklagt sich über die Gebrechen der Justiz überhaupt, und stellt den Antrag: es möge die hohe Regierung den Vollzug der, die Gesetzesvorlagen über Trennung der Justiz von der Administration, insbesondere den Kriminalprozeß mit Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Anklage-Verfahren betreffenden höchsten landesherrlichen Rescripte nicht länger verzögern. Der Antrag wird fast allgemein getheilt und unterstützt. Die Debatte

erweitert sich auf harte Vorwürfe gegen den Chef des Justizministeriums, theils seiner Verwaltung im Allgemeinen wegen, besonders aber wegen ihm zur Last gelegter, willkürlicher, dem allgemeinen Besten höchst schädlicher Versetzung einiger vorzüglicher Staatsdiener des betreffenden Departements. Bassermann gibt sogar das Justizministerium verloren, wenn es nicht in andere Hände oder auf den Weg der Besserung komme. Jolly, Trefort, Schaaf, Fauth und Junghanns vertheidigen die Regierung bei dem allgemeinen Angriff, aber mit wenig Glück. Nach einer stürmischen, höchst persönlichen Discussion wird die 24. Sitzung geschlossen, die Berathung des Budgets sodann in der 25. Sitzung fortgesetzt. In solcher kommt noch die neue Sportelordnung und die Einrichtung hinsichtlich der Notariate zur Sprache; sodann wird der Commissionsantrag genehmigt, nämlich für das Jahr 1842 615,237 fl. und für 1843 — 614,488 fl.; ferner wird noch der Antrag des Abgeordneten Weller, 1100 fl. für einen Assessor zu bewilligen, angenommen.

#### Budget des Finanzministeriums.

Berichterstatter, der Abgeordnete Hofmann, gibt in einem trefflichen Berichte eine genaue und vollständige Uebersicht über die badischen Finanzzustände. Erhebliches ist in Beziehung auf die Berathung dieses Budgets, welches die Kameraldomänen-Administration, die Forstdomänen-Verwaltung, die Salinen-, Berg- und Hüttenverwaltung, die Münzverwaltung, die Centralverwaltung der Forst-

domänen und Bergwerke, endlich die Steuer- und Zollverwaltung umfaßt, nichts zu bemerken.

#### Budget des Ministeriums des Innern.

Einnahmen mit Lasten und Verwaltungskosten. Dieselben betreffen die Amtskassenverwaltung, die Kirchenanstalt, die Irrenanstalten, das allgemeine Arbeitshaus, die Wasser- und Straßenbau-Verwaltung, das Landesgestüt und die Badeanstalten, und es werden dazu keine Erinnerungen gemacht.

#### Eigentlicher Staatsaufwand.

Ministerium des Innern. Besoldungen, Gehalte und Bureauaufwand, 42,532 fl., werden angenommen.

#### Evangelische Kirchensektion.

Die Forderung ist 17,990 fl.; sodann werden 1000 fl. als Besoldung eines neu anzustellenden Revisors für die Superrevision der Stiftsrechnungen verlangt. Die Commission ist nicht für einen neuen Staatsdienst, sondern schlägt vor, einen Gehalt von 700 fl. für Aushülfe bei der Revision zu bewilligen. Dieser Antrag führt eine kurze Discussion herbei, deren Resultat war, daß derselbe mit 27 gegen 24 Stimmen verworfen und die Besoldung mit 1000 fl. genehmigt wird.

### Katholische Kirchensektion.

Außer dem Staatsbeitrag von 20,395 fl. werden 1000 fl. für ein weiteres geistliches Mitglied, ferner weitere 400 fl. zu Anstellung eines wirthschaftlichen Referenten für die Zehentablösung, endlich 1000 fl. für einen neuen Revisor zu Superrevision der Stiftungsrechnungen gefordert. Statt des letzteren Postens beantragt die Commission einen Gehalt von 700 fl.; die Kammer bewilligt aber die Besoldung von 1000 fl.

### Forstpolizei - Direktion.

Der Abgeordnete Mathy hält zwei Centralstellen für die Forstverwaltung weder für nothwendig, noch für nützlich, sowohl der Kosten wegen, die in Baden größer sind, als in den Nachbarstaaten, als auch wegen der Geschäftsbehandlung selbst, die besser von einer, als von zwei Stellen geleitet werde. In Württemberg bestehe keine Centralstelle für diese Verwaltung, zwei seyen sicher zu viel. Nur die Eifersucht zweier Ministerien, wovon das eine die Bewirthschaftung leite, das andere die Polizei nicht hergeben wolle, sieht der Redner als einen Grund für die Beibehaltung der Forstpolizei-Direktion an. Staatsrath Freiherr von Müdt dagegen will, daß diese einen gehörig bemessenen Geschäftskreis habe, daß die Erfahrung gezeigt habe, daß entweder die finanzielle Leitung, oder die Aufsicht Noth leide, wenn beide vereinigt seyen. Nur durch Errichtung dieser Stelle sey der genaue Vollzug des

Forstgesetzes möglich geworden, und ihre Beibehaltung sey nicht nur nützlich, sondern nothwendig im Interesse des großen Vermögens, um das es sich hier handle.

#### Sanitäts-Commission.

Bei diesem Titel wird nur ein früherer Antrag wegen Ergreifung von Maafregeln gegen das überhandnehmende Branntweintrinken von dem Abgeordneten Bassermann zur Sprache gebracht, und von diesem der Präsident des Ministeriums des Innern ersucht, einstweilen, bis zu Erlassung eines Gesetzes, Maafregeln zu treffen, um durch Verbot des Ausschankens in den großen Brennereien, so wie in den Specerei- und Bäckerladen, der Branntweinpest zu steuern. Beide Parthien sind hiemit vollkommen einverstanden.

#### Landes-Archiv.

Sander beklagt sich hier, daß es schwer halte, zur Einsicht von Akten zu gelangen, die im Archiv aufbewahrt werden, obgleich solche Einsicht, besonders bei Prozessen von Gemeinden, nöthig sey, was von Seite der Regierungs-Commission widersprochen wird.

#### Kreis-Regierungen.

Die Forderung beträgt 144,310 fl., worunter 115,600 fl. für Besoldungen. Der Effectivetat weist einen Bedarf von 113,250 fl. nach, der Mehrbetrag mit 2350 fl. soll

zu Besserstellungen verwendet werden. Die Commission findet die bestehenden Besoldungen für hinreichend, und schlägt vor, bei dem Bedarf von 113,250 fl. stehen zu bleiben; dagegen sollen vier Posten, welche mit 960 fl. auf dem Besoldungsetat stehen, aber eigentlich Gehalte sind, auf diese Position übertragen und dieselbe um 1000 fl. erhöht werden. Die ganze Bewilligung beträgt 143,000 fl. Staatsrath Freiherr von Rüdts besteht auf der Forderung der Regierung, die von der vorigen Kammer schon bewilligt war, und motivirt: es sey natürlich, daß mit zunehmenden Dienstjahren sowohl die Collegial-, als die Subalternendiener Besserstellungen erwarten dürfen, besonders gegenwärtig, wo die Lebensmittel bedeutend im Preise gestiegen seyen. Der Ueberschuß im Besoldungsetat sey zu Gratifikationen und Remunerationen bestimmt, und es liege im Interesse des Dienstes, daß ein solcher übrig bleibe, um besonders thätige Diener zu belohnen. v. Jgstein hält die Besoldungen für hoch genug, die im Preise gestiegenen Lebensmittel treffen die Bürger, wie die Beamten, diese aber sollen sich, wie jene, nach der Decke strecken. Bassermann will eine Verminderung der Kreisregierungen, weil ihre Thätigkeit in Beziehung auf Gemeinde-Angelegenheiten keine segensreiche sey; Gerbel bemerkt noch, daß die Commission sparsam zu Werke gehen müsse, da dieser Landtag im Felde der Gesetzgebung nichts zu leisten, sondern nur zu bewilligen habe; hierauf werden die Anträge der Commission angenommen.

### Bezirksjustiz und Polizei.

Die Commission schlägt vor, zu den für Besoldungen im ordentlichen Budget geforderten 221,000 fl., statt der geforderten 8000 fl. für Besserstellung und neue Anstellungen von Beamten, nur 3000 fl. zu bewilligen. Freiherr Staatsrath von Rüdert hält es für billig, daß die ganze Summe von 229,000 fl. bewilligt werde, da man kein Uebermaaß von Besoldungen beabsichtige, aber Besserstellungen nicht dem Zufall überlassen werden können, und weil sich Aufmunterungen durch Renumerationen für vorzügliche Dienste als heilsam für den Dienst erwiesen, und die Mittel hierzu nicht entzogen werden sollten. Die Forderungen der Regierung vertheidigen die Abgeordneten Junghanns, Vogelmann, Böhme, Fauth und Schaaf; ihnen gegenüber stehen als für die Ansichten und Vorschläge der Commission die Abgeordneten Gottschalk, Hefer, Gebel, Sander und Hofmann; endlich erklärt sich die Kammer für die Commission.

Für Besoldungen der Bezirksärzte und Chirurgen werden gefordert 71,800 fl. Richter bringt hier vor die rohe Behandlung der Amtsangehörigen durch einige Beamte, daß wegen solcher roher, leidenschaftlicher, ja gesetzwidriger Behandlungsweise in einer von ihm gemeinten Gegend die bittersten Klagen ertönen. Gegen ihn bemerkt Staatsrath von Rüdert: im Allgemeinen müsse man annehmen, daß eine angemessene Behandlung stattfinde; bei Ausnahmefällen werde die Sache untersucht, es folge aber nicht, daß der Beklagte immer Unrecht habe. Bei der

Abstimmung über diese Position wird der Antrag der Commission angenommen. Die Position: für Amtsverwejer, führt die Discussion über die Amtsverwesereifkosten der in der Kammer sitzenden Staatsbeamten, hauptsächlich aber über die Diäten der Ständemitglieder, herbei; wir können darüber weggehen, weil für eine ächte Repräsentation die Bewilligung von Diäten zu natürlich ist, wenn solche nicht in eine Geldaristokratie verwandelt werden soll. Der Abgeordnete Reichenbach stellt noch den Antrag: die Kammer möge den Wunsch zu Protokoll niederlegen, daß diejenigen Staatsdiener, welche als Abgeordnete gewählt werden, und die Wahl angenommen haben, ihren Dienst während des Landtags auf ihre Kosten durch einen Dienstverwejer versehen lassen.

#### Allgemeine Sicherheitspolizei.

Im ordentlichen Budget werden für 1842 163,436 fl. und für 1843 164,236 fl., oder 8,892 fl. mehr als in der vorigen Budgetperiode, gefordert. Die Regierung verlangt eine Vermehrung der Gendarmen um 40 Mann; allein weder diese, noch die geforderte Position, sondern diese nur zu 158,644 fl. werden angenommen.

#### Unterrichtswesen.

Zu bemerken ist in Beziehung auf den akademischen Unterricht, daß ein Regierungsantrag auf Anstellung eines Professors der Staatswirthschaftslehre an der Universität

Freiburg mit einer Besoldung von 2000 fl. angenommen wird. Der Commissionsbericht beklagt, daß die Regierung wiederholt zu der Pensionirung eines sehr verdienten und hochgeachteten Lehrers der Rechtswissenschaft sich bewegen fühlen konnte; es mangle hiezu an allem haltbaren Grunde, und man müsse es den übrigen in politischer Beziehung vorliegenden, nicht zu billigenden Schritten der Regierung beizählen. Es sey hiedurch der Lehranstalt eine bedeutende Wunde versetzt worden; der erhöhte Ruf, welcher der Akademie Freiburg durch Reactivirung der Professoren von Kottel und Welker zu Theil wurde, habe damit seine Wiederauflösung erhalten, da die Natur zur Trauer des Landes und der Universität bei Kottel ihr Recht übte, und ohne sichtbare Veranlassung Welker außer Thätigkeit gesetzt worden sey. Die Mittel zu andern nützlichen Zwecken werden durch die auf den Fonds ruhende Pensionslast der Anstalt entzogen, und es dränge sich der Wunsch auf, welchen die Commission der Kammer zur Niederlegung im Protokoll vorschlage: die großherzogliche Regierung möge alsbald diese Pensionirung durch Wiederanstellung des Betreffenden aufheben, welcher Antrag mit großer Stimmenmehrheit angenommen wird. — Die Kosten für Wasser- und Straßenbau, für das Landesgestüt, so wie für verschiedene und außerordentliche Ausgaben werden, wie sie die Commission beantragt, angenommen. Das Institut des Landesgestütes veranlaßte eine weitläufige Debatte, die ein eigener Bericht des Abgeordneten Bassermann über die Wirkungen, Vor- und Nachtheile dieser Anstalt beleuchtete. Es handelte sich um die Frage: ob das Landes-

gestüt nicht aufgehoben und auf anderem, minder kostspieligem Wege dessen Zweck, nämlich die Emporbringung der Pferdezucht, erreicht werden könne; diese Frage entschied die Kammer dahin, daß der Antrag, die Anstalt aufzuheben, mit 32 gegen 24 Stimmen verworfen wurde. Bei der Discussion über den Budgetposten: Wasser- und Straßenbau brachte der Abgeordnete Weller noch die Berufung des Regierungsraths Hofmann auf die untergeordnete Stelle eines Obereinnehmers zur Sprache. Die Kammer beklagt es, daß diesem Manne, mit dessen Namen die drei größten Unternehmungen der neuern Zeit, nämlich Zehentablösung, Zollverein und Eisenbahn, innig verbunden seyen, unglücklicherweise das Mittel benommen sey, nach seinen Talenten nützlich zu wirken. Staatsrath Freiherr von Rüdte, weist die deshalb auf ihn gemachten Angriffe zurück, indem er behauptet, die Verfügung über die Staatsdiener und ihre Kräfte sey Sache der Regierung. Diese habe dafür zu sorgen, daß die Dienste gehörig besetzt, und die Forderungen, die man an sie mache, gehörig erfüllt werden. Der Staatsdiener habe in seiner Sphäre überall Gelegenheit, seine Talente und seine Brauchbarkeit zu manifestiren, und man könne deshalb, falls der Wirkungskreis größer oder kleiner werde, nicht zum Voraus ein Urtheil darauf bauen. Die Discussion spinnt sich sodann wieder zu einer von jenen aus, welche die Handlungsweise des Ministeriums scharf tadelten.

### Militär-Budget.

Berichterstatter, Abgeordneter Mathy. Regierungs-  
Commission: Geheimer Kriegsrath Bogel, Hauptmann v.  
Böth. 1. Für den laufenden Dienst.

I. Ministerium 39,590 fl.

Die Forderung beträgt 40,200 fl.

Der Mehrbetrag soll zu Gehalts-Aufbesserungen verwen-  
det werden. Die Commission schlägt vor, die Zulage auf  
jene Zeit zu verschieben, wo im Militärhaushalte nam-  
hafte Ersparnisse eintreten können, um bei der früheren  
Bewilligung stehen zu bleiben. Aus demselben Grunde  
trägt sie darauf an, 400 fl., welche im nachträglichen  
Budget für Revisionsgebühren gefordert werden, nicht zu  
bewilligen. Diese Anträge werden von der Kammer an-  
genommen.

II. Adjutanten des Großherzogs 114,112 fl.

Der Antrag geht dahin, die Summe von 6,001 fl.  
definitiv und 8,111 fl., Bezüge eines General-Adjutanten,  
und die fünfte Ration eines Flügel-Adjutanten der Kavala-  
lerie, welche in dem Normaletat nicht vorgesehen sind, als  
vorübergehenden Aufwand zu bewilligen.

III. Armeecorps.

Corpskommando und Generalstab 23,851 fl.,  
wovon 4,787 fl. als Ueberschreitungen des Normaletats  
unter dem vorübergehenden Aufwand stehen.

Infanterie.

Divisions- und Brigadestäbe 16,316 fl., darunter sind  
6,889 fl. vorübergehender Aufwand für einen Divisionär,

Generallieutenant. Die Stelle wurde ungeachtet der Verweigerung der Kammer von 1835 errichtet, und die Commission spricht den Wunsch aus, daß sie bei eintretender Erledigung nicht wieder besetzt werden möge. Die Kammer erklärt sich für die Anträge der Commission.

Regimenter. Im ordentlichen Budget 615,535 fl.

„ „ Im nachträglichen Budget 147,656 fl.

Die Commission schlägt vor, definitiv zu bewilligen: 618,358 fl. und vorübergehend 146,048 fl., worunter 1215 fl. von der Regierung unter dem vorübergehenden Aufwand nachgeführt werden, das übrige den Aufwand für den erhöhten Dienststand begreift.

Kavallerie.

Brigadestab 5,552 fl., wovon 300 fl. vorübergehend.

Regimenter. Die Commission schlägt vor 359,519 fl. definitiv und 71,543 fl., größtentheils den Aufwand für den erhöhten Dienstaufwand enthaltend, vorübergehend zu bewilligen.

Artilleriebrigade.

ständig 141,465 fl.

vorübergehend 16,424 fl.

Weitere Forderungen zum nachträglichen Budget sind:

- a. Zur Besserstellung der Auditore, Regimentsärzte, Oberchirurgen, Oberthierärzte, Chirurgen, Thierärzte und Regiments-Quartiermeister 552 fl.
- b. Monturaversum für die Chirurgen 624 fl.
- c. Vermehrung des Sanitätspersonals 2698 fl.

Die Kammer nimmt sämtliche Posten an.

Militärgerichtsbarkeit. Definitiv 2,200 fl.  
als Besoldung eines Rathes, vorübergehend 3,800 fl.

Da die Commission die Aufhebung des Oberkriegsgerichts wünscht, für die Garnisons-Auditorate 8,162 fl.

Weitere 79 fl. zur Besserstellung eines Auditors werden abgelehnt.

Geheimer Kriegsrath Vogel spricht in ausführlichem Vortrage für die Nothwendigkeit der Beibehaltung des Oberkriegsgerichts, welche Sander bestreitet. Die Kammer bleibt bei dem Antrage der Commission; doch werden die 79 fl. zur Besserstellung eines Auditors bewilligt.

Sanitätsdirektion 3,585 fl., worunter 1000 fl. Besoldung des Feldapothekers, zugleich Medizinal-Revisors, vorübergehend.

Rekrutirung 5,719 fl., worunter 200 fl. vorübergehend.

Militärbauwesen 21,125 fl. Die Bezüge eines Oberstlieutenants mit 2,124 fl. 40 fr., und eine Ueberschreitung des Normaletats bei dem Baurevisor mit 100 fl., gehören zu dem vorübergehenden Aufwand.

Kommandantschaften, Antrag 9,634. Eine Mehrforderung von 155 fl. für eine Zulage wird abgelehnt. Vorübergehend sind 382 fl., als Ueberschreitungen des Normaletats.

Generalkriegskasse 3,100 fl.

Zeughausdirektion 13,126 fl.

darunter sind Ueberschreitungen der Normalsätze, vorübergehend 1,808 fl.

Hauptmagazin und Montur-Commissariat 3,876 fl.,  
vorübergehend 1,050 fl. als Ueberschreitungen des Normal-  
maletats.

|                                  |           |
|----------------------------------|-----------|
| Kasernenverwaltungen             | 4,229 fl. |
| Hospitalverwaltungen             | 4,491 fl. |
| Militärbildungs-Anstalten        | 9,032 fl. |
| Gottesdienst u. Garnisonsschulen | 3,474 fl. |

worunter 1,613 fl. als Ueberschreitungen des Normal-  
maletats bei dem Gottesdienst und der Schule zu Karlsruhe, vor-  
übergehend.

|                  |            |
|------------------|------------|
| Für milde Zwecke | 4,900 fl.  |
| Transportkosten  | 4,000 fl.  |
| Etappengelder    | 10,000 fl. |

Verschiedene und außerordentliche Ausgaben. Ge-  
fordert werden: im ordentlichen Budget 23,599 fl. Hier-  
unter befinden sich 5,017 fl. für das über den Normal-  
stand zur Bewachung des Zuchthauses in Freiburg statio-  
nirte Kommando. Die Commission schlägt vor, diesen  
Posten, wie die frühere Kammer, nicht zu bewilligen.  
Obgleich nur 4,180 fl. für zehn Monate des laufenden  
Jahrs verlangt werden, da vom Oktober an, wegen der  
Garnison, ein besonderer Aufwand für Bewachung des  
Zuchthauses nicht mehr nothwendig sey, bleibt die Kam-  
mer doch bei dem Antrag der Commission. Sodann wer-  
den 1841 fl. Manöverkosten in Folge der Vermehrung  
des Armeekorps gefordert und bewilligt, wobei die Kammer  
den Wunsch auf Vorlage eines Gesetzesentwurfs, wodurch  
die Entschädigungen für Einquartierung bei Manövern  
geregelt werden, ausspricht. Endlich erscheint unter diesem

Titel ein von der allgemeinen Kassenverwaltung hieher übertragener Mehraufwand für Brod und Fourage mit 86,194 fl. im ordentlichen, und weiteren 18,188 fl., als Folge des erhöhten Dienststandes, im nachträglichen Budget, welche Uebertragung als zweckmäßig erkannt wird:

|  |             |
|--|-------------|
| Invalidenkorps   | 17,274 fl.  |
| Pensionen, ständig: die von der Regierung als Maximum festgesetzte Summe von | 100,000 fl. |
| für badische Ordenszulagen   | 4000 fl.    |
| für Militärdiener-Relikten   | 3000 fl.    |
|  | <hr/>       |
| zusammen   | 107,000 fl. |

|                        |            |
|------------------------|------------|
| Vorübergehend für 1842 | 93,458 fl. |
| "    "    1843         | 89,184 fl. |

Die Kammer wiederholt den in dem letzten Berichte ausgesprochenen Wunsch, daß die hohe Regierung dahin wirken möge, den Stand der neuen Pensionen auf das von ihr selbst festgesetzte Maximum von 100,000 fl. zurückzuführen.

#### Landesvermessung und Kartenbureau.

Die geforderten 29,588 fl. für die Landesvermessung, und 6,998 fl. für das Kartenbureau, zusammen 36,586 fl., werden bewilligt.

Die Ausführung des Berichtes, worin unter anderem bedauert wird, daß man von Anfang an nicht von festen Grundsätzen über den Zweck und die Ausführung desselben

ausgieng, daß der Aufwand für die Karte im Vergleich mit den Zwecken, wozu sie dient, zu hoch, und daß man nicht mit einer Katastervermessung, wie in den Nachbarstaaten, begonnen habe, — diese Ausführung wird vom Hauptmann von Böckh heftig angegriffen, von den Abgeordneten Sander und Mathy vertheidigt.

### Das außerordentliche Budget,

über das der Abgeordnete von Isstein Bericht erstattet verlangt:

- |   |               |
|---|---------------|
| 1) Für aufrecht zu erhaltende Kredite   | 377,363 fl.   |
| 2) für neue Ausgaben, theils zur Fortsetzung, schon früher angefangener Unternehmungen, theils zur Ausführung von neuen | 1,169,576 fl. |

zusammen 1,546,939 fl.

Die Ausgaben vertheilen sich unter sämtlichen Ministerien mit Ausnahme des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten. Die Ausgaben bestehen in Apanagen, für Zucht- und Correktions-Anstalten, für Einrichtung von Amts-Registraturen, für die allgemeine Sicherheitspolizei, für den Bau von Amtshäusern und Amtsgefängnissen, ferner für den Kultus, die Irrenanstalten und den Wasser- und Straßenbau, für die Zehentablösung, Zollverwaltung u. s. w., hauptsächlich aber für Vervollständigung der Ausrüstung des Armeekorps.

Ueber die Deckung der aus laufenden Einnahmen

zu bestreitenden Ausgaben im außerordentlichen Budget liegt ein besonderer Gesetzentwurf vor. Derselbe berechnet den Betriebsfond der Finanzverwaltung auf den letzten Dezember 1841 zu 6,508,698 fl. 35 fr., und überweist der Finanzverwaltung für 1842 und 1843 als Betriebsfond 4,960,500 fl., und zu Deckung der außerordentlichen Ausgaben 1,546,939 fl. Der Rest mit 1,259 fl. 35 fr. ist bei der Amortisationskasse niederzulegen.

Die Commission erkennt die Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds als richtig; die Ziffern der als Deckungsmittel zu bewilligenden Summen ändern sich nach dem Resultat der Beschlüsse über die außerordentlichen Ausgaben.

Die Berathung des Militäraufwandes, wofür im Durchschnitt jährlich ohne die Reste des außerordentlichen Aufwandes 1,954,578 fl. gefordert werden, gibt zu schweren Klagen und einer langen Debatte Anlaß, bei welcher wiederholt die Einführung einer Landwehr als Wunsch ausgesprochen wird.

#### Eisenbahnen.

Hier liegen drei Gesetzentwürfe vor, nemlich in Betreff einer Eisenbahnschuldentilgungskasse, des Eisenbahnanlehens und des Budgets der Eisenbahnschuldentilgungskasse. Berichterstatter ist der Abgeordnete Hofmann, und die Commission ist fast in allen Punkten mit der Regierung übereinstimmend.

Der erste Entwurf, die Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse betreffend, lautet:

Art. 1. Zur Aufnahme der für den Eisenbahnenbau benötigten Capitalien, und zur Ablieferung der erforderlichen Baumittel an die Baukasse; sodann zur Verzinsung und allmählichen Rückzahlung der aufgenommenen Capitalien, wird eine besondere Kasse, die Eisenbahnschuldentilgungskasse, errichtet.

Art. 2. Die Führung dieser Kasse wird den Beamten der Amortisationskasse übertragen; sie steht ausschließlich unter der Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums. Ohne Autorisation desselben darf sie auf keine Anweisung, woher sie auch kommen mag, irgend eine Zahlung leisten. Der Direktor ist verpflichtet, gegen Weisungen, welche nach seiner Ueberzeugung mit dem gegenwärtigen Gesetz nicht vereinbarlich, oder dem Interesse der Kasse nachtheilig sind, dem Finanzministerium geeignete Vorstellung zu machen, und wenn er sich bei der hierauf ergehenden Verfügung nicht beruhigen zu können glaubt, seine Bedenken zur Kenntniß des Staatsministeriums zu bringen. Die hierauf ergehenden Resolutionen sind den Rechnungen anzulegen.

Art. 3. Die für die Eisenbahnschuldentilgungskasse bestimmten Einnahmen dürfen derselben unter keinem Vorwande entzogen werden. Ausgaben, welche ihrem Zwecke fremd sind, können derselben unter keinem Vorwande zugewiesen werden.

Art. 4. Die Abhör der Rechnungen, und die Ertheilung des Rechnungsbescheids, geschieht von der Oberrechnungskammer, so lange ihr die, durch das

Edikt vom 16. Merz 1819 verliehene, unabhängige Stellung verbleibt. Wenn sich bei der Abhör Mängel in der Verwaltung zeigen, welche dem Finanzministerium selbst zur Last fallen, so hat die Oberrechnungskammer dem Staatsministerium hievon die Anzeige zu machen.

Art. 5. Dem landständischen Ausschuss, welcher im ersten Semester nach dem Schlusse jedes Rechnungsjahrs einberufen wird, muß auch die Rechnung und Bilanz der Eisenbahnschuldentilgungskasse mit allen Beilagen zur Untersuchung und Prüfung vorgelegt werden. Der Ausschuss wird seine Erinnerungen durch die Regierungscommission dem Staatsministerium vorlegen, und über die Resultate seiner Prüfung dem nächsten Landtag Bericht erstatten.

Art. 6. Als ständige Dotation für Zinse, Tilgungsfonds und Verwaltungskosten wird der Eisenbahnschuldentilgungskasse der Reinertrag der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung zugewiesen.

Art. 7. So weit die ständige Dotation zu den Bedürfnissen der Eisenbahnschuldentilgungskasse nicht hinreicht, soll das Budget jeweils den erforderlichen Zuschuss aus der Staatskasse bestimmen.

Art. 8. Wenn die disponibeln Mittel der Kasse periodisch nicht zu den Zwecken derselben verwendet werden können, so kann sie von dem Finanzministerium ermächtigt werden, solche nutzbringend anzulegen, jedoch mit keiner längern, als einvierteljährigen Aufkündigungsfrist und gegen vollkommene Sicher-

heit gewährende Deckung. Die Frage, ob im einzelnen Falle die Deckung vollkommene Sicherheit gewähre, unterliegt der collegialischen Entscheidung des Finanzministeriums.

Art. 9. Die bisherigen Verwendungen für den Eisenbahnbau, welche in Folge des Gesetzes vom 29. März 1838 von der Amortisationskasse bestritten wurden, bis zum 31. Dezember 1841, im Betrag von — 2,760,598 fl., werden hiemit als verzinslicher und rückzahlbarer Vorschuß der Amortisationskasse an die Eisenbahnschuldentilgungskasse anerkannt. Die Zeit und Größe der Rückzahlung richtet sich nach dem Bedürfniß der Amortisationskasse.

Art. 10. Das gegenwärtige Gesetz bildet, wie das Gesetz vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse, einen Theil der Verfassung.

Der Entwurf wird bei namentlicher Abstimmung mit 54 gegen 3 Stimmen angenommen. Gegen ihn sind Hecker Sander und Weller.

Der zweite Gesetzesentwurf über das Eisenbahnanlehen umfaßt 18 Artikel, nemlich:

Art. 1. Die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist ermächtigt, auf den Grund des Gesetzes ihre Errichtung betreffend, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums eine Staatsschuld von zwölf Millionen Gulden zu contrahiren. Diese Summe, welche den Verkauf der Schuldpapiere im Nominalwerth voraussetzt, ist verhältnißmäßig zu vermindern oder zu

vermehrten, nachdem der Verkauf derselben über oder unter dem Nominalwerthe stattfinden wird.

Art. 2. Das Anlehen ist durch den Verkauf  $3\frac{1}{2} = 4$  procentiger, auf den Inhaber lautender und von Seiten der Gläubiger unaufkündbarer Partialobligationen zu machen. Der Inhaber von Partialobligationen kann dieselben bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse auf seinen Namen einschreiben lassen. Die Zinsen werden halbjährlich bezahlt, und können nach Wahl der Creditoren bei allen großherzoglichen Staatskassen oder in Frankfurt bei dem damit beauftragt werdenden Banquier erhoben werden.

Art. 3. Zur allmählichen Heimzahlung des Anlehens wird ein Tilgungsfond festgesetzt, der gleich im ersten Jahre wenigstens ein halbes Prozent des Capitals betragen, und bis zur vollständigen Heimzahlung jährlich mit sechs Prozent seines Betrages anwachsen muß. In den ersten zehn Jahren darf dieser Tilgungsfond nicht höher, als auf ein Prozent mit dem gleichen Zuwachs bestimmt werden.

Art. 4. Der Tilgungsfond wird zur Rückzahlung einer entsprechenden, durch das Loos zu bestimmenden Anzahl der ausgegebenen Partialobligationen im Nominalbetrag verwendet. Nach Ablauf der ersten zehn Jahre kann ein größerer Theil oder das ganze Anlehen von Seiten der Eisenbahnschuldentilgungskasse aufgekündigt werden; im ersten Fall sind die zur Rückzahlung kommenden Partialobligationen wie

bei Verwendung des Tilgungsfonds durch das Loos zu bestimmen.

Art. 5. Der Anlehens-Unternehmer hat den Verkaufspreis der Partialobligationen in den durch das Finanzministerium vor der Begebung des Anlehens zu bestimmenden und in das Commissionsformular aufzunehmenden Raten je gegen Ausfolgung einer entsprechenden Anzahl von Partialobligationen an die Eisenbahnschuldentilgungskasse baar zu bezahlen, auch zur Sicherheit für die Vollziehung des ganzen Geschäfts eine Caution von 500,000 fl. zu stellen, die nach Einzahlung der ersten Hälfte des Anlehens auf 300,000 fl., und nach Einzahlung von drei Vierteln des Anlehens auf 150,000 fl. beschränkt wird.

Art. 6. Die Summen, auf welche die Partialobligationen ausgefertigt werden sollen, wie viele von jeder Gattung und mit welchen Zinszahlungsterminen, wird das Finanzministerium nach der Begebung des Anlehens bestimmen, unter billiger Berücksichtigung der Wünsche des Anlehens-Unternehmers.

Art. 7. Die Zinsraten, welche auf den Partialobligationen, die der Anlehens-Unternehmer für jede Ratenzahlung ausgefolgt erhält, am Tage der Zahlung haften, hat derselbe der Eisenbahnschuldentilgungskasse gleichzeitig mit dem Kaufpreis für das Capital zu vergüten. Ebenso hat die Eisenbahnschuldentilgungskasse dem Anlehens-Unternehmer von Partialobligationen, deren Zinslauf erst nach der Ein-

zahlung des Capitals beginnt, die Zinsraten von da an bis zum Anfang des Zinsenlaufs zu ersetzen.

Art. 8. Die Begebung des Anlehens findet im Wege der Concurrency und Publicität statt, wenn annehmbare Gebote erfolgen.

Art. 9. Die Concurrenten haben ihre Gebote durch Soumissionen abzugeben, die nach Vorschrift des Finanzministeriums abzufassen und verschlossen einzureichen sind.

Art. 10. Die Gebote müssen auf eine bestimmte Summe für je 100 fl. lauten, und können nur angenommen werden, wenn der betreffende Concurrent die im Art. 5. festgesetzte Caution noch vor Eröffnung der Soumissionen gestellt hat.

Art. 11. Die Soumissionen müssen an dem, vom Finanzministerium anberaumten Tage und vor Ablauf der festgesetzten Stunde demselben übergeben werden. Die Uebergabe geschieht in einer Sitzung des Finanzministeriums, zu welcher der Direktor der Amortisationskasse beizuziehen ist. In Gegenwart sämtlicher Committenten werden sodann die abgegebenen Soumissionen unter gemeinschaftliche Siegel gelegt.

Art. 12. Vor Ablauf von 48 Stunden sind die Soumissionen in einer Sitzung des Finanzministeriums, zu welcher der Direktor der Amortisationskasse beizuziehen ist, in Gegenwart sämtlicher Concurrenten, oder ihrer Bevollmächtigten, zu eröffnen, nachdem vorher der Finanzminister das niederste Gebot, um

welches der Zuschlag erfolgen kann, versiegelt auf den Tisch gelegt hat.

Art. 13. Nach Eröffnung der Soumissionen hat der Finanzminister zu erklären, ob ein annehmbares Gebot vorliegt, oder nicht. Im ersten Fall wird er entweder demjenigen der Concurrenten, welcher das höchste Gebot auf  $3\frac{1}{2}$  prozentige Privatobligationen, oder demjenigen, der das höchste Gebot auf 4 prozentige Partialobligationen abgegeben hat, das Anlehen zuschlagen, bei gleichen Geboten demjenigen, für den das Loos entscheidet; im letztern Falle wird er die von ihm versiegelt niedergelegte Angabe des niedersten annehmbaren Gebots eröffnen und sämmtlichen Soumittenten zur Einsicht vorlegen.

Art. 14. Innerhalb des zwischen der Niederlegung und Eröffnung der Soumissionen liegenden Zeitraums von höchstens 48 Stunden bleiben die Soumittenten für die gemachten Angebote verbindlich, den Fall ausgenommen, daß in dieser Zwischenzeit ein wichtiges politisches Ereigniß zur öffentlichen Kunde gekommen wäre, welches einen nachtheiligen Einfluß auf den Geldmarkt haben dürfte. Der Soumittent, der in Folge eines solchen Ereignisses sein Gebot zurückzuziehen sich berechtigt hält, hat dieses vor Eröffnung der Soumissionen zu erklären, und im Falle seine Erklärung von Seiten des Finanzministers als unbegründet angefochten wird, sich der Entscheidung darüber durch ein Schiedsgericht, unter

Verzichtleistung auf alle Rechtsmittel gegen dessen Ausspruch, zu unterwerfen.

Art. 15. Das niederste Gebot, um welches die eine oder die andere Gattung von Partialobligationen zugeschlagen werden darf, bestimmt das Staatsministerium nach vorheriger Bernehmung des Finanzministeriums, zu dessen Berathung der Direktor der Amortisationskasse mit consultativer Stimme beizuziehen ist, und nach vorheriger Zustimmung des landständischen Ausschusses. Die Berathung des Finanzministeriums und des landständischen Ausschusses kann erst eintreten, nachdem die Soumissionen unter gemeinschaftliches Siegel gelegt worden sind.

Art. 16. Wird keines der höchsten Gebote annehmbar gefunden, so hat das Finanzministerium über die Begebung des Anlehens mit Banquierhäusern, welche sich zu Leistung der Art. 5. erwähnten Caution anheischig machen, Unterhandlung zu pflegen, und das Staatsministerium auf dessen Vortrag, und nach vorheriger Zustimmung des landständischen Ausschusses, zu entscheiden, ob und an welches der Banquierhäuser die Begebung des Anlehens auf den Grund der Vertrags-Entwürfe stattfinden soll.

Art. 17. Die Verhandlungen mit dem landständischen Ausschuss werden nach den Bestimmungen des Amortisationskassengesetzes gepflogen und dem nächsten Landtag vorgelegt.

Art. 18. Wird keines der auf diesem Wege erzielten Angebote annehmbar erachtet, so ist die Eisenbahn-

schulden tilgungskasse ermächtigt, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums ein Anlehen in der Beschränkung auf den budgetmäßigen Bedarf für die Jahre 1842 und 1843 durch allmählichen Verkauf 4 procentiger Partialobligationen in der nach Lage der Umstände angemessenen Weise zu contractiren. Ueber die Beschaffung des weiteren Capitalbedarfes für den Eisenbahnbau ist dem nächsten Landtage Vorlage zu machen.

Nur bei Artikel 15. des Entwurfes entsteht eine Debatte, indem die Regierung zu der Mitwirkung des ständischen Ausschusses ihre Zustimmung nicht gibt. Es wird daher vom Abgeordneten Junghanns der Antrag gestellt, die Stellen, worin die Zustimmung des ständischen Ausschusses vorbehalten wird, wegzulassen. Mehrere unterstützen den Antrag, von Mehreren wird solcher bekämpft, jedoch von der Kammer angenommen, wonach auch der Art. 17. des Entwurfs wegbleibt. Sodann wird der ganze Entwurf mit 50 gegen 9 Stimmen angenommen. Gegen ihn sind nemlich Bassermann, Baum, Binz, Gerbel, Gottschalk, Hefer, v. Jhstein, Sander und Weller.

Der dritte Entwurf: das Budget der Eisenbahnschulden tilgungskasse, wird für die Jahre 1842 und 1843 nach dem, demselben anliegenden Etat festgesetzt.

#### Reservefond.

Der von der Regierung beantragte Gesetzes-Entwurf lautet:

Zu Deckung unvermeidlicher Ueberschreitungen in der laufenden Budgetperiode, und zu Deckung der außerordentlichen Ausgaben der nächsten Budgetperiode ist ein Reservefond von jährlichen 650,000 fl. unter den außerordentlichen Ausgaben der Jahre 1842 und 1843 nachträglich aufzunehmen.

Dieser Entwurf nimmt auf die erhobene Debatte der Finanzminister selbst zurück.

In der 61sten und letzten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer erstattet v. Jgstein im Namen der Budgetcommission über das Finanzgesetz und den Hauptfinanzetat mündlichen Bericht.

Nach Art. 1. desselben werden sämmtlichen Ministerien zur Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes, so wie für die Lasten und Verwaltungskosten

|          |     |                |
|----------|-----|----------------|
| für 1842 | . . | 14,389,329 fl. |
| „ 1843   | . . | 14,358,378 „   |
|          |     | <hr/>          |
| zusammen | . . | 28,747,707 fl. |

bewilligt. Zur Deckung dieser Credite werden die Einnahmen bestimmt, welche

|             |     |                |
|-------------|-----|----------------|
| für 1842 zu | . . | 14,760,413 fl. |
| „ 1843 zu   | . . | 14,762,883 „   |
|             |     | <hr/>          |
| zusammen zu | . . | 29,523,296 fl. |

angeschlagen sind. Der Ueberschuß, welcher sich im Laufe der Budgetperiode wirklich ergeben wird, ist zu Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben der nächsten Budgetperiode in der Amortisationskasse niederzulegen.

Artikel 2. bestimmt für das außerordentliche Budget beider Jahre eine Summe von 1,812,419 fl. nach einem besondern Etat; für die allgemeine Staatsverwaltung sind 1,486,698 fl., für den Grundstock 325,721 fl. bestimmt, und zur Deckung dienen aus dem Betriebsfond 1,548,199 fl. und vom Grundstock 325,721 fl.

Die Artikel 3. bis 6. überweisen die Rein-Einnahmen der Post und des Eisenbahnbetriebs mit 636,498 fl. der Eisenbahnschuldentilgungskasse, bestimmen jene der Badverwaltung zu Verwendungen auf die Badeanstalten, setzen die Dotation der Amortisationskasse zur Schuldentilgung und Beförderung der Zehent-Ablösung für 1842 auf 1,212,170 fl., und für 1843 auf 1,222,946 fl. fest, und verfügen über den Betriebsfond der Finanzverwaltung.

Artikel 7. erhält die dormalen bestehenden Abgabengesetze in Kraft. Die Artikel 8. bis 13. enthalten die früheren Bestimmungen über Besoldungen, Funktionsgehälter und Pensionen.

Die Artikel werden einzeln angenommen, worauf von Jßstein das Wort nimmt, und äußert:

„Ehe die Abstimmung über das Hauptfinanzgesetz erfolgt, muß ich mir einige Worte erlauben. Die Auflösung der Kammer ist im verfassungsmäßigen Wege erfolgt; das Volk mußte durch neue Wahlen antworten. Es hat dieses gethan. Die gegenwärtige Kammer trat zusammen. Eine vielbewegte, unruhige Sitzung ist an uns vorübergegangen, und zwar in Folge der unseligen Zirkularien der Herren Minister, in Folge der denselben gegebenen betrübenden Ausfüh-

— 108 —  
rung, der stattgehabten, von dem ganzen Lande mißbilligten Verletzung einzelner Abgeordneten, welche Staatsdiener sind, und des Systems, welches die Herren Minister eingehalten haben. Wir stehen heute am Ziele unserer Arbeiten. Es handelt sich um die wichtige Frage, ob das Budget bewilligt werden, und ob man die großen Mittel in die Hände der Minister legen soll. Ich habe Rath gepflogen mit meinem Gewissen, ohne Furcht vor dem bekannten Bundesbeschuß in Betreff der Steuerverweigerung, denn ich kenne keine Furcht, wenn es sich um die Erfüllung meiner Pflicht handelt. Mein Entschluß ist gefaßt, und, wie ich glaube, im ächt constitutionellen Geiste. Ich will die Mißstimmung, den Zwiespalt zwischen der Kammer und den Herren Ministern und die allenfallsigen Bedenken des Volkes nicht vermehren, ich werde das Budget bewilligen und die Mittel in die Hände der Minister legen. Dabei blicke ich aber auf die höchste Person, welche dem Lande als Regent vorsteht; auf den erhabenen Regenten, dem das Volk mit voller Liebe und Ehrfurcht zugethan ist, Gefühle, welche auch die Kammer in ihrem ganzen Umfang theilt. Höchstderselbe umfaßt mit landesväterlicher Liebe und Wohlwollen das Volk Badens, dessen Bestes zu fördern, der erklärte höchste Wille ist. Er wird bei den bestehenden Verhältnissen in die eine Waagschale das Vertrauen, die Liebe seines Volkes legen, und in die andere Waagschale das System der Minister, und ich zweifle nicht: das letzte wird zu leicht gefunden, und

darnach verfahren werden. Ich stimme für die Bewilligung des Budgets.“

Sodann spricht Welker:

„Ich befinde mich nach ruhiger Ueberlegung nicht im Stande, dem Finanzgesetz meine Zustimmung zu geben. Ich thue dies nicht, um durch das Nein von meiner Seite eine politische Demonstration zu machen, ich thue es lediglich darum, weil zwei Hauptposten meiner Ueberzeugung durchaus entgegen sind, und zwar ein Ausgabe- und ein Einnahmposten. Nach der ruhigsten Prüfung konnte ich mich niemals davon überzeugen, daß es von meiner Seite als Volksvertreter gut gehandelt wäre, wenn ich zu dem Militärbudget, zu dieser außerordentlich vermehrten Last, meine Zustimmung gäbe. Glauben Sie nicht, daß ich hiedurch dieser Kammer, oder der Mehrheit derselben, meinen Freunden, einen Vorwurf machen will. Sie meinen es wohl mit dem Lande, und haben die Sache eben so gewissenhaft erwogen, als ich. Sie thun, was ihre Pflicht ist, und ich thue, was die meinige ist, ohne den Gedanken eines Vorwurfs. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß diese ungeheure Vermehrung der Militärlast nicht bloß, wie die Würtemberger sich ausgesprochen haben, auf die Länge drückender ist, als selbst der Krieg, sondern ich bin vorzugsweise darum in der Lage, diese Last eine unglückselige zu nennen, weil sie uns nicht nur keine stärkeren Vertheidigungskräfte gewährt, sondern, weil sie die Vertheidigungskräfte des deutschen Vaterlandes, also auch des Landes und

des Thrones von Baden, schwächt. Neben dieser ungeheuren Militärlast werden wir nicht im Stande seyn, noch die weitere Last auf das Land zu legen, eine Volkswehr zu gründen, und ich bin überzeugt, daß wir in unserer besonderen Lage, und zumal Frankreich gegenüber, nothwendig eine Volkswehr haben müssen. Vor allem bin ich aber überzeugt, daß ein Corps von 16,000 Mann nicht dasjenige ist, was in der Noth die Selbstständigkeit des Thrones und des Staates von Baden retten kann. Hierzu bedarf es wenigstens eines Corps von 30—40,000 Mann, welches eine selbstständige Macht begründet, und erfolgreiche Unterhandlungen möglich macht. Linientruppen, verbunden mit Landwehr, sind dasjenige, was uns solche Selbstständigkeit verleiht, und für die Vertheidigung des gesammten deutschen Vaterlandes ist dieß noch viel dringender. Durch die Bewilligung eines solchen ungeheuren Militärbudgets ist aber gerade die größere Vertheidigung unmöglich gemacht. Dabei habe ich übrigens die innige Ueberzeugung, die ich jedoch hier nicht ausführen will, daß die Bundesgesetze nicht so interpretirt werden dürfen, als ob dieß eine bleibende Last seyn soll. Auch hatte ich nicht die Absicht, durch mein Nein, selbst, wenn ich so glücklich gewesen wäre, daß die Mehrheit der Kammer dieselbe Ansicht getheilt hätte, feindselig gegen Regierung und Bund aufzutreten. Ich wollte dann lieber, daß die Sache zu einer Verhandlung unserer Regierung mit dem Bunde gemacht worden, und im schlimmsten Fall zu einer

bundeschiedsgerichtlichen Entscheidung gekommen wäre, gleichwie ich damals, als uns die Pressfreiheit gegen die Verfassung genommen wurde, lieber mir gefallen lassen wollte, was die Macht über uns verhängt, als selbst mein Ja auszusprechen. Das war der eine Grund, warum ich es nicht über mich gewinnen konnte, durch eine Bewilligung auch noch diese Last auf das Land zu legen. Ein zweiter Grund beruht auf dem Einnahmengesetz. Ich bin der vollkommensten Ueberzeugung, daß die Zeit gekommen ist, wo wir in dem Staatshaushalt sparen müssen, und wo unser Volk mit Recht Erleichterung fordert. 900,000 fl. Ueberschüsse gaben uns die Möglichkeit, und legten uns auch zugleich die Pflicht auf, dieses unser Volk zu erleichtern, oder einen Anfang mit solchen Erleichterungen zu machen. Bei dem geringen Umfang von Rechten, welche die deutschen Kammern haben, bin ich entschieden der Meinung, daß sie diese wenigen Rechte nicht in der Form von Wünschen in die Hände der Regierung legen, sondern solche selbst üben müssen. Dieß sind die beiden Gründe, aus denen ich nicht ja sagen kann; daher muß ich mich übrigens gegen ein Mißverständniß verwahren. Ich habe gesagt, nicht wegen einer politischen Demonstration, also nicht, um auszusprechen, daß ich zu dem System der Minister kein Vertrauen habe, verweigere ich das Budget. Glauben Sie aber nicht, daß ich zu diesem System Vertrauen habe. Dieß würde auch ganz gewiß der Ueberzeugung der großen Mehrheit der Kammer entgegenlaufen.

Ich bin wenigstens entschieden der andern Ansicht. Ein Ministerium, dessen vorzugsweise, einflußreiche Stimme sich so weit in der Politik, in Zeit, Art und Mitteln vergriffen hat, und so vielfachen Zwiespalt in das Land brachte, dessen Politik so wenig konservativ und so wenig staatsmännisch ist, und Minister, die wenigstens der einen Hauptstimme, wenn auch mit Widerwillen, sich anschlossen, nehmen mein Vertrauen nicht in Anspruch. Die Staatsweisheit eines Staatsmannes, welche wir hier in diesem Saale mit dem quos ego auftreten sahen, und welche nun so weit bankerott ist, daß sie mit dieser Kammer nur durch Zeitungsartikel zu verhandeln vermag, ist nicht eine solche, welcher ich vertraue. Eine Staatsweisheit, welche selbst in diesen Zeitungsartikeln sich vertheidigt durch die Wiederholung der Grundsätze, die wir so oft hier hörten, welche die Grundsätze einer Stuartischen und Napoleonisch-despotischen Rechtlosigkeit der Bürger so weit ausdehnt, daß sie unbedingt jedes Recht, welches selbstständig von Seiten der Beamten und der Bürger geübt werden will, als eine Verletzung des monarchischen Princips erklärt, eine Staatsweisheit, welche die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit unserer Minister gegen die Landesrepräsentation abläugnet, eine Staatsweisheit, die abermals das Unglücklichste, was geschehen kann, versucht, nemlich die Entzweiung des Volkes mit der Krone, welche jede pflichtmäßige Vertheidigung unserer Rechte gegen ein ministerielles System als Angriff auf die geheiligten

Rechte des Souverains darzustellen vermag, welche die Minister wiederum unter den Schutz des unverantwortlichen Souverains flüchtet, und die theure Unverantwortlichkeit des Fürsten zu einer ministeriellen Unangreifbarkeit machen will; welche erklärt, daß ein Ministerium, auch wenn es das Vertrauen des Volks verloren, das Land ins Unglück gebracht und die Freiheit, so wie die konservativen Interessen gefährdet hat, doch nicht entlassen werden dürfe, weil dieß das monarchische Princip verlege; eine solche Staatsweisheit, sage ich, hat mein Vertrauen nicht, und ich lege ihr nicht das Geld der Unterthanen mit Vertrauen in die Hände. Ich stimme aber doch in anderer Beziehung mit denselben Herrn, die bei der gleichen Gesinnung und Stimmung mit mir aus andern Gründen die Steuern nicht verweigern. Ich kenne die Beschränktheit und Gedrücktheit unserer deutschen Verhältnisse. Ich will den Feinden des constitutionellen Systems in diesem schwachen Zustande keinen Vorwand verschaffen, um die Verletzungen gegen die Verfassung fortbestehen zu lassen. Meine feste Ueberzeugung ist es, daß, je gemäßigter wir in der Verteidigung unserer Rechte auftreten, um so weniger die Verletzung dieser Rechte auf die Länge dauern kann, und darum wollte ich mich mit meinem Nein nicht gegen das Ministerium erklären. Ich bin, wie der Abgeordnete v. Zytstein, lebhaft von dem Wunsche durchdrungen, daß der Frieden zurückkehren und ächt konservativ unsere ganze Verfassung bestehen möge.

Ich wünsche einen Frieden, gegründet auf Recht. Wird dem badischen Lande nicht alsbald dieses friedliche Recht, so hat die Freiheit dabei nichts zu fürchten, wohl aber die Ruhe, die Ordnung und der Thron.“

„Die Ruhe und Ordnung werden erhalten werden,“ entgegnet Finanzminister v. Böckh.

Gottschalk bewilligt die Steuern in dem Vertrauen, daß die Regierung die Wünsche, die in diesem Hause so oft wiederhallten, deren Realisirung aber vielleicht für den Augenblick ihrem politischen Systeme nicht angemessen scheint, gleichwohl zur Erfüllung bringen werde.

Rindeschwender theilt die Klagen des Abgeordneten Welker über das Militärbudget, theilt die Wünsche des Abgeordneten Gottschalk, und hofft, daß ihnen von der Regierungsbank so viel als möglich werde nachgekommen werden, bewilligt übrigens die Steuern, weil er in der Budgetkommission selbst Zeit, Muße und Gelegenheit gehabt habe, sich davon zu überzeugen, daß sämtliche Einnahme- und Ausgabeposten mit der größten Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit geprüft worden seyen.

Sander ergreift das Wort, und sagt:

„Wenn ich vorgeschlagen habe, eine Steuerverminderung eintreten zu lassen, so geschah dieß in dem Bestreben, dem Lande, dem unter einer schweren Last von Steuern liegenden Lande, eine Frucht dieses Landtages nach Hause zu bringen. Ich bedaure, daß es mir nicht gelungen ist, mein Bestreben durchzuführen. Ich bedaure dieß mit dem Abgeordneten Welker, und theile mit demselben auch seine weitem

Klagen über die großen Lasten, die auf unserem Budget liegen. Gleichwohl kann ich aber mit ihm nicht zu dem Resultate kommen, die Steuern nicht zu bewilligen. Hätten wir gar keine Frucht dieses Landtags, und wären wir wirklich dahin gefallen, wohin man die Kammer und das Land vielleicht zu führen suchte, so würde ich, wäre ich in dieser Lage, keinen Anstand nehmen, die Steuern nicht zu bewilligen. Eine Frucht aber, und zwar eine große Frucht, hat dieser Landtag gebracht. Wenn ich meine Blicke zurüchwende in die vergangene Zeit, so muß ich fürchten, daß ein System auf uns drückte, welches nicht dahin gerichtet war, die Verfassung aufrecht zu erhalten, nicht dahin gerichtet, die Rechte des Volkes zu wahren und zu achten, sie zu dem schönen Bilde einer ächt repräsentativen Monarchie zu vereinigen. Diesem System ist aber diese Kammer entgegengetreten. Sie war es, die da verhinderte, daß es rückwärts ging, sie war es, die die Rechte des Volks wahrte, die die Bestimmungen der Verfassung standhaft festhielt; sie war es, die nichts that, was nicht in ihren Rechten und ihren Befugnissen lag; die die Rechte der Krone wahrte, aber auch die Rechte des Volkes zu vertheidigen wußte. An dieser Frucht halte ich fest. Wohl weiß ich, wie man die Bestrebungen der Kammer in den Zeitungen verdächtigt. Wohl kenne ich die Drohungen, die dieser Kammer gemacht wurden; wohl höre ich, daß man uns als Widersacher des monarchischen Prinzips anfeindet, und daß man

uns abermals mit einer Auflösung droht. Wir können aber mit der größten Ruhe allen diesen Drohungen entgegensehen. Das Gefühl der reinsten Pflichterfüllung kann uns beruhigen. An ihm festhaltend, alle Rechte anerkennend, das monarchische Prinzip nicht anfeindend, stimme ich für die Bewilligung der Steuern, und dieß sey die Antwort der Kammer, welche sie denjenigen gibt, die mit einer Auflösung drohen. Man weiß aber auch, daß, wenn eine solche Drohung wirklich vollzogen wird, dieß nur geschieht, weil man das System, das bisher auf uns drückte, fortsetzen will. Das Land wird alsdann die Wahl haben zwischen jenen, die in dieser Kammer die Rechte des Landes vertheidigten, ohne die Rechte der Krone anzufeinden, und zwischen jenen, deren Streben nicht dahin geht, die Rechte des Landes, welche die Verfassung gewährt, aufrecht zu erhalten und durchzuführen.“

Finanzminister von Böckh widerspricht die Behauptung, daß man der Kammer mit der Auflösung gedroht habe.

Weiter fährt Hecker fort:

„Am 19. August dieses Jahres legte ich mein Mißtrauensvotum gegen das gegenwärtige Ministerium und sein System in diesem Saale nieder; ich sprach dorten aus, daß ich kein Vertrauen zu seiner Verwaltung habe, weil ich in den Ministerialrescripten Eingriffe in die verfassungsmäßigen Rechte des Volkes erblicken mußte und erblickte. Wenn ich

nun mit starrer Consequenz verfahren wollte, so dürfte ich so große Summen in die Hände einer Verwaltung nicht niederlegen, gegen welche ich ein Misstrauensvotum abgelegt habe; weil ich nicht in die Herzen der Minister sehen kann, und nicht weiß, ob sie von jenen Ansichten, von jenem System, welches das Werk eines Mannes und von ihm ausgegangen ist, zurückgekommen sind. Allein die Hoffnung, daß dieses der Fall sey, bewegt mich, dem Finanzgeseze meine Zustimmung zu geben. Ich hege nämlich die Hoffnung, daß die Stimme des Volkes nicht vergeblich an das Ohr der Minister angeschlagen habe, daß sie werden vernommen haben, daß das bisherige System als ein verderbliches erkannt worden ist. Als die Minister nach der Auflösung der Kammer sich zur Aufrechthaltung ihres Systems an das Volk wendeten, schwieg dasselbe. Das Schweigen war aber eine bedeutungsvolle Lehre für die Minister. Das Volk hat aber sogar auf jene Appellation im entgegengesetzten Sinne sich laut erklärt, indem es die Majorität dieser Kammer wählte. Ich hoffe daher, daß aus dieser Lehre die geeignete Nutzenwendung gezogen worden ist, und daß ein System falle, das als unhaltbar erklärt ist. Ich stimme aber für das Finanzgesez aus dem weitem Grunde, weil ich aus eben diesem Votum des Volkes dessen Mündigkeit und Festwilligkeit, wo es sich um konstitutionelle Interessen handelt, wahrnehme, welche selbst bei einer

nochmaligen Kammer=Auflösung erkennen würde, um was es sich handelt, und keine andere Männer erwählen würde, als die es zur Bertheidigung seiner Rechte für geeignet hält. Bei diesem gesunden Sinne des Volkes fürchte ich nichts, wenn wir jetzt die Steuern verwilligen. Ich knüpfe aber noch eine weitere Hoffnung an, nämlich die, daß der Urheber jenes Systems der Minister, er, der vergebens das monarchische Prinzip mit seiner Person zu identificiren sucht, von seinem Stuhle herabsteigen, und aus der Staatsverwaltung austreten werde; daß damit ein System des Eingriffs in verfassungsmäßige Rechte, welches trotz der gegnerischen Behauptung kein konservatives, sondern, wenn auch das Rad rückwärts, statt vorwärts getrieben wird, eine friedestörendes und umwälzendes ist, ein Ende nehmen werde. Er trete ab, und Jubel wird im Lande erschallen, und aus diesen Hoffnungen, deren Realisirung ich nahe erwarte, stimme ich dem Finanzgesetze zu."

Finanzminister von Böckh verläßt hierauf den Saal, nachdem er erklärt hat, daß er an solchen Discussionen keinen Antheil nehme.

Bader stimmt für die Bewilligung der Steuern, weil er einseht, daß die Bedürfnisse des Landes die geforderte Summe dringend erheischen, er stimmt für die Bewilligung mit dem Wunsche und in der Hoffnung, daß der Glückstern, der früher so herrlich über Badens Gauen

leuchtete, nach einer so trüben Periode seine Strahlen ihnen wieder zuwenden werde.

Der letzte Sprecher ist der Abgeordnete Schaaf, welcher zwar nicht die Absicht hatte, an dieser unfruchtbaren Discussion, die jedenfalls dem Lande keine süßen Früchte bringen werde, Antheil zu nehmen, aber doch auf einige Aeußerungen, die gefallen sind, Folgendes erwidert:

„Einige Redner haben unterschieden zwischen solchen Mitgliedern, die es aufrichtig mit dem Wohle des Volkes meinen, die nicht nur die Rechte des Thrones, sondern auch die Rechte des Volkes aufrecht zu erhalten suchen, und diese ihre redliche Absicht bethätigt haben; und zwischen Andern, die in Beziehung auf die Rechte des Volkes nachlässig gewesen seyen. Ich fordere diese Redner auf, diejenigen Mitglieder zu bezeichnen, welche sie damit gemeint haben. Wenn keine Antwort erfolgt, so muß ich annehmen, daß sie ihre Aeußerung nicht auf Mitglieder dieser Kammer bezogen haben. Ich bedaure, daß so überstarke Ausfälle gegen die Regierungsbank vorgekommen sind, welche veranlaßten, daß ein Minister sich entfernen mußte.“

„Schon früher habe ich die Besorgniß geäußert, daß der Beschluß vom 19. August unangenehme Folgen haben werde; ich wußte nicht, ob es geschehen wird oder nicht; allein ich mußte es glauben. Wenn sich der Abgeordnete Welker nach einer Volkswehr sehnt, so kann ich ihm zum Troste sagen, daß wir sie erhalten müssen, und zwar gemeinsam mit den übr-

gen süddeutschen Staaten. Das neue Militärsystem wird uns kräftigen gegen das Ausland; allein es wird nicht wohlfeiler werden, als das bestehende. Wer dem Volk diese Hoffnung eröffnet, wird sie wieder nicht erfüllen können."

Am Freitag den 9. September, Vormittags 10 Uhr, wurde die Ständeverammlung durch den Präsidenten des Ministeriums des Innern, und die letzte Sitzung um 8 Uhr Abends, bei dicht besetzten Gallerien, vom Präsidenten Beck geschlossen.

Die Rede, womit Staatsrath Freiherr von Müdt die Ständeverammlung schloß, lautet, wie folgt:

„Hochwohlgeborene,

Hochgeehrte Herren!

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben mich gnädigst beauftragt, Ihnen beim Schlusse des Landtages zu eröffnen, daß die Umsicht und Gründlichkeit, womit Sie bei der Prüfung und Berathung des Budgets und der übrigen Vorlagen der Regierung zu Werk gegangen sind, Höchsthren Erwartungen und Wünschen vollkommen entsprochen haben. Das Ergebniß dieser umsichtigen und gründlichen Berathung konnte Höchstdieselben nur in der beruhigenden Ueberzeugung bestärken, daß Ordnung und Gewissenhaftigkeit in allen Zweigen der Verwaltung herrschen.

Um so schmerzlicher hat es Seine Königliche Hoheit berührt, daß in Mitten der zweiten Kammer die

Verfassungstreue Höchstherr Rathgeber verdächtigt wurde, und die gegen dieselben erhobenen Beschwerden auf anderem, als auf dem durch die Verfassung dafür vorgezeichneten Wege geltend gemacht werden wollten.

Wenn gleichwohl Seine Königliche Hoheit sich nicht bewogen fanden, die Ständeverammlung aufzulösen, so geschah es, weil Höchstdieselben Bedenken trugen, irriger Ansichten eines Theils der zweiten Kammer wegen Ihren getreuen Unterthanen neue Opfer aufzulegen, den Finanzhaushalt ungeordnet, und große Staatsunternehmungen unvollendet zu lassen. Höchstdieselben haben daher vorgezogen, Ihren Räten Selbstverläugnung zur Pflicht zu machen, in der sicheren Erwartung, daß ihnen von der Zeit und dem gesunden Sinne des Volkes die vollste Rechtfertigung zu Theil werden wird.

Fest entschlossen, die Verfassung treu zu halten, werden Seine Königliche Hoheit Rathschlägen, welche auf deren Verletzung abzielen könnten, niemals Gehör geben; ebenso werden aber Höchstdieselben auch Verfassungsverletzungen oder Beeinträchtigungen vorbehaltener Rechte der Krone, welche von anderer Seite versucht werden möchten, jeder Zeit zu begegnen wissen.

Seine Königliche Hoheit müssen daher auch jedem Beginnen, die Entfernung Ihrer Rathgeber von ihren Stellen durch verfassungswidrige Mittel zu bewirken, mit aller Entschiedenheit entgegentreten.

Endlich soll ich Ihnen noch erklären, daß Seine Königl. Hoheit in den von den Vorständen der Ministerien zur Sicherung der Wahlfreiheit ergriffenen Maasregeln nur die Erfüllung einer denselben obgelegenen Pflicht zu erkennen vermögen.

Seine Königl. Hoheit, der Großherzog, hegen die feste Zuversicht, daß Ihre Räte und Diener sich durch die Anfeindungen und Beschuldigungen, denen sie in der jüngsten Zeit ausgesetzt gewesen, in der Erfüllung ihres schwierigen Berufes nicht werden irre machen lassen.

Höchstieselben wollen übrigens das seither Borgefallene gerne der Vergessenheit übergeben, und nähren die Hoffnung, Ihren getreuen Ständen künftig nur Ihre Hulb und Gewogenheit bezeigen zu können.

Im Namen und aus Auftrag Seiner Königl. Hoheit erkläre ich den Landtag hiemit für geschlossen."

Die Rede, mit welcher der Präsident die letzte Sitzung schloß, ist folgende:

„Gestatten Sie mir, meine Herren! zum Abschiede noch wenige Worte. Wir sind jetzt am Ende des Landtags angelangt. Unsere Geschäfte waren von geringerem Umfang, als an andern Landtagen; wir hatten nur noch das Nothwendigste von dem zu beendigen, was die vorige Kammer noch unerledigt zurückgelassen hat. Sie haben aber, meine Herren, diese Geschäfte — das muß wohl Jeder anerkennen — mit unermüdlicher Anstrengung beendet und erledigt. Das wichtigste derselben betrifft das Anlehen zum

Bau der Eisenbahn, zu dem großen Werke, das nun, wie wir Alle hoffen, zum Segen des Landes bald zur Vollendung kommen wird.

Was die politische Seite unserer Verhandlungen betrifft, so enthält sie ein lebendiges Abbild dessen, was unter unsern Committenten selbst, im Kreise derjenigen, die uns gewählt haben, vor sich geht. Ein Kampf der Partheien, ein Kampf widerstreitender Ansichten und Interessen wird immer bestehen; er wirkt, wenn er in gewissen Schranken gehalten wird, wohlthätig, er gehört zum geistigen Leben, er bewahrt darin vor Einseitigkeit, vor Stockung und Fäulniß, er verschafft auch unreinen Elementen einen Abfluß, daß sie unschädlich werden. Wenn aber dießmal die Kämpfe etwas stürmischer waren, als sonst, so bedenke man, daß der durch verschiedene Vorgänge von entgegengesetzten Seiten her angeregte Geist der Partheien im Volke fortwirkt, auch auf den Geist der Partheien in diesem Saale; und wer geglaubt hätte, daß man über die vorhandene Bewegung der Gemüther mit Leichtigkeit hinwegkomme, der hätte Uebermenschliches gefordert, er hätte die Gesetze der Natur verkannt. Das bewegte Innere muß sich Luft machen, wenn es wieder zur Ruhe zurückkehren soll, und oft führt gerade das, was für den Augenblick am meisten aufreizt, am schnellsten zum Frieden. Die sicherste Gewähr einer baldigen, völligen Herstellung der frühern, einträchtigen Verhältnisse liegt aber für uns Alle in der Weisheit Seiner Königl. Hoheit, unseres

allverehrten Großherzogs, und in der Liebe, womit Höchstderselbe sein ganzes treues Volk umfaßt. Auch Sie, meine Herren, werden im Vertrauen hierauf, jetzt, wo Sie in Ihre Heimath zurückkehren, das Ihrige beitragen, überall eine gegenseitige, nachsichtige Beurtheilung zu befördern, da hiedurch allein das wahre Gute gedeihen kann. Im Uebrigen mag, was unsere Verhandlungen in diesem Saale betrifft, jeder von Ihnen, meine Herren, der dabei nach seiner besten Ueberzeugung handelte, sich eben hiedurch in seinem Innern beruhigt finden, welcher politischen Richtung er auch angehöre, und ob er im Kampfe siegend oder unterliegend gewesen sey.

Ueber den wahrhaftigen Werth, den eine Handlungsweise an sich oder unter den gegebenen Umständen für das Wohl des Volkes wirklich hat, darüber meine Herren, gilt nicht das Urtheil des Tages; erst eine spätere Zeit ist zu einem solchen Urtheile fähig, eine Zeit, die dem Schauplatz entfernter, und von dem, was jetzt geschieht, nicht mehr berührt ist, also den Zusammenhang des Geschehenen und seine Folgen unbefangen überschaut. Zum Schlusse, meine Herren, noch eine Bitte an Sie, nämlich die Bitte um Ihre gütige Nachsicht gegen mich, in Bezug auf die Verwaltung meines Amtes. Der Eine mag dafür halten, ich sey über zu Vieles hinweggegangen, und der Andere mag umgekehrt in meinem Einschreiten da oder dort eine Verletzung finden. Gegen den Ersteren vertheidige ich mich mit dem Interesse der

Freiheit, gegen den Letztern mit dem Interesse der Ordnung. Habe ich aber auch wirklich gefehlt, so habe ich dabei doch in gutem Glauben gehandelt, und Sie werden mich um so geneigter entschuldigen, wenn Sie erwägen, daß mir hier auf diesem Sitze wahrhaftig auch nicht auf Rosen gebettet war. Damit sage ich Ihnen Allen nun noch ein herzliches Lebewohl.“

---

### Neunter Abschnitt.

So endete der Landtag. Solcher hat öffentliches Aufsehen erregt, theils weil schon die Veranlassung zu seiner Einberufung die Aufmerksamkeit auf sich zog, theils, weil eine compacte Opposition entschieden auftrat, endlich weil allgemeine politische Discussionen auf solchem stattfanden, die man gerne vermieden gewünscht hätte. Die Regierung sah bei der Einberufung der Ständeversammlung ein, daß sie eine Mehrheit der zweiten Kammer gegen sich haben werde; möglichste Abkürzung des Landtages, möglichste Verminderung alles dessen, was die Aufgeregtheit der Gemüther vermehren konnte, war daher ihr Bestreben; es erfolgte nur die Vorlage der nöthigen Finanzgesetze, die Berathung aller weitern Gesetze wurde auf den nächsten, am Schlusse des kommenden Jahres zusammentreten-

den Landtag verschoben, bis wohin die Zeit berichtigend und beruhigend eingewirkt haben wird.

Allein die Opposition wollte nicht einen finanziellen, sie wollte einen politischen Landtag; das beweisen die heftigen Partheikämpfe, welche die Wahlprüfungen hervorriefen, deren Tendenz war, sich selbst zu preisen, das Verfahren der Regierung in den Augen des Volkes zu verdächtigen, ihre Organe in der öffentlichen Meinung herabzusetzen, so das Vertrauen zwischen Regierung und Volk zu untergraben; endlich die Mitglieder der Kammer, welche der Minorität oder der Neutralität angehörten, so einzuschüchtern, daß sie zur Fahne der Opposition schwuren. Dieß sey das Bestreben der Opposition gewesen, das sie folgerichtig ausdehnte, indem sie wegen Beschuldigung der Regierung, daß diese sich, durch Aufforderung zu Theilnahme an den Wahlen, eines Angriffs auf die Wahlfreiheit, eines Unrechts gegen das Volk, und einer Verletzung der Verfassung schuldig gemacht, und das Vertrauen zur Staatsverwaltung vernichtet habe —, nicht, wie es die Verfassung vorschreibt, bei dem obersten Gerichtshofe Klage geführt, oder vor dem Throne des Großherzogs Beschwerde erhoben habe; nein, indem die zweite Kammer, Ankläger und Richter in Einer Person, selbst den Ausspruch gethan und ihre entschiedene Mißbilligung wegen der angefochtenen Maßregel zu erkennen gegeben habe. Nicht die Berathung der wahren Landes-Interessen sey im Sinne der Opposition gelegen, es habe sich bei ihr nur um ein, der Volksmasse gegebenes, durch Bezeugung ihres Beifalls oder Mißfallens unterbrochenes Schauspiel gehandelt;

sodann seyen die heftigen, persönlichen Ausfälle gegen Regierung und Ständemitglieder nichts weniger als einer deutschen Kammer würdig gewesen. Dieß die Anklagen, die über die Majorität der zweiten Kammer verhängt wurden. — Wer sie erhoben, und ob sie begründet erhoben wurden, haben wir nicht zu untersuchen, nur seyen uns einige Bemerkungen hierüber erlaubt. Einmal die, „daß es der Kammer nicht um Berathung der wahren Landes-Interessen zu thun gewesen sey.“ Nur die Berathung des Budgets lag in der Absicht der Regierung; es muß also, was Berathung der wahren Landes-Interessen genannt wird, bei dem abgeschiedenen Landtag auf Prüfung des Budgets zurückgeführt werden. In der Rede, womit die Ständeversammlung geschlossen wurde, ist gesagt: „daß mit Umsicht und Gründlichkeit die Prüfung und Berathung des Budgets und der übrigen Vorlagen der Regierung von Seiten der Stände geschehen, und daß durch diese umsichtige und gründliche Berathung die beruhigende Ueberzeugung gewonnen worden sey, daß Ordnung und Gewissenhaftigkeit in allen Zweigen der Staatsverwaltung herrschen. Ohne Partheilichkeit kann daher dieser Vorwurf den Ständen, insbesondere den Oppositions-Mitgliedern, wohl nicht gemacht werden; gegentheils wird im Sinne des Rechts gesagt werden dürfen, daß selten die Verwaltung des Staats, hauptsächlich der Finanzen, mit beiden aber seine wahren Interessen, einer gründlichen Prüfung je von einer Kammer unterworfen worden sind. — Was sodann das Bestreben der Kammer nach dem Beifall, und das Vermeiden von Mißfall der Volks-

masse betrifft, so scheint dieser Vorwurf, angenommen, er sey gerecht gemacht, doch als Vorwurf nicht begründet. Bisher war man in konstitutionellen Staaten in der Idee der Landesrepräsentation darüber einig, daß allerdings das Volk, oder, wenn man auch will, die Volksmasse, gegenüber seiner Regierung vertreten werden soll; nur aus diesem Grunde werden die Ständemitglieder vom Volke gewählt. Wohin aber eine Volksvertretung, welche sich weder um Beifall noch um Mißfall ihrer Wähler oder des Volkes bekümmert, führen soll, kann nicht gesagt werden, da ein derartiger Fall, seit die Constitutionen der neueren Zeit bestehen, nicht vorgekommen ist; doch läßt sich vernunftgemäß annehmen, daß ein Volk hierbei nicht gleichgültig seyn kann. Je mehr man von den Grundsätzen des einfachen, gesunden Menschenverstandes abweicht, in ein desto größeres Labyrinth von Verirrungen verwickelt man sich gewöhnlich. Fragen wir nach der Ursache, welche die Verfassungen der alten, wie die der neuen Zeit schuf! Die Rechte können in guter und schlechter Absicht, durch Leidenschaft und Unwissenheit verletzt werden; sie sind um so größerer Gefahr ausgesetzt, wenn sie mit einem Rechte concurriren, dessen Inhaber mächtiger, als der Inhaber eines andern Rechtes ist. Soll dieser Mächtige keinen Mißbrauch mit seinen Rechten treiben, so muß ihm nicht nur Sittlichkeits- und Rechtsgefühl, sondern auch die richtige Einsicht beiwohnen. In jedem Fall muß sich aber der Schwächere in beständiger Unbehaglichkeit fühlen, und in dieser Stellung befindet sich ein Volk, gegenüber von seinem Staatsoberhaupt und dessen Dienern. Die-

fenige Staatseinrichtung nun, die dem Fürsten sämtliche Regierungsrechte zur Ausübung überläßt, und nur einer bestimmten Versammlung von Männern das Recht gibt, den Fürsten zu hindern, falls er einen Mißbrauch der Staatsgewalt begehen wollte, soll diese Unbehaglichkeit weniger fühlbar machen. Obliegenheit dieser Versammlung von Männern, oder der Stände, ist es also, die Rechte des Volkes, gemäß der bestehenden Staatsverfassung gegenüber vom Regenten geltend zu machen, und hauptsächlich das Wohl des Fürsten und des Staates nach allen Richtungen zu befördern zu suchen. — Hat nun Badens Kammer durch den Landtag von 1842 des Fürsten und des Landes Wohl, in redlichem, unverfälschtem Sinne im Auge gehabt und solches nach Kräften zu wahren und zu fördern gesucht, und hat sie dies Bestreben verfolgt, in den, durch die Landesverfassung vorgezeichneten Normen; und was war das Resultat der stürmischen Juli und Septembertage? —

Bei der materiellen Tendenz der Gegenwart gilt der viel und steht hoch in der öffentlichen Achtung, welcher dem allgemeinen Besten bedeutende materielle Opfer bringt; es liegt im Geiste unserer Zeit, und deshalb sehen wir dem, welcher dieß thut, eine mehr Linien fassende Lobeserhebung gewidmet, als dem, welcher mit Gefahr oder wohl mit Verlust des Lebens ein Menschenleben aus den Fluthen rettet. Daß es nun Männer in der Kammer und Männer von der Opposition gab, die bereit waren, solche patriotische Opfer zu bringen, sprechen die Verhandlungen selbst aus, und es kann deshalb auf sie verwiesen werden;

daß ferner weitere Mitglieder, wenn auch die Art und Weise nicht immer die rechte war, für Volkswohl erglüh- ten, und oft nur zu ungestüm forderten, was dieses er- heischte, kann vom Unbefangenen nicht in Abrede gestellt werden. Ereiferte sich ein Theil der Versammlung in po- litischen Diskussionen, welche in der Tendenz des Landtages gerade nicht lagen, so ist zu bemerken, daß es keiner Kam- mer noch zum Vorwurf gemacht worden ist, wenn sie der- artige Fragen, die doch unstreitig nur den Fortschritt des Staatslebens bezwecken, vor dem öffentlichen Forum be- sprach; und that es die Opposition dießmal, so wählte sie nur den günstigsten Zeitpunkt, wie jeder ihn wählt, oder wenigstens zu dem, was er durchzuführen beabsichtigt, wäh- len sollte. Zu tadeln ist die persönliche Sprache, die zum Zwecke nicht nothwendig war; ihr gegenüber steht die Regierungsparthie in ruhiger Würde da, und diese Ruhe war vielleicht das vermittelnde Princip, das die Gemüther bald beruhigte, zum Frieden zwischen Regierung und Ständen beitrug, und um so ehrender anzuerkennen ist, als sich diese Parthie öfters in Fällen befand, welche die Ruhe zur Selbstüberwindung machten.

Ein Blick auf die Weltlage zeigt uns, daß Alles im großen Fortschritt begriffen ist. Dem Mittelalter mit dem Feudalwesen, dem Mönchthum und seinen andern Geburten, ist seine Zeit gestorben, und an seinen letzten Zügen ar- beitet stark das jetzige Streben nach Besserung. Der Idea- lismus des abgewichenen Jahrhunderts macht andern, dem vernünftig sinnlichen Leben mehr entsprechenden Institutionen Platz. Die Militärherrschaft ist, vielleicht für immer, ge-

fallen. Wir sind in einem Uebergang zu einer bessern Zeit begriffen, wenn gleich die gegenwärtige die Leiden dieses Gährungsprozesses, dieses Ueberganges zu tragen hat. Nicht mehr so äußerlich gewaltig, so tief in die gesellschaftlichen Institutionen eingreifend, so rasch aufbauend, und das Gebaute im andern Moment wieder zernichtend, zeigen sich in der Gegenwart die Erscheinungen, welche das hellere Licht, in dem fortan die civilisirten Völker leben sollen, vorbereiten. Als eine solche Erscheinung im kleineren Maasstab sehen wir auch gerne den parlamentarischen Kampf des abgehandelten Landtages an; wir sehen in ihm keine hervorgerufene Erbitterung zwischen Regierung und Volk, keine politische Tendenz im eigenen Staat, sondern eine in der Natur des Zeitalters liegende Aufforderung zum Weiterstreben; eine Aufforderung an Fürst und Volk, Hand in Hand friedlich zu erringen, was der Stellung im wirklichen Leben noth thut, kurz, die Stimme der Zeit.

Wir haben das Erfreuliche vor Augen, daß unsere Fürsten, d. h. unsere Regenten, mit Liebe und Wohlwollen sich dem Glücke ihrer Völker zu widmen anfangen, daß sie nur im geistigen und materiellen Wohlbefinden derselben ihr eigenes, und das Heil ihrer Dynastien suchen. Auf der andern Seite ist es eben so erfreulich, daß die Völker kein abgeschiedener Theil von Fürst und Regierung mehr seyn wollen, sondern daß sie wollen, Regierung solle dasjenige seyn, was die Gesammtheit zur gesetzmäßigen, vernünftigen Freiheit leitet, weil diese Gesammtheit, ins Einzelne zerfallend, keinen Bestand hat. Gewiß hat jeder, welcher am durchgefochtenen Kampfe Antheil nahm, die

Ueberzeugung für sich gewonnen, daß dieser Kampf in jenem Sinne gefochten wurde; jeder hat die Ueberzeugung, daß solcher das Verständniß über die Wünsche des Volkes und über das, was die Regierung, nach dem Maaßstab menschlicher Kräfte gemessen, zu thun vermag, weit näher rückt, als es seither der Fall war. Möge das Geschehene von jeder Seite beherzigt werden. Alles Gute, was entstehen soll, bedarf eines Kampfes; so will es die Natur, die dem befruchtenden Gewitter den zündenden Blitz beibringt. Möge Badens edler Fürst und die Vertreter seines biederen Volkes so fortan andern Staaten als Vorbild in Constitution, in Gesetzgebung, im materiellen Fortschritt voranleuchten, wie es bisher geschehen. Mögen sie vereint am Tempel der vernünftigen Freiheit fortarbeiten, bis der Bau vollendet, und seine Hallen die Lehre von Fürsten- und Volksglück laut verkündigen, so daß Andere, dieses glückliche Loos beneidend, nachstreben und dieses Streben zum gemeinsamen Dome führe, in welchem das Lob Eines Deutschlands, das nur Ein Interesse in seiner Nationalität anerkennt, von den vereinigten germanischen Stämmen herrlich zum Himmel töne.

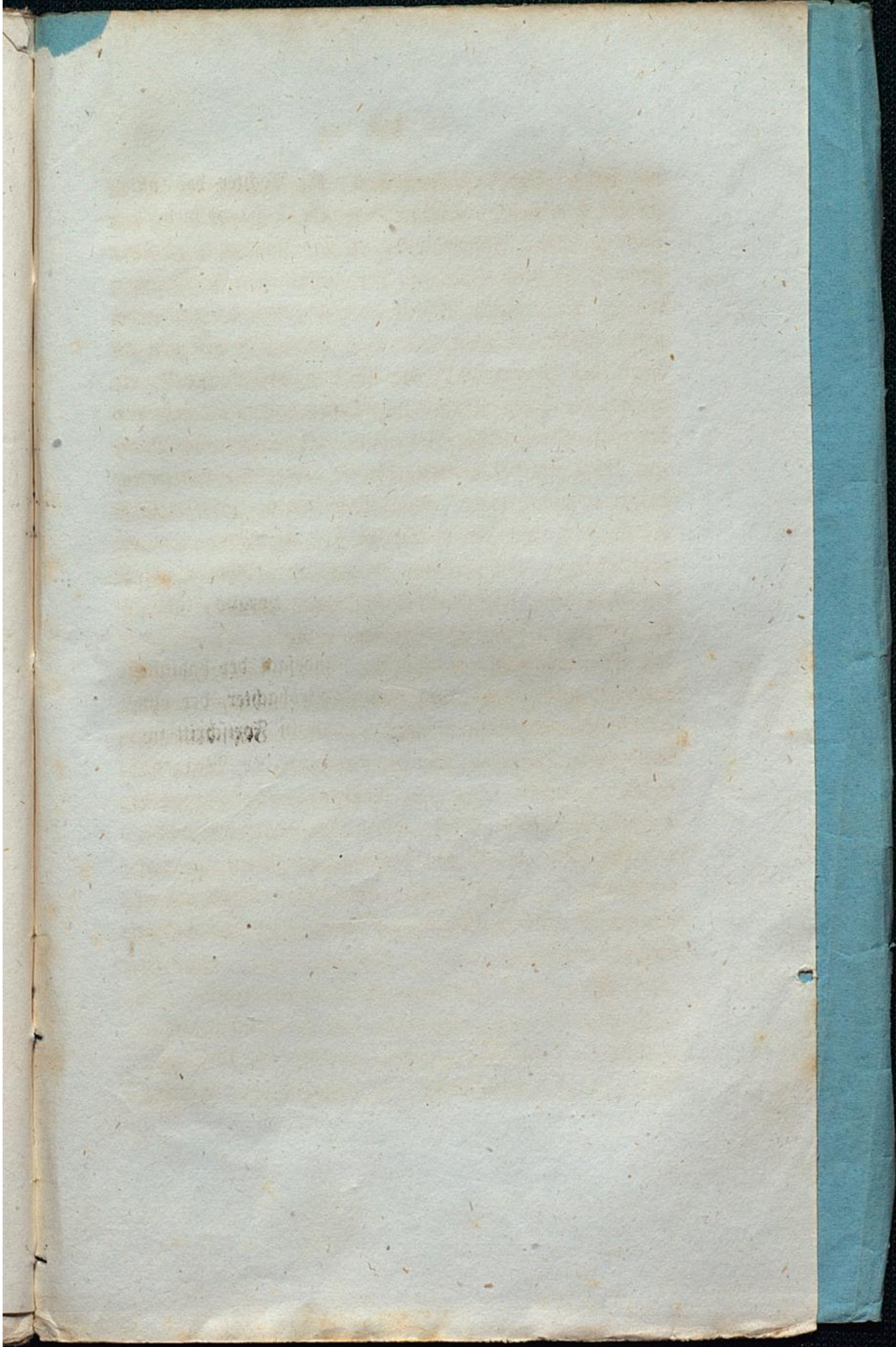
Zwei große Factionen der neuern Zeit theilen ihre Principien. Während die eine behauptet, das Menschengeschlecht sey zur gesetzmäßigen Freiheit bestimmt und die Zeit ziehe es heran, auf daß solches für sie empfänglich werde, ohne daß eine Macht der Erde im Stande sey, es zu hindern, will die andere, daß das monarchische und aristokratische Princip im Wesen der Menschheit begründet sey, und daß diesem später oder früher alle Republiken,

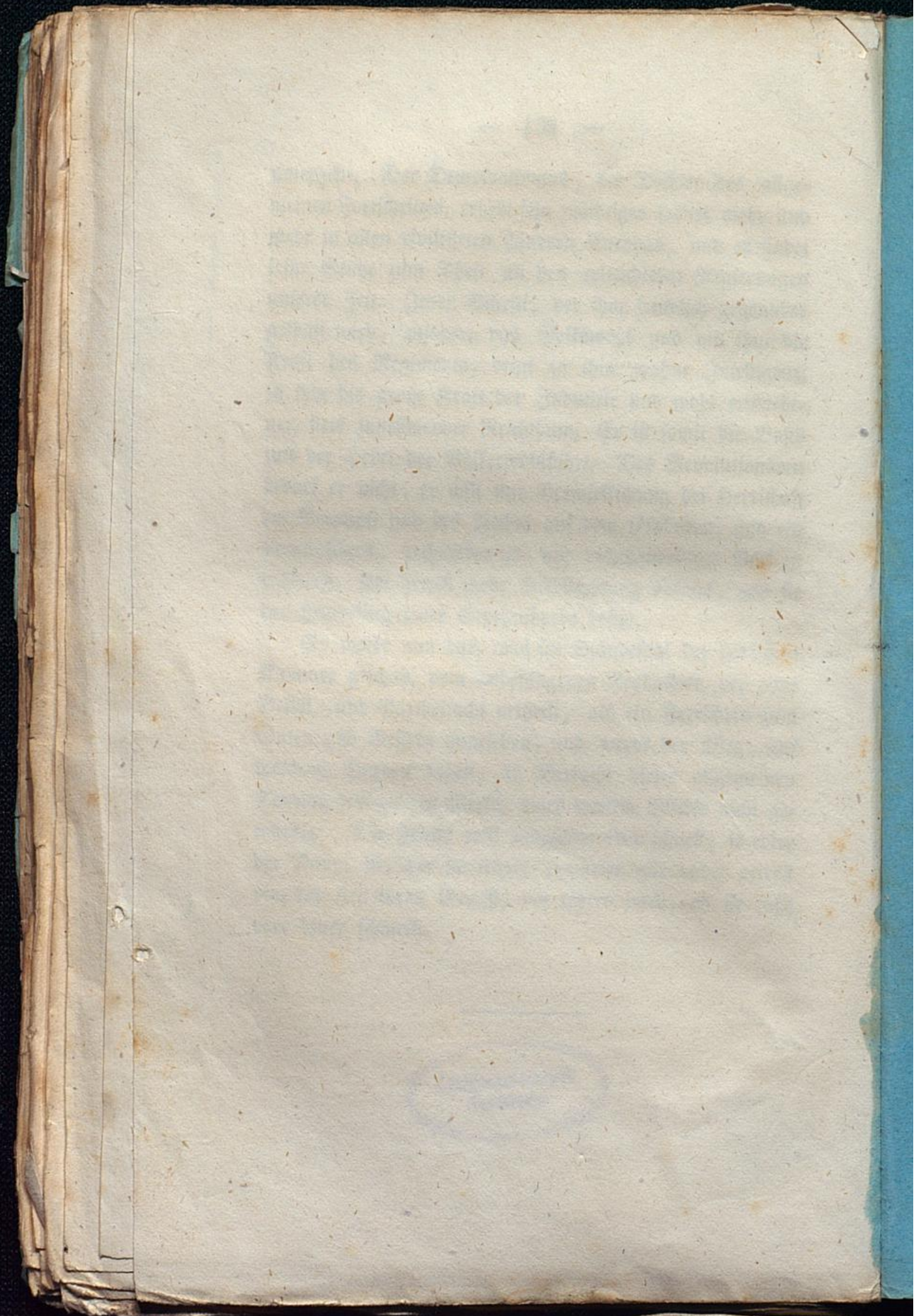
ja alle republikanischen Staatsformen, worunter wir im weitern Sinn auch die constitutionellen Staaten verstehen, unterliegen müssen. Hat der Schöpfer des Menschengeschlechtes dieses aber zur vernünftigen Freiheit bestimmt, so wird Alles fallen, was dieser Freiheit entgegen ist, und keine andere Beschränkung gelten, als die Aufrechterhaltung der Ordnung gerade erfordert. Die Geburtsaristokratie, alle Formen und Institutionen, die diese Freiheit bewegen, wie Censur, politische Polizei, die willkürlichen Verletzungen der persönlichen Freiheit, die Prohibitivsysteme aller Art, Geburtsadel, ja das monarchische Princip selbst, werden dann dem Strome der Zeit nicht zu widerstehen vermögen. Was geschehen soll, das zu ermessen, überlassen wir dem Politiker, welcher wenigstens darin unsere Meinung theilen wird, daß einem gewissen Ziele die Menschheit entgegengeht, mag dieses dem Princip der einen oder dem der andern entsprechen, oder das Extrem vermeidend, den Weg mitten durch beide finden; daß sie ferner bald langsamer, bald schneller, in unserer Zeit aber wohl in beschleunigter Bewegung, ihm entgeneilt, und daß es eine vergebliche Mühe der Staatenlenker seyn wird, diese Bewegung zu hemmen, noch weit weniger, die Schicksale der Völker lenken zu wollen. Da diese Thatsache evident ist, so ist es unzweifelhaft Aufgabe einer weisen Regierung, nicht das, was war, allein recht- und zeitgemäß zu finden, sondern dieses Vorwärtsschreiten zu erleichtern und zu befördern; und Pflicht eines verständigen Volkes ist es, sie hierin nicht zu hindern, sondern in That und Wort zu unterstützen, damit bei dem Einsturz des Alten das Neue nicht zugleich

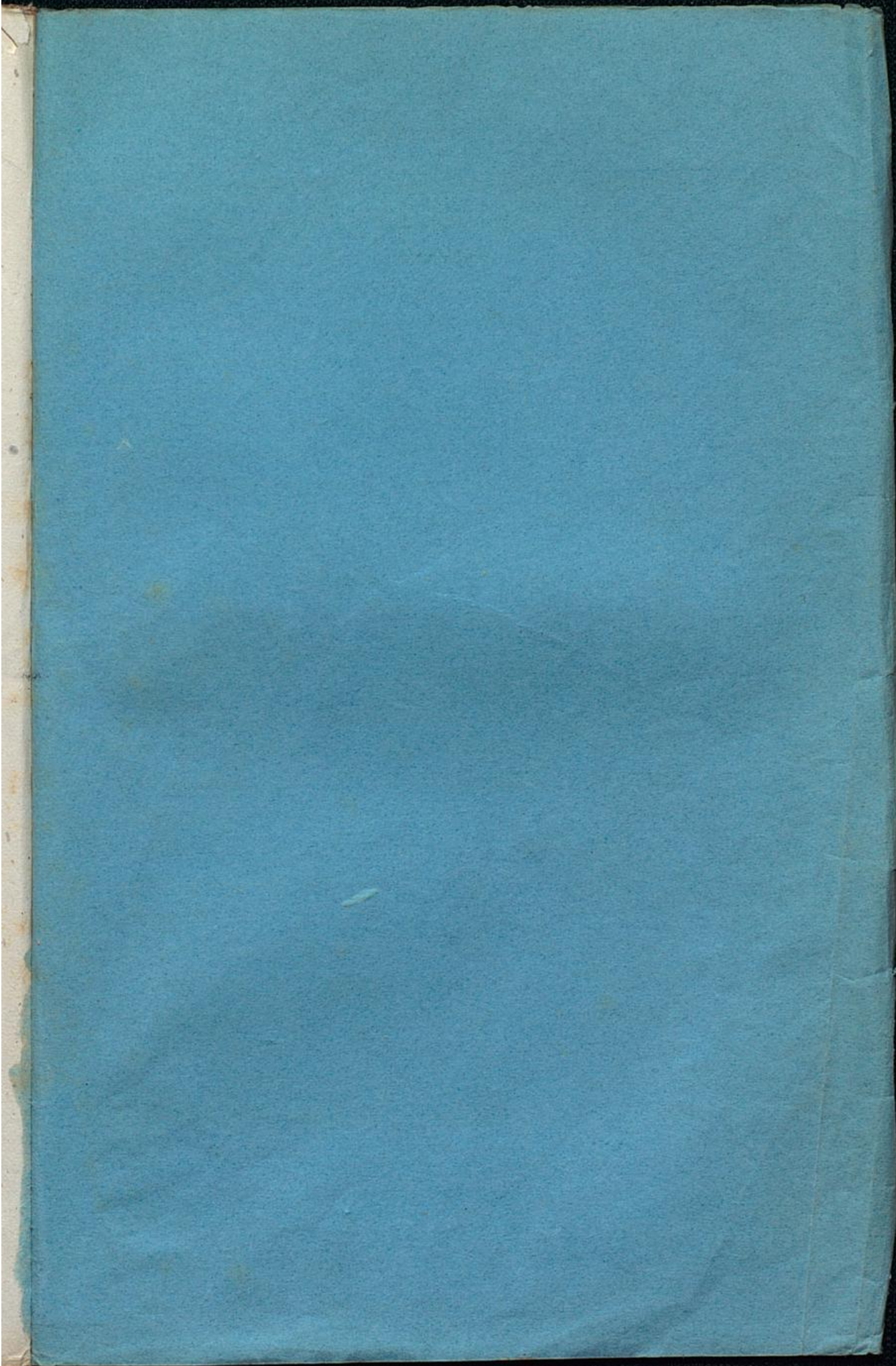
untergehe. Der Demokratismus, die Tochter des allgemeinen Fortschrittes, erhebt sein mächtiges Haupt mehr und mehr in allen civilisirten Ländern Europas, und er findet seine Stütze zum Theil an den erleuchteten Regierungen unserer Zeit. Jeder Schritt, der ihm feindlich gegenüber gethan wird, mindert das Volkswohl und mit ihm die Kraft des Regiments; denn in ihm wohnt Intelligenz, in ihm die große Kraft der Industrie und wohl erworbener, stets zunehmender Reichthum. Er ist somit die Basis und der Hebel der Völkerwohlfahrt. Des Revolutionären bedarf er nicht, er will nur Verwirklichung der Herrschaft der Vernunft und des Rechts auf dem Erdboden; und ein vernünftiges, rechtliebendes und rechthandelndes Volk zu regieren, setzt gewiß mehr Selbstachtung voraus, als sie der Häuptling einer Scythenhorde besitzt.

So werde nun das, was im Ständesaal der badischen Kammer geschah, vom unbefangenen Beobachter, der ohne Selbst- und Partheisucht urtheilt, als ein Fortschritt zum Guten und Bessern angesehen, und werde der Weg, auf welchem Dornen lagen, in Betracht dieser allgemeinen Tendenz des ganzen Werks, eines weitem Blickes nicht gewürdigt. Die Frucht reift langsam, oder schnell, je edler der Baum ist, der sie trägt; erwarten wir daher getrost von der Zeit ihren Genuß, der lehren wird, ob sie süße oder bitter schmeckt.









112-117-12-138

